

# Geschlechtsspezifische digitale Gewalt im Kontext der Sozialen Arbeit

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Hochschulgrades Bachelor of Art

an der

Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften Suderburg

Fakultät Handel und Soziale Arbeit

vorlegt von

**Inga Klein**

Lüneburg, August 2022

# Inhaltsverzeichnis

<i>Geleitwort zur Veröffentlichung „Geschlechtsspezifische digitale Gewalt im Kontext der Sozialen Arbeit“ von Prof. Dr. Susanne Schlabs</i> .....	I
<i>Abbildungsverzeichnis</i> .....	III
<i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....	IV
<i>1. Einleitung und Fragestellung</i> .....	6
<i>2. Begrifflichkeiten</i> .....	7
<i>2.1 Geschlecht</i> .....	7
<i>2.2 Digitale Medien</i> .....	8
<i>2.3 Gewalt</i> .....	9
<i>2.3.1 Exkurs: Gewaltpotenzial der digitalen Medien</i> .....	11
<i>3. Geschlechtsspezifische digitale Gewalt</i> .....	13
<i>3.1 Ein Definitionsversuch</i> .....	13
<i>3.2 Erscheinungsformen</i> .....	17
<i>3.2.1 Stalking (Cyberstalking)</i> .....	18
<i>3.2.2 Belästigung, Diffamierung, Beleidigung und Bedrohung</i> .....	19
<i>3.2.3 Bildbasierte (sexualisierte) Gewalt</i> .....	20
<i>3.2.4 Hate Speech/Hassrede</i> .....	21
<i>3.3 Zahlen, Daten, Fakten</i> .....	22
<i>3.3.1 Exkurs: Digitale Gewalt in Partnerschaften</i> .....	25
<i>3.4 Täter*innen</i> .....	26
<i>3.5 Orte der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt</i> .....	27
<i>3.6 Folgen und Auswirkungen</i> .....	28
<i>3.7 Rechtliche Interventionsmöglichkeiten</i> .....	30
<i>3.7.1 Strafgesetzbuch</i> .....	30
<i>3.7.2 Zivilrecht</i> .....	32
<i>3.7.3 Öffentliches Recht</i> .....	33
<i>4. Soziale Arbeit im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt</i> .....	34
<i>4.1 Selbstverständnis der Sozialen Arbeit</i> .....	35
<i>4.2 Handlungsauftrag der Sozialen Arbeit im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt</i> .....	37
<i>4.3 Handlungsfeld: Frauenberatungsstellen und Frauenhausarbeit</i> .....	38
<i>4.3.1 Lösungsvorschläge und -ansätze der Sozialen Arbeit im Kontext von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt</i> .....	40
<i>5. Fazit und Ausblick</i> .....	49
<i>Literaturverzeichnis</i> .....	VI
<i>Anlagen</i> .....	XXII
<i>Eidesstattliche Versicherung</i> .....	XL

Prof. Dr. Susanne Schlabs

## **Geleitwort zur Veröffentlichung „Geschlechtsspezifische digitale Gewalt im Kontext der Sozialen Arbeit“**

Zweifelsohne gibt es gegenwärtig nur sehr wenige Quellen, die sich so dezidiert mit der Problematik genderspezifischer digitaler Gewalt auseinandersetzen und dabei gleichzeitig auch noch bemerkenswerte Verknüpfungen zur Sozialen Arbeit herstellen wie die vorliegende Arbeit. Allein das ist schon ein wichtiger Grund, diese Arbeit allen Interessierten sehr zu empfehlen.

Doch es kommt hinzu, dass relevante Fakten akribisch und systematisch zusammengetragen und analysiert wurden. Geleitet von der Fragestellung, inwiefern die Soziale Arbeit Lösungsvorschläge im Kontext geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt entwickeln kann, werden zunächst komprimiert und schlüssig die wesentlichen Begrifflichkeiten Geschlecht, digitale Medien und Gewalt erklärt, bevor die Fokussierung auf das Kernthema erfolgt. Hier zeigt sich die Verschränkung von analoger und digitaler Gewalt. Fundiert und strukturiert werden unterschiedliche Erscheinungsformen wie Stalking, Belästigung, bildbasierte Gewalt und Hatespeech anhand von Zahlen, Daten und Fakten vorgestellt und Täter\*innen, Social Media als Orte sowie Folgen der Gewalt benannt. Verschiedene vorgestellte Studien verdeutlichen das Ausmaß und unterstreichen den Handlungsbedarf. Zusätzlich veranschaulichen die rechtlichen Interventionsmöglichkeiten und vor allem aber der Mangel an Sanktionen bezüglich der digitalen Gewalt gegen Frauen sehr prägnant die Lücken im System.

Und so sind die formulierten Forderungen, digitale Gewalt zunächst erst einmal überhaupt als gesonderte Gewaltform anzuerkennen und neue Studien zu forcieren uneingeschränkt nachvollziehbar. Insbesondere im Bereich der strukturellen Maßnahmen und politischen Interventionen werden die innovativen Potenziale dadurch aufgezeigt. Dabei werden unterschiedliche Akteur\*innen und Handlungsbereiche sowohl aus Politik und Gesellschaft als auch aus der Sozialen Arbeit benannt.

Die Arbeit wird schlussendlich abgerundet mit einer übersichtlichen, sehr ausführlichen und bislang beispiellosen Zusammenstellung des Spektrums der digitalen Gewalttaten im Anhang. Diese Übersicht bietet eine thematische Orientierung und sie kann den Einstieg in die Thematik erleichtern sowie sehr gut als Arbeitshilfe genutzt werden.

Als Inga Klein mich vor einiger Zeit mit der Frage konfrontierte, was ich davon hielte, sich wissenschaftlich mit digitaler Gewalt im Genderkontext auseinander zu setzen, war ich zugebenermaßen skeptisch. Zu diffus, zu wenig erforscht, zu komplex, kurzum mich beschäftigten die damit verbundenen Schwierigkeiten der Erarbeitung mehr, als dass ich das Potenzial darin sah. Und gewiss, es trieb mich auch die Sorge um, innerhalb eines sehr begrenzten Zeitraumes, ein solch komplexes und wenig publiziertes Thema kritisch-reflektiert analysieren und wissenschaftlich fundiert bearbeiten zu können. Doch Inga Klein hat mit ihrer umfassenden Recherche und theoretischen Analyse genau das vermocht. Die Arbeit vermittelt sehr anschaulich, wie eine adäquate wissenschaftliche Herleitung auch und/oder gerade für die Praxis der Sozialen Arbeit nutzbringend sein kann. Genau deshalb halte ich eine Veröffentlichung dieser herausragenden Arbeit für zwingend geboten.

Es wäre äußerst wünschenswert, wenn sich Leser\*innen genau die Anregungen und Impulse aus dieser Publikation holen, die mit dem Verfassen der Arbeit ursprünglich intendiert waren. Der Autorin wünsche ich viel Erfolg für die Veröffentlichung verbunden mit positiver Resonanz und umfassender Rezeption durch interessierte Leser\*innen.

---

## **Abbildungsverzeichnis**

<i>Abbildung 1: Vier Felder der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt in Anlehnung an Frey (2020). [Eigene Darstellung].....</i>	<i>14</i>
<i>Abbildung 2: Bildbasierte Gewalt.[Quelle: Bauer &amp; Hartmann, 2021a, S. 82] .....</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 3: Handlungsleitende Konzepte der Sozialen Arbeit. [Quelle: Amthor, 2021a, S.409] .....</i>	<i>36</i>
<i>Abbildung 4: Lösungsvorschläge der Sozialen Arbeit im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt. [Eigene Darstellung] .....</i>	<i>41</i>

---

## Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AGG	Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
CEDAW	Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN)
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FHK	Frauenhauskoordinierung e.V.
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GWA	Gemeinwesenarbeit
IFSW	International Federation of Social Workers
IK	Istanbul-Konvention
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IoT	Internet of Things
ISS	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
KiTa	Kindertagesstätte
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
LSBTIAQ+	lesbisch, schwul, bisexuelle, trans*, inter*, asexuell, queer
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
PoC	People of Color
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StoP	Stadtteile ohne Partnerschaftsgewalt
TMI	Tatmittel Internet
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UrhG	Urheberrechtsgesetz

WHO World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)  
ZAC NRW Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime

## 1. Einleitung und Fragestellung

Mit der Existenz des World Wide Web (WWW), der Einführung von Telefonen mit Kamerafunktionen und der digitalen Medien entwickelten sich Formen der digitalen Gewalt. Neben den Vorzügen, die das Internet und digitale Medien mit sich bringen, wie u.a. der Zugriff auf massenhafte Wissensbestände oder die vereinfachte Gestaltung von Beziehungen und Kommunikationen, werden diese ebenso zum Mittel der Gewaltausübung (vgl. Dierckx, 2020, S. 169f.). Diese Form der Gewalt durchbricht über die digitalen Medien jegliche Raum- und Zeitbarrieren und hinter der Anonymität können sich Täter\*innen leicht verstecken.<sup>1</sup> Dies bringt eine neue Qualität von Gewaltausübungen mit sich, welche überproportional gegen Frauen und lesbische, schwule, bisexuelle, trans\*-, inter\*-, asexuelle und queere Personen (LSBTIAQ+<sup>2</sup>) ausgeübt wird. Untersuchungen und Studien belegen, dass zudem Mädchen und junge Frauen häufiger von digitaler Gewalt betroffen sind. „Damit stehen Räume und Rechte, die Frauen sich in der analogen Welt seit Ende des 19. Jahrhunderts erkämpft haben, im Internet wieder zur Debatte“ (von Hodenberg, 2021, S. 123). Gesellschaftlich gewinnt die „neue“ Gewalt an Aufmerksamkeit, so wurde im Mai 2020 auf dem Fernsehsender Pro7 ein Clip namens „Männerwelten“ ausgestrahlt, in welchem Frauen von Übergriffen und sexueller Belästigung auf digitalen Medien berichten.<sup>3</sup> Außerdem existieren Dokumentationen auf dem Streaming-Dienst Netflix, die von verschiedenen Formen digitaler Gewalt berichten.<sup>4</sup> Wie andere Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, stellt die geschlechtsspezifische digitale Gewalt eine Menschenrechtsverletzung dar, womit deutlich wird, „[...] dass hier ein (inter)nationaler Handlungsbedarf besteht [...]“ (Bauer et al., 2021b, S. 11) und eine „[...] feministische diskriminierungssensible Antwort [...]“ (Bauer et al., 2021b, S. 14) benötigt wird. Diese Gewalt findet zudem in Verschränkung und/oder als Ergänzung zu analoger/häuslicher Gewalt im sozialen Nahraum statt, was insbesondere Sozialarbeiter\*innen in Frauenberatungsstellen und in der Frauenhausarbeit neues disziplinübergreifendes Wissen abverlangt. Die geschlechtsspezifische digitale Gewalt umfassend darzustellen und die Handlungsoptionen der Sozialen Arbeit auszuarbeiten, um diesem Gewaltphänomen zu begegnen, zu bekämpfen und präventiv entgegenzuwirken, bilden die Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit. Demnach wird folgende Forschungsfrage aufgestellt:

<sup>1</sup> In der vorliegenden Arbeit wird das Sternchen (\*) für gendersensible Formulierungen verwendet, um die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten sichtbar zu machen.

<sup>2</sup> Das Plus (+) hinter dem Akronym steht für bisher nicht benannte sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten. Häufig wird hier auch ein Sternchen (\*) verwendet (vgl. bpb, o. D.-b).

<sup>3</sup> Siehe: Joko & Klaas, 2020.

<sup>4</sup> Siehe folgende Dokumentationen: „Der Tinder-Schwindler“ (2022); „Der meistgehasste Mann in Internet“ (2022).



*Inwiefern kann die Soziale Arbeit Lösungsvorschläge im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt entwickeln?*

Zu Beginn dieser Arbeit werden die wesentlichen Begrifflichkeiten dargestellt und definiert. In diesem Kapitel wird zudem das Gewaltpotenzial der digitalen Medien in einem Exkurs ausgeführt. Im Weiteren werden ein Definitionsversuch der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt unternommen, die ursächlichen Merkmale und die verschiedenen Erscheinungsformen erläutert, um eine Wissensbasis zu schaffen. Im Folgenden werden das Vorkommen, mit einem Exkurs zur digitalen Gewalt in Partnerschaften, die Täter\*innen, die „Orte“ und die Folgen und Auswirkungen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt dargelegt, um die Darstellung der Gewalt zu komplementieren. Dieses Kapitel wird mit den rechtlichen Interventionsmöglichkeiten abgeschlossen, welche anhand des Strafgesetzbuches, des Zivilrechtes und des Öffentlichen Rechtes aufgezeigt werden. Darauffolgend wird die Soziale Arbeit im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt erörtert. In diesem Kapitel wird mit dem Selbstverständnis und dem allgemeinen Handlungsauftrag der Sozialen Arbeit begonnen. Daraufhin wird aus dem erlangten Wissen ein spezifischer Handlungsauftrag der Sozialen Arbeit im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt formuliert. Anknüpfend daran werden die Erfahrungen aus der bisherigen Praxis im Handlungsfeld der Frauenberatungsstellen und der Frauenhausarbeit angeführt. Anschließend werden Lösungsvorschläge der Sozialen Arbeit entwickelt, um der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt entgegenzutreten, diese abzuwehren und präventiv zu wirken. Die vorliegende Arbeit versucht mit der Beantwortung der Forschungsfrage und weiteren Handlungsbedarfen auf gesellschaftlicher, technologischer, politischer und rechtlicher Ebene abzuschließen.

## **2. Begrifflichkeiten**

In diesem Kapitel werden die grundlegenden Begrifflichkeiten - Geschlecht, digitale Medien, Gewalt - zur Einordnung für die vorliegende Arbeit definiert und dargestellt. In Abschnitt 2.3 wird das Gewaltpotenzial der digitalen Medien anhand der Funktionsprinzipien formuliert.

### **2.1 Geschlecht**

Die Definitionen von Geschlecht können je nach Fokussierung und Disziplin stark variieren. Es besteht das biologische Geschlecht, welches bei der Geburt festgestellt und in die Geburtsurkunde eingetragen wird. Neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht können Menschen auch intergeschlechtlich geboren werden, bspw. mit einem Penis und einer Gebärmutter. Hier kann in der Geburtsurkunde als Geschlecht „divers“ ausgewählt werden (vgl. bpb, o. D.-a; Regenbogenportal, o. D.). Das biologische Geschlecht ist ein Kriterium in der Gesellschaft,

welches in das binäre System von „männlich“ und „weiblich“ unter- bzw. einteilt, für eine soziale Strukturierung und einen sozialen Status einer Person sorgt. Die Neue Frauenbewegung in den 1970er und 1980er Jahren kann als Reaktion auf diese binäre Geschlechterordnung in der Gesellschaft verstanden werden (vgl. Ostner, 2018, S. 137f.). Diese Intervention etablierte den Begriff „Gender“<sup>5</sup>, welcher zunächst das biologische Geschlecht vom sozialen Geschlecht unterscheiden sollte. Dies sollte verdeutlichen, dass die (Geschlechts-)Identität, Sexualität, die soziale Rolle, das Aussehen etc. einer Person nicht an ein körperliches Geschlecht gebunden sein muss (vgl. Maurer, 2021, S. 347). „Gender beschreibt die Prägung einer Person durch ihre Erziehung und die Gesellschaft. Und auch die Vorstellung, welche Geschlechterrolle man in der Gesellschaft einnehmen soll“ (vgl. Simantke, 2015, S. 8). Die Auslebung des sozialen Geschlechts wird als „doing gender“ bezeichnet. In Verbindung mit dem sozialen Geschlecht und dem doing gender steht die LSBTIAQ+-Community, welche verschiedene geschlechtliche Identitäten und sexuelle Orientierungen repräsentiert. Das Ordnungsprinzip „Geschlecht“ in der Gesellschaft führt zu Zuschreibungen und Erwartungen an das Aussehen, das Verhalten, die Sexualität einer Person (vgl. Regenbogenportal, o. D.). Dies kann zu Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen führen und „[...] steht dem Ziel entgegen, Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern zu erreichen“ (Richter, 2015).

## 2.2 Digitale Medien<sup>6</sup>

Medien sind Informationsträger, welche u.a. Daten, Wissen, Kulturen, Emotionen und Werte zwischen Menschen, Gesellschaften und der Welt vermitteln. Es bestehen unterschiedliche Formen von Medien - sowohl mit als auch ohne digitale Komponenten. Dazu zählen zum Beispiel Bücher, Zeitschriften, CDs, Schallplatten, Radios, Videos, Filme etc. Seit Mitte der 2000er Jahre existieren die sogenannten „neuen“ Medien, die digitalen und im Internet stattfindenden, auf die sich die vorliegende Arbeit konzentriert (vgl. Zacharias & Landes, 2021). Die digitalen Medien sind Formen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT), welche die Gesamtheit technischer Medien umfasst, „[...] die für die Handhabung von Informationen und zur Unterstützung der Kommunikation eingesetzt werden [...]“ (Statistics Explained., 2016). Zu diesen gehören die sozialen Medien („social media“), welche „[...] es Menschen ermöglichen, Informationen aller Art zugänglich zu machen und davon ausgehend soziale Beziehungen zu

<sup>5</sup> Für den Ausdruck „Gender“ wird synonymhaft die Bezeichnung „soziales Geschlecht“ in der vorliegenden Arbeit verwendet.

<sup>6</sup> In der vorliegenden Arbeit werden die Termini der „digitalen Medien“ und „Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)“ einheitlich verwendet und meinen damit sowohl die sozialen Medien, das Internet, Online-Gaming-Plattformen als auch weitere Medien, die sich im digitalen „Raum“ befinden.

knüpfen und/oder zu pflegen“ (Schmidt & Taddicken, 2017, S. 8). Eine zentrale Eigenschaft ist zudem die Möglichkeit, die eigene Meinung, Informationen, Inhalte etc. zu teilen bzw. öffentlich zugänglich zu machen (vgl. Schmidt & Taddicken, 2017, S. 4ff.). Die digitalen Medien können über Websites oder Apps genutzt werden, verbinden häufig verschiedene Medienformate des Internets, wie E-Mails, Chats, Bilder und Videos, und finden im digitalen Raum statt (vgl. bpb, 2017). Über die einfache Bedienbarkeit, ohne großes technisches Know-How, ermöglichen diese jeder Person niedrigschwellige Partizipation und Austausch. Die Kommunikation in den digitalen Medien kann in unterschiedlichen Konstellationen auftreten, bspw. im Eins-zu-eins-Kontakt, in Gruppen, mit unbekanntem Personen oder mit allen Nutzer\*innen des Mediums (vgl. bpb, 2017). Es ist die Gesamtheit an Sender\*in-Adressat\*in-Gefügen (siehe Anlage 1) möglich, die eine Besonderheit der digitalen Medien für die (interpersonale) Kommunikation und Interaktion im Vergleich zur Realkommunikation darstellt (vgl. Kleinke, 2003, S. 202). Eine Art der digitalen Medien sind die Plattformen, welche sich in soziale Netzwerkplattformen (mySpace, Facebook, LinkedIn, Xing), Diskussionsplattformen/Foren, „user generated content“-Plattformen (YouTube, Instagram, Pinterest, Flickr, TikTok) und Empfehlungsplattformen (Yelp, TripAdvisor) gliedern (vgl. Schmidt & Taddicken, 2017, S. 9ff.). Eine weitere Form ist das Personal Publishing, zu denen Weblogs/Blogs, Microblogging-Dienste (Twitter) und Podcasts/Videocasts gehören (vgl. Schmidt & Taddicken, 2017, S. 11f.). Außerdem gibt es noch Instant Messaging/Chats (WhatsApp, Snapchat, Skype, ICQ, Yahoo Messenger) und Wikis (Wikipedia, MediaWiki) (vgl. Schmidt & Taddicken, 2017, S. 12f.). In Deutschland verwenden 91% der Bevölkerung das Internet. Die sozialen Medien werden von 82% der Menschen in Deutschland genutzt (vgl. Initiative D21 e.V., 2022, S. 15ff.).

### 2.3 Gewalt

Gewalt ist vielfältig und kann nicht eindeutig und allgemeingültig definiert werden, wie auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2003) beschreibt: „Gewalt ist ein äußerst diffuses und komplexes Phänomen, das sich einer exakten wissenschaftlichen Definition entzieht und dessen Definition eher dem Urteil des Einzelnen überlassen bleibt“ (S. 5). Nach J. Galtung liegt Gewalt vor, sobald sich Personen in einem geringeren Maße körperlich und kognitiv entwickeln als sie potenziell könnten (vgl. Marx, 2015, S. 115). Dies schließt sowohl „[...] mikrosoziale (interpersonale) als auch makrosoziale (strukturelle und kulturelle) Phänomene [...]“ (Marx, 2015, S. 115f.) mit ein. Nach P. Imbusch (2018) kann Gewalt „[...] generell als eine Machttaktion verstanden werden [...]“ (S. 151), die bspw. in Form von Drohungen und Zwängen „[...] zu einer dauerhaften Unterwerfung führen soll“ (Imbusch, 2018, S. 151). Nach einer engen

Definition von Imbusch liegt der Kern von Gewalthandlungen in der direkten körperlichen Verletzung einer anderen Person. Die WHO (2003) findet eine weitere Definition: Gewalt ist eine bewusste Anwendung von angedrohtem und/oder wirklichem physischen Zwang und/oder Macht. Die Ausübung dessen kann sich gegen die „[...] eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft [...]“ (WHO, 2003, S. 6) richten und kann Verletzungen, Tod, psychisches Leiden, Deprivation und Fehlentwicklungen zur Folge haben. Gewalt kann von Personen und Gruppen ausgehen, aber auch in Strukturen, Rollen und Normen der Gesellschaft festgeschrieben sein (vgl. Marx, 2015, S. 115). Die Grundlage von Gewalt als Handlungsmuster ist zum einen die Verletzbarkeit von Personen und zum anderen die subjektive Macht und Kontrolle, andere verletzen zu können (vgl. Imbusch, 2018, S. 151). Das Verständnis von Gewalt ist von den bestehenden kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen abhängig, welche ständig im Wandel sind oder sein können und fällt dementsprechend von Gesellschaft zu Gesellschaft und von Kultur zu Kultur unterschiedlich aus (vgl. Heitmeyer & Schrötle, 2006, S. 16). Für die vorliegende Arbeit wird Gewalt als Akt der Macht und Kontrolle sowie des Zwangs und der Drohung verstanden, mit dem Ziel, andere Personen herabzusetzen, zu verletzen, zu demütigen, zu unterwerfen oder Sachen zu beschädigen. Des Weiteren kann Gewalt in gesellschaftliche Strukturen eingefasst sein und so strukturell Menschen benachteiligen und diskriminieren. Die Gewaltausübung kann in verschiedenen Arten und Formen auftreten. Diese treten häufig in Verschränkung zueinander auf und bedingen sich gegenseitig.

Mit der Verfügbarkeit neuer Mittel zur Gewaltausübung entstehen neue Formen der Gewalt und dieser Prozess wird womöglich nie abgeschlossen sein. In der Gewaltforschung wird zwischen direkter interpersonaler, institutioneller, struktureller und kultureller/symbolischer (Galtung und Bourdieu) Gewalt unterschieden<sup>7</sup>. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf Formen der interpersonalen Gewalt, insbesondere der geschlechtsspezifischen Gewalt und der digitalen Gewalt. Die interpersonale Gewalt „[...] kann über ökonomische, psychische, emotionale, körperliche und sexualisierte Gewaltformen [...] ausgeübt werden [...]“ (UN Women Deutschland, 2020) oder die Untersagung lebensnotwendiger Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen umfassen. Für die vorliegende Arbeit ist es notwendig, die interpersonale Gewalt im Geschlechterverhältnis zu betrachten. Mit Gewalt im Geschlechterverhältnis ist

„[...] jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird [...]“ (Dackweiler & Schäfer, 2002, S. 15),

---

<sup>7</sup> Siehe: Imbusch, 2002, S.37-342; Imbusch, 2018, S. 151f.

gemeint. Hier wird angemerkt, dass sich die Gewalt sowohl gegen das biologische als auch gegen das soziale Geschlecht richten kann. Von dieser Gewalt sind weltweit Frauen überproportional betroffen und sie kann als „[...] Symptom der noch nicht eingelösten Gleichberechtigung der Geschlechter [...]“ (Hagemann-White, 2002a, S. 131) angesehen werden. Auch LSBTIAQ+-Personen und Männer können Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sein (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, o. D.; Frey, 2020, S. 5). Eine weitere Form wird in dieser Arbeit detailliert dargestellt, die geschlechtsspezifische digitale Gewalt, welche zu der interpersonalen Gewalt zugeordnet werden kann (siehe Abschnitt 3.1).

### 2.3.1 Exkurs: Gewaltpotenzial der digitalen Medien

Aus Abschnitt 2.2 geht hervor, was unter digitalen Medien und IKT verstanden wird. Im Folgenden wird das Gewaltpotenzial dieser Medien dargestellt. Nach Bauer (2021b) bestehen vier Eigenschaften der digitalen Medien, welche die Gewaltausübung ermöglichen, begünstigen und gegenseitig verstärkend wirken können.<sup>8</sup> Ein Merkmal ist, dass keine (inter)nationalen Ordnungen über die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die digitalen Medien bestehen, also eine Hoheitsinstanz fehlt. Durch das Fehlen einer solchen staatlichen Hoheitsinstanz und Zuständigkeit sowie mangelnde Gesetzesgrundlagen, Ausstattung von Polizeibehörden und Wissen über die Verknüpfung von Gewaltausübung und den digitalen Medien, „[...] werden Täter\*innen oft nicht angemessen juristisch zur Rechenschaft gezogen“ (Bauer, 2021b, S. 106). Bei den Täter\*innen kann dies ein Gefühl der Sicherheit und die digitalen Medien als rechtsfreie Räume suggerieren (vgl. Bauer, 2021b, S. 105f.). Eine weitere zentrale Eigenschaft ist, dass Nutzer\*innen sich in den digitalen Medien leicht anonym „bewegen“ können. Die Identifikation der Täter\*innen ist nur mit technischem Wissen und Aufwand möglich. Wenn dies nicht gegeben ist, erschwert es die straf- und zivilrechtliche Verfolgung bzw. die Anwendung von Gesetzen (vgl. Bauer, 2021b, S. 107). Außerdem können sich Personen mit einfachen Mitteln und geringem Aufwand eine „neue“ Identität erstellen oder mithilfe eines Pseudonyms agieren. Hier kommt der *Online Disinhibition Effect* (Online-Enthemmungs-Effekt) nach J. Suler<sup>9</sup> zum Tragen, welcher bedeutet, dass Personen in den digitalen Medien Dinge aussprechen oder tun, welche sie in analogen Räumen nicht sagen oder tun würden. Doch hinter der Anonymität in den digitalen Medien werden soziale Regeln aufgegeben und vernachlässigt, eine völlige Enthemmtheit und „[...] sozial unerwünschtes, unmoralisches, unethisches oder illegales Verhalten [...]“ (Bauer, 2021b, S. 107) tritt auf (vgl. Amadeu Antonio Stiftung, o. D.).

---

<sup>8</sup> Siehe: Bauer, 2021b, S.103-115.

<sup>9</sup> Siehe: Suler, 2004.

Eine weitere Besonderheit ist, dass digitale Medien für jede Person leicht zugänglich sind. Zudem kann jede\*r als medien-schaffende Person auftreten und Inhalte (Informationen, Bilder, Videos etc.) teilen und veröffentlichen. Das Missbrauchspotenzial dieser Eigenschaft liegt darin, dass unrechtmäßig Inhalte verbreitet werden können, welche durch den einfachen Zugang eine große Aufmerksamkeit erlangen und dabei massiv Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Hier fehlt die „[...] klassische Gatekeeperfunktion (Filter- und Kontrollfunktion) der Medienschaffenden [...]“ (Bauer, 2021b, S. 108). Ein weiteres Merkmal ist die Verbreitungsgeschwindigkeit der geteilten Inhalte, welche in Echtzeit und ohne Verzögerung bereitgestellt werden können. Dies ist bei keinem anderen Medium so möglich (vgl. Bauer, 2021b, S. 109). Hinzu kommt die Dichte der Nutzer\*innen von digitalen Medien. Dies hat zur Folge, dass unrechtmäßig geteilte Inhalte „[...] hundertfach gesehen, gespeichert und weiterverbreitet [...]“ (Bauer, 2021b, S. 109) werden können.<sup>10</sup> So kann eine Intervention bzw. Unterbindung der weiteren Verbreitung kaum mehr erfolgen (vgl. Bauer, 2021b, S. 109f.). Die Inhalte können aufgrund der Weiterverbreitung und Replizierbarkeit nur mit höchstem Aufwand entfernt werden können.

Des Weiteren wird hinzugefügt, dass digitale Medien zur Gewaltausübung „[...] ohne räumlichen Bezug von jedem Ort der Welt zu jeder Tages- und Nachtzeit [...]“ (Ortiz-Müller, 2017, S. 27) genutzt werden können. Für Betroffene ist somit die „[...] Gewalterfahrung 24 Stunden am Tag präsent [...]“ (Wütscher, 2020a, S. 36). In den verschiedensten Sender\*in-Adressat\*in-Konstellationen (siehe Anlage 1) liegt das Potenzial, dass eine Person vielen anderen Personen mit einem Klick Nachrichten, Bilder, Videos etc. schicken kann.<sup>11</sup> Die genannten Funktionsprinzipien der digitalen Medien bringen Vorteile mit sich, können jedoch die Ausübung geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt begünstigen, vereinfachen und die Hemmschwelle zur Gewaltausübung bei Täter\*innen senken. Dennoch sollten digitale Medien nicht als „Produzenten“ von Gewalt verstanden werden. Geschlechtsspezifische digitale Gewalt sollte vielmehr als „[...] Ausdruck eines Konglomerats an strukturell gefestigten Machtverhältnissen und technologie-gewordener Vormachtstellung [...]“ (Bauer et al., 2021a, S. 312) gedacht werden.

---

<sup>10</sup> Ballon berichtet von einem Fall, bei welchem Inhalte vom Ex-Partner ins Internet gestellt wurden. Im Folgenden wurden diese auf 127 Websites von mehr als 118 Täter\*innen repliziert. Zusätzlich wurden die Adresse, der Name und ehemalige\*r Arbeitgeber\*in veröffentlicht und intime Bilder ausgedruckt und in öffentlichen Räumen aufgehängt. (vgl. Ballon, 2021b, S. 11) Nach intensiver privater Recherche wurden „[...] mehr als 4200 Likes in deutscher, englischer und russischer und arabischer Sprache [...]“ (Ballon, 2021b, S.12) identifiziert.

<sup>11</sup> Es wird davon ausgegangen, dass Hate Speech organisiert und strategisch ausgeübt wird und „[...] nur von einer kleinen Anzahl von Accounts [...] generiert wird.“ (Frey, 2020, S. 23). Auch Meinungen von Minderheiten sind organisiert vertreten, so sind „[...] 5 % aller bei Hateful Speech aktiven Accounts [...] für 50 % der Likes bei Hass in den Kommentarspalten verantwortlich“ (Kreißel et al., 2018, S. 12).



### 3. Geschlechtsspezifische digitale Gewalt

Im folgenden Kapitel findet eine grundlegende Auseinandersetzung mit der geschlechtsspezifischen Gewalt statt, um einen Überblick zu verschaffen. Demzufolge werden ursächliche Merkmale, Erscheinungsformen, Zahlen, Daten, Fakten, Täter\*innen, „Orte“, Folgen und Auswirkungen sowie rechtliche Interventionsmöglichkeiten der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt abgebildet.

#### 3.1 Ein Definitionsversuch

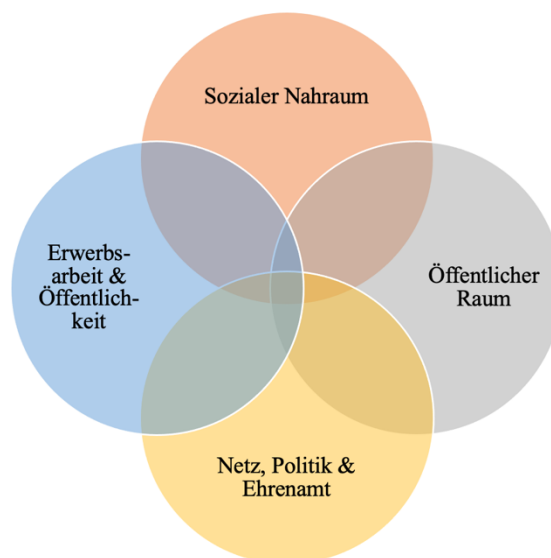
Geschlechtsspezifische digitale Gewalt zu definieren, stellt, ähnlich wie bei Gewalt (Abschnitt 2.1), eine Herausforderung dar. Die UN-Sonderberichterstatterin Dubravka Šimonović verfasst folgende breite, allgemeingültige Definition von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt:

„The definition of online violence against women therefore extends to any act of gender-based violence against women that is committed, assisted or aggravated in part or fully by the use of ICT, such as mobile phones and smartphones, the Internet, social media platforms or email, against a woman because she is a woman, or affects women disproportionately“ (UN Special Rapporteur on violence against women, 2018, S. 7).

Nach dieser Definition ist jede Verhaltensweise eine Form von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt, welche ausschließlich oder teilweise durch IKT, Smartphones oder Handys, dem Internet, sozialen Medien und/oder E-Mails ausgeübt wird und sich gegen eine Frau aufgrund des Geschlechts richtet und/oder Frauen von der Gewalt überproportional betroffen sind. Aufgrund dessen wird im Folgenden von einer Form der geschlechtsspezifischen Gewalt gesprochen (vgl. Prasad, 2021b, S. 17). Im Jahr 1992 wird geschlechtsspezifische Gewalt erstmals als eine Form der Diskriminierung und Menschenrechtsverletzung in der Frauenrechtskonvention (CEDAW) der Vereinten Nationen (UN) als solche erwähnt (vgl. Committee on the Elimination of Discrimination Against Women, 1992). Somit stellt die geschlechtsspezifische digitale Gewalt ebenso eine Menschenrechtsverletzung dar (vgl. Lembke, 2021a, S. 47). Das Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien und der WEISSE RING (2018) definieren Gewalt im Netz gegen Frauen als

„[...] jede sprachliche (durch Schrift und aufgezeichnete Sprache) oder darstellende (durch Bild und Video) Äußerung, verbreitet oder zugestellt durch das Medium Internet, die von unmittelbaren und/oder mittelbaren EmpfängerInnen als bedrohlich, herabwürdigend oder verunglimpfend empfunden wird oder durch die die EmpfängerInnen sich in ihrer Lebensgestaltung auf unzumutbare Weise beeinträchtigt fühlen. Bezugspunkt ist nicht ausschließlich individuelles Empfinden, sondern das Empfinden eines wahrnehmbaren Teiles der rechtsverbundenen Sprachgemeinschaft“ (S. 28).

Anhand dieser Definition wird deutlich, welche Verhaltensweisen geschlechtsspezifische digitale Gewalt ausmachen und in welcher Art und Weise das Gewaltvolle in den Handlungen liegt. Diese Form der Gewalt kann in Verschränkung mit intersektionalen Diskriminierungen<sup>12</sup> verstärkt auftreten (siehe Abschnitt 3.3), „[s]o werden Women of Color rassistisch/sexistisch beleidigt, behinderte Frauen ableistisch/sexistisch und/oder lesbische Frauen sexistisch/homophob“ (Prasad, 2021b, S. 18). Die geschlechtsspezifische digitale Gewalt findet in unter-



**Abbildung 1: Vier Felder der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt in Anlehnung an Frey (2020). [Eigene Darstellung]**

schiedlichen Bereichen des Lebens in verschiedensten Formen statt. So macht Frey (2020) die Unterscheidung zwischen den Bereichen der *Erwerbsarbeit & Öffentlichkeit*, dem *Netz/politischen Feld* und dem *sozialen Nahraum*, um das Ausmaß und die Dimensionen von geschlechtsspezifischer Gewalt deutlich zu machen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021) ergänzte die Bereiche durch den *Öffentlichen Raum*. Diese Erweiterung wurde vorgenommen, „[...] um die Besonderheiten der Verknüpfung von Übergriffen gegen Frauen und queere Menschen im öffentlichen Raum und digitaler Gewalt näher zu beleuchten“ (S. 199). Die genannten Bereiche sind durch verschiedene Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, den jeweiligen Akteur\*innen, der Betroffenheit und den Täter\*innen gekennzeichnet, welche die Unterschiede verdeutlichen sollen. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Bereiche sich überschneiden und gegenseitig verstärken können (siehe Abbildung 1). Im Bereich der *Erwerbsarbeit & Öffentlichkeit* tritt, durch die Digitalisierung im Arbeits- und Berufsleben, vermehrt geschlechtsspezifische digitale Gewalt auf.<sup>13</sup> Insbesondere digital erwerbstätige Personen (auf Online-Plattformen), Influencer\*innen, Moderator\*innen, Künstler\*innen und Journalist\*innen sind dem Risiko ausgesetzt, digitale Gewalt in Form von Hass, Entwürdigung und sexueller Belästigung zu erfahren. Weibliche Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, erleben vor allem sexistische und misogynen Hassrede (vgl. Frey, 2020, S. 17). Der Fokus der Täter\*innen liegt darauf, Macht auszuüben und die tradierten Geschlechterrollen

<sup>12</sup> Intersektionalität beschreibt den Zusammenhang von mehreren Identitäten einer Person (z.B. Geschlecht, soziale und nationale Herkunft, Sexualität, Religion), wodurch individuelle Formen der Mehrfachdiskriminierung entstehen können (vgl. Charta der Vielfalt, o. D.; Wütscher, 2020b, S. 26).

<sup>13</sup> Siehe: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2019.



in der Gesellschaft zu stabilisieren (vgl. Frey, 2020, S. 16f.; Institut Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS), 2021, S. 54). Ein weiterer Bereich ist das *Netz*, *politische Feld* und *Ehrenamt*. In diesem Feld sind vor allem Politiker\*innen, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Ehrenamtliche, Gamer\*innen<sup>14</sup> und Personen sowie Aktivist\*innen, die sich in den digitalen Medien zu bspw. Geschlechterthemen, Klimawandel, Rassismus etc. positionieren, von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt betroffen. Personen jeglichen Geschlechts, die sich öffentlich positionieren, erfahren Hass und Gewalt in den digitalen Medien. Der Unterschied ist hier, dass Männer häufiger aufgrund eines Sachverhaltes angegriffen werden und Frauen häufiger wegen des Geschlechts<sup>15</sup> (vgl. Ballon, 2021a, S. 147; ISS, 2021, S. 53). In Auseinandersetzungen wird häufig sexuelle und/oder körperliche Gewalt angedroht oder gezielte Hassrede („Hate Speech“) eingesetzt. In diesem Bereich liegt der Fokus der Gewaltausübenden darauf, andere Positionen aus dem öffentlichen bzw. digitalen Raum zu verdrängen/verbannen<sup>16</sup>. Die gezielte Ausübung der digitalen Gewalt gegen Frauen bedroht ihre (politische) Teilhabe und Meinungsfreiheit und bildet ein Problem für demokratische Prozesse ab (vgl. BMFSFJ, 2021, S. 201; Frey, 2020, S. 13f; Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, 2019, S. 29; ISS, 2021, S. 53). Die geschlechtsspezifische digitale Gewalt im Bereich des *öffentlichen Raums* ist oftmals durch die Beschaffung heimlicher Bilder- und/oder Videoaufnahmen gekennzeichnet, wovon vor allem Frauen und queere, nicht-binäre, inter\*- oder trans\*-Personen betroffen sind. Die erstellten Aufnahmen werden illegal auf digitalen Medien, insbesondere einschlägigen Foren, veröffentlicht und unendlich oft repliziert. In Deutschland sind Vorfälle dieser Erscheinungsformen der Gewalt von Musikfestivals, Fitnessstudios, Schwimmbädern, Solarien und Kaufhäusern, meist in Umkleidekabinen, auf Rolltreppen oder in Toiletten, bekannt (vgl. BMFSFJ, 2021, S. 205; Geschäftsstelle Dritter Gleichstellungsbericht, 2021, S. 2; ISS, 2021, S. 55). Der vierte Bereich ist der *Soziale Nahraum* und wird ausführlicher beleuchtet, da sich diese Arbeit im Folgenden wiederholend auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt in diesem Bereich beziehen wird. Ein wesentliches Charakteristikum ist hier, dass eine persönliche Beziehung zwischen Täter\*in und Opfer besteht, welche hingegen bei den anderen Bereichen nicht zwangsläufig vorhanden sein muss. Die Gewalt geht meist von (Ex-)Partner\*innen, Familienmitgliedern, Nachbar\*innen, Freund\*innen und/oder Personen, die eine Ablehnung auf eine Bezie-

<sup>14</sup> Siehe zur geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt im *Gaming*: BMFSFJ, 2021, S. 204f.; Frey, 2020, S. 14f.

<sup>15</sup> Eine repräsentative bundesweite Befragung zeigt, dass Männer zu 5% und Frauen zu 21% aufgrund des Geschlechts angegriffen werden (vgl. Reset. & pollytix strategic research, 2021, S. 19).

<sup>16</sup> Dies ist der sog. „Silencing-Effekt“, wenn bspw. Frauen durch digitale Gewalt aus (politischen) Diskursen und öffentlichen Räumen verdrängt und „mundtot“ gemacht werden (vgl. von Hodenberg, 2021, S. 122).

hungsanfrage erfahren haben, aus. Vulnerabel sind hier Frauen, welche sich konflikthafter Beziehungen oder „[...] in Trennungs- und Scheidungsphasen [...]“ (Frey, 2020, S. 19) befinden, mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus sowie Lernschwierigkeiten (vgl. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), 2017, S. 6). Die persönlichen Daten, wie Adresse, Telefonnummer, soziales Umfeld etc., der Betroffenen sind häufig bekannt. Die Ziele und/oder Motive der ausübenden Person sind Machtdemonstration, Kontrolle, Überwachung, Rache, Beleidigungen, Einschüchterung, Grenzüberschreitungen, Vermeidung eines Beziehungsabbruchs und Verfügbarkeit des Opfers. Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (o. D.-a) definiert digitale Gewalt im sozialen Nahraum folgendermaßen:

„Digitale Gewalt ist ein Sammelbegriff für verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Gemeint sind Gewalthandlungen, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und Gewalt, die im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet. Wir gehen davon aus, dass digitale Gewalt nicht getrennt von „analoger Gewalt“ funktioniert, sondern meist eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken darstellt“.

Anhand dieser Definition wird deutlich, dass die geschlechtsspezifische digitale Gewalt im sozialen Nahraum meist keine alleinwirkende Gewalt ist, sondern sich mit analoger Gewalt verschränkt, die Möglichkeiten der Gewaltausübung erweitert oder nach bspw. einer Trennung/Scheidung fortsetzen lässt (vgl. Bauer et al., 2021b, S. 10; ISS, 2021, S. 54; Prasad, 2021b, S. 27). Wie bereits in Abschnitt 2.3 dargestellt, kann zwischen verschiedenen Arten der Gewalt unterschieden werden. Hier sollte jedoch keine Abgrenzung der analogen und geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt stattfinden, da es sich nicht „[...] um zwei voneinander getrennte Gewalterfahrungen handelt [...]“ (Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien & WEISSER RING, 2018, S. 61f.), sondern diese sich „[...] häufig gegenseitig bedingen und sich in unterschiedlichen Räumen manifestieren und fortsetzen können“ (Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien & WEISSER RING, 2018, S. 61f.). Es ist vielmehr so, dass sich physische und psychische Gewalt mittels IKT und digitaler Medien verschränken und die Gewalterfahrungen „[...] über die Sphäre des „Hauses“ hinaus [...]“ (Frey, 2020, S. 43) stattfinden und so die Wirkmächtigkeit der bereits bestehenden Gewalt verdeutlicht oder verstärkt werden kann.<sup>17</sup> Außerdem kann digitale Gewalt zu analoger Gewalt führen, wenn bspw. „[...] öffentlichen Gewaltaufforderungen gefolgt wird, Personen durch digitale Technik aufgespürt werden [...]“ (Frey, 2020, S. 18).

<sup>17</sup> Ein Beispiel ereignete sich in Hamburg-Wilhelmsburg, wo ein 24-Jähriger nach einer langen Phase der digitalen Gewalt einen Mordversuch verübte (vgl. Hilpert, 2021).

Das Verständnis der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt für die vorliegende Arbeit ist folgendermaßen: Digitale Gewalt meint jegliche (Gewalt-)Handlungen, welche über Informations- und Kommunikationstechnik, Smartphones, digitale Medien (Soziale Medien, Apps, Plattformen, Foren etc.) stattfinden. Diese kann durch Schrift, Sprache, Bild- und Videoaufnahmen vermittelt werden. Digitale Gewalt wird genutzt, um analoge Gewaltverhältnisse fortzusetzen, zu verstärken und zu erweitern, kann zu „analoger“ Gewalt führen und ist keinesfalls auf den „virtuellen“ Raum begrenzt. Von der Gewalt sind Frauen überproportional aufgrund des Geschlechts betroffen, welche durch intersektionale Diskriminierungen ebenso verstärkt werden kann (vgl. bff, o. D.-a; Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien & WEISSER RING, 2018, S. 28; UN Special Rapporteur on violence against women, 2018, S. 7).

### 3.2 Erscheinungsformen

Bevor in diesem Abschnitt die unterschiedlichen Erscheinungsformen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt dargestellt werden, soll kurz auf ursächliche Merkmale für digitale Gewalt nach Döring & Mohseni (2020) eingegangen werden, welche auf mind. sechs Ebenen betrachtet werden sollten. Die folgende Ausführung ist nicht erschöpfend dargestellt, lediglich exemplarisch, um digitales Gewaltverhalten erklären zu können. Anzeichen, die Täter\*innen aufweisen können, welche ein Gewaltverhalten begünstigen, sind zum einen eine soziale Dominanzorientierung, abwertendes und/oder ausgrenzendes Verhalten gegenüber Einzelnen und sozialen Gruppen und zum anderen ein geringes Verständnis der Unrechtmäßigkeit des eigenen Verhaltens und Eigenschaften, wie u.a. Narzissmus und Sadismus. Die Charakteristika der Opfer können zum einen sein, dass sie sich isolieren und selbstbeschuldigen. Zum anderen verfügen die Opfer meist über eine minderwertige Selbstwirksamkeit, geringe Kenntnisse der individuellen Rechte und über Anlauf- und Unterstützungsstellen. Die Zeug\*innen können bspw. ein mangelhaftes Mitgefühl, wenig Empathie, kein Gerechtigkeitsempfinden, kein Verantwortungsgefühl und ein geringes Wissen über Anlauf- und Unterstützungsstellen aufweisen. Diese Kennzeichen können Gewaltphänomene forcieren. Die Spezifika der *digitalen Medien und der IKT* belaufen sich auf die Anonymität, die Art und Weise der Kommunikation, die fehlende Hoheitsinstanz, die geringen Zutrittsbarrieren, die Verbreitungsgeschwindigkeit (siehe Abschnitt 2.3.1), welche digitale Gewalt begünstigen können. Die Merkmale des „*Offline-Kontextes*“ bzw. des *sozialen Umfelds* sind u.a. geringe Sensibilität und niedrige Aufklärung/Intervention in Bezug auf digitale Gewalt, bspw. in der Schule, am Arbeitsplatz oder in der Familie, welche ebenfalls das Vorkommen digitaler Gewalt bevorteilen können. Es ist zu beachten, dass

man sich bei Gewaltverhalten vor „monokausalen Erklärungen hüten“ sollte und die genannten Faktoren in Wechselwirkung zueinanderstehen (vgl. Döring & Mohseni, 2020, S. 20).

Die Erscheinungsformen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt werden nach Bauer & Hartmann (2021a) in vier verschiedenen Kategorien erläutert (S.63). Es ist anzumerken, dass die kategoriale Unterscheidung der Formen nicht mit einer strikten Trennung gleichzusetzen ist. So können sich unterschiedliche Methoden aus den Bereichen wechselseitig bedingen, ergänzen, zusammenhängend auftreten oder ineinander „überlaufen“; der Übergang ist hier fließend. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die folgende Darstellung der Erscheinungsformen nicht abschließend ist, sondern sich die Möglichkeiten zur Gewaltausübung über die fortlaufende Digitalisierung erweitern werden.

### 3.2.1 Stalking (Cyberstalking)<sup>18</sup>

Unter Stalking (auch Nachstellung oder Cyberstalking genannt) wird ein ununterbrochenes, dauerhaftes und hartnäckiges Verhalten verstanden, welches mittels IKT<sup>19</sup> und digitaler Medien ausgeübt werden. Die Handlungen zielen darauf ab, die betroffene Person „[...] zu belästigen, ihr zu schaden, sie zu verfolgen und/oder zu terrorisieren [...]“ (Bauer & Hartmann, 2021a, S. 63). Das Opfer kann von dem Stalking Kenntnis haben (direkter Stalking-Kontakt) oder unwissentlich von den Täter\*innen (nicht-direkter Stalking-Kontakt) verfolgt werden. Viele Formen des Stalkings werden durch eine Trennung und eine Ablehnung eines Beziehungsbegehrens ausgelöst. Das Ziel der Täter\*innen ist, die Betroffenen zu kontrollieren und die eigene Macht zu demonstrieren. Auch werden mit den Handlungen die Wiederherstellung einer Beziehung oder die Erhaltung der Vormachtstellung in einer bestehenden Beziehung verfolgt. Viele Opfer sind in ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt und haben ein dauerhaftes Gefühl von Unsicherheit.

Bei Stalking durch den direkten Kontakt ist die betroffene Person in Kenntnis darüber, dass sie gestalkt wird und weiß meistens auch, wer dahintersteckt. Das Stalking findet häufig in Form von dauerhaftem und wiederholtem Anrufen und/oder Schreiben per SMS oder Messenger-Diensten statt. Die Nachrichten können auch Bilder, Videos oder Sprachmemos enthalten. Über diese Handlungen bleibt die gewaltausübende Person in Kontakt, kann das Opfer beleidigen,

---

<sup>18</sup> Im Folgenden wird nach Bauer & Hartmann (2021a) zwischen dem direktem und dem nicht-direktem Stalking-Kontakt unterschieden, um „[...] die Unwissenheit der betroffenen Person besser in den Vordergrund [...]“ (S. 63) zu stellen.

<sup>19</sup> Es wird davon berichtet, dass das „klassische Stalking“ mittlerweile gänzlich vom Stalking mit IKT abgelöst wurde und nicht mehr ohne digitale Mittel auskommt (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 64).

bedrohen, beschämen und demütigen und macht die ständige Anwesenheit deutlich. Unter direktem Stalking werden Methoden<sup>20</sup> wie Nachrichtenbomben, erkennbare Überwachung, Einrichten von Apps und Teilen von Passwörtern verstanden (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 64f.; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 8ff.; Wütscher, 2020b, S. 25). Bei dem Stalking durch den nicht-direkten Kontakt werden Methoden mittels IKT und digitaler Medien angewendet, sodass die betroffene Person das Stalking nicht aktiv wahrnimmt. Das Ziel der Täter\*innen ist ebenfalls Macht und Kontrolle und ein Gefühl der Unsicherheit und Verunsicherung bei den Opfern zu erzeugen. Die Betroffenen wissen häufig nicht, wer die gewaltausübenden Personen sind oder welche Methoden angewendet werden. Die Maßnahmen<sup>21</sup>, welche ohne Kenntnis der Opfer genutzt werden, sind Mittel zur Überwachung und Kontrolle bspw. über Mitgliedskarten oder Partnerverträge, Datenleaks über Dritte, Internet of Things (IoT), Ortungsfunktionen, Spionage-Software, Heimweg-Apps, heimliche visuelle Überwachung, Identitäts- und Datendiebstahl, Doxing und Zugang zu Internetseiten (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 65ff.).

### **3.2.2 Belästigung, Diffamierung, Beleidigung und Bedrohung**

Bei diesen Erscheinungsformen werden digitale Medien und die IKT genutzt, um unaufgefordert Kontakt zu einer anderen Person aufzunehmen. In den Interaktionen werden belästigendes Material und/oder Nachrichten zugesendet sowie Beleidigungen, Beschimpfungen, Herabsetzungen, Abwertungen und Drohungen ausgesprochen. Diese sind häufig sexistisch, misogyn und/oder enthalten Sexualisierungen. Eben genannte Erscheinungsformen können sich mit bildbasierter digitaler Gewalt überschneiden bzw. wechselseitig bedingen. Den Betroffenen kann damit gedroht werden, intimes Bildmaterial<sup>22</sup> zu veröffentlichen oder dieses an bestimmte Personen zu versenden. Außerdem können wiederholt und andauernd Beleidigungen über die Betroffenen im Internet veröffentlicht werden, auch ohne, dass die Opfer dies mitbekommen. Dies stellt „[...] wohl das am einfachsten anwendbare digitale Gewaltmittel [...]“ (Bauer & Hartmann, 2021a, S. 77) dar, da hier lediglich ein Zugang zum Internet bestehen muss. Die Gewalt kann von einzelnen Personen oder Gruppen ausgehen, welche häufig anonym und seltener

---

<sup>20</sup> Siehe zu den einzelnen Methoden des Stalkings durch den direkten Kontakt: Anlage 2, S. XXIII-XXIV

<sup>21</sup> Siehe zu den jeweiligen Methoden des Stalkings durch den nicht-direkten Kontakt: Anlage 2, S. XXIV-XXVIII.

<sup>22</sup> Intimes Bildmaterial stellen Bild- und Videoaufnahmen vom Genital- und Analbereich (bedeckt/unbedeckt) und den Brüsten sowie von spezifischen Aktivitäten und Körperhaltungen (bspw. sexuelle Handlungen, Duschen, Umziehen, Toilettengang) dar (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 80).

kenntlich agieren. Einzeltäter\*innen können den Betroffenen aber auch bekannt sein. Die Methoden<sup>23</sup> der Gewaltausübung sind Beleidigungen im Internet, Cybermobbing und die Verbreitung von Gerüchten, die Erstellung von Fake-Profilen, das andauernde Hinzufügen in Gruppen, der Einsatz von Täuschungssoftware, Slut Shaming, Bodyshaming, Sexanzeigen, Love-Scamming, Cybergrooming und sexuelle Belästigung (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 76f.; bff & Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt, 2017, S. 11; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S.22).

### 3.2.3 Bildbasierte (sexualisierte) Gewalt

Für dieses Phänomen besteht in Deutschland keine einheitliche Terminologie. In dieser Arbeit wird nach Bauer & Hartmann (2021a) der Begriff der bildbasierten sexualisierten Gewalt verwendet, in Anlehnung an den englischen Oberbegriff „image-based sexual abuse“ (S. 80). Seit der Verbreitung von Handys mit Kamerafunktion wird die bildbasierte sexualisierte Gewalt als „[...] wesentliche digitalisierungsbedingte Entwicklung von geschlechtsspezifischer Gewalt im sozialen Nahraum [...]“ (Bauer & Hartmann, 2021a, S. 81) beobachtet. Unter bildbasierter (sexualisierter) Gewalt versteht man „[...] eine Vielzahl von Gewalthandlungen, die durch die Erstellung, Verbreitung und anderweitige Verwendung digitaler, meist intimer, Bilder gekennzeichnet sind“ (Bauer & Hartmann, 2021a, S. 80). Die Anfertigung des Materials kann erzwungenermaßen, mit Erlaubnis, heimlich oder freiwillig erfolgen. Insbesondere für die Erstellung von heimlichen Aufnahmen haben sich die Möglichkeiten mit der Digitalisierung um ein Vielfaches erweitert. Die Täter\*innen können sich die Bilder/Videos legal oder illegal aneignen und für Bedrohungen, Nötigungen und Deepfakes nutzen. Die Verbreitung heimlich oder einvernehmlich erstellter Aufnahmen kann durch verschiedene Personen stattfinden und an bspw. das soziale Umfeld der Betroffenen geschickt,



Abbildung 2: Bildbasierte Gewalt.[Quelle: Bauer & Hartmann, 2021a, S. 82]

<sup>23</sup> Siehe für die Methoden der Belästigung, Diffamierung, Beleidigung und Bedrohung: Anlage 2, S.XXIX-XXXI.



auf pornografischen Portalen oder auf digitalen Medien veröffentlicht werden (siehe Abbildung 2). Die Aufnahmen können manipuliert, verändert, unkontrolliert repliziert, verbreitet werden und für die Betroffenen (re-)traumatisierend wirken. Die Opfer erfahren mit der Verbreitung und Veröffentlichung des Materials Bloßstellungen, Beleidigungen, Belästigungen, Mobbing und Schädigungen ihres sozialen Status. Die Betroffenen müssen mit einer großen Unsicherheit leben, da unbekannt ist, an wen, wo oder wie häufig das Material weitergegeben wurde. Diese Form kann sowohl zur Ausweitung digitaler Gewalt und zu sozialer Isolation führen als auch die körperliche Sicherheit gefährden, wenn bspw. die Adresse mitveröffentlicht wird. Über die (angedrohte) Veröffentlichung des intimen Bildmaterials gelangen die Täter\*innen an Macht und Kontrolle über die Betroffenen. Mit der Veröffentlichung und Verbreitung des Materials können diese außerdem Zuspruch, Bestätigung und Anerkennung erfahren. Die Methoden<sup>24</sup> der bildbasierten sexualisierten Gewalt stellen Revenge Porn, Deepfakes, Downblousing & Upskirting, gefilmte Vergewaltigungen, Happy Slapping, Sextortion und sexuelle Belästigung mit Bildern und Videos dar (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 79ff.).

### 3.2.4 Hate Speech/Hassrede

Hate Speech/Hassrede beschreibt den direkten oder indirekten verbalen Angriff gegen einzelne Personen oder Gruppen. Die Aussagen sind menschenverachtend, diskriminierend und richten sich gegen marginalisierte Gruppen, welche zudem häufig intersektionale Diskriminierungen enthalten. Hate Speech wird auch als *gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit* angesehen und ist „[...] Ausdruck von gesellschaftlichen Macht- und Diskriminierungsverhältnissen [...]“ (Bauer & Hartmann, 2021a, S. 89). Hate Speech äußert sich als Phänomen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt in sexualisierten und sexistischen Beleidigungen und Belästigungen sowie Vergewaltigungsdrohungen.<sup>25</sup> Diese geschlechtsspezifischen Elemente können ebenso mit Transmisogynie und LSBTIAQ+-Feindlichkeit verbunden sein. Hate Speech kann ebenso ein politisches Ausmaß besitzen, wenn Personen wegen (zugewiesener) Merkmale angegriffen werden und dies „[...] mit Diskriminierung verbundenen, gesellschaftlichen Positionierungen [...]“ (Bauer & Hartmann, 2021a, S. 90) im Zusammenhang steht. Eine sehr bekannte Methode des Hate Speech ist der Shitstorm<sup>26</sup>. Zwischen den Täter\*innen und Opfern besteht meist keine persönliche Beziehung. Dennoch können Personen aus dem sozialen Umfeld (Familien-,

<sup>24</sup> Siehe für die entsprechenden Formen der bildbasierten (sexualisierten) Gewalt: Anlage 2, S. XXXII-XXXIV.

<sup>25</sup> Auch (cis-)Männer können von Hate Speech, Beleidigungen und Bedrohungen aufgrund von Queer-Feindlichkeit, Rassismus und Ableismus betroffen sein. Die Gewalt ist jedoch nicht in „geschlechtsspezifischen Machtverhältnissen“ begründet und wird häufig nicht mit dem Geschlecht in Zusammenhang gebracht, womit hier keine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt besteht. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 90)

<sup>26</sup> Siehe für eine detailliertere Beschreibung: Anlage 2, S. XXXIV.

Freund\*innenkreis, (Ex-)Partner\*in) der Betroffenen Formen von Hate Speech initiieren. Die gewaltausübenden Personen greifen gezielt oder „wahllos“ Personen an und agieren häufig anonym oder hinter einem Pseudonym. Die menschenverachtenden Aussagen können vielfach übernommen und über die digitalen Medien hinaus in Zeitschriften und Fernseh-Sendungen veröffentlicht werden. Letzteres betrifft vorwiegend prominente Personen oder Politiker\*innen (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 90). Die Täter\*innen verfolgen meist, die Betroffenen herabzusetzen, abzuwerten, zu bedrohen, zu beleidigen und zu diskreditieren (vgl. Wütscher, 2020b, S. 26). Hate Speech kann ebenfalls zu weiteren Formen der digitalen Gewalt, wie Stalking, Doxing und bildbasierter (sexualisierter) Gewalt, führen.

### **3.3 Zahlen, Daten, Fakten<sup>27</sup>**

Im Folgenden werden Zahlen, Daten, Fakten zu dem Vorkommen bzw. der Ausprägung von geschlechtsspezifischer Gewalt dargestellt. Es soll jedoch angemerkt werden, dass hier kein Vergleich der Studien und Berichte angedacht ist, da unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb der Untersuchungen gelegt wurden. Dennoch soll dieser Abschnitt die Problematik und das Ausmaß der Gewalt komplementieren. Die hier angeführten Ergebnisse zum Vorkommen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt stammen zum einen aus der 2014 erschienenen EU-weiten Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (im Folgenden: FRA-Studie), welche mit 42.000 Frauen (18-74 Jahre) aus 28 EU-Mitgliedstaaten durchgeführt wurde und der Studie des Pew Research Centers (im Folgenden: Pew-Studie), an welcher im Januar 2017 insgesamt 4.248 Personen (2.139 Frauen; 2109 Männern) im Alter von 18 bis über 65 Jahren aus den USA teilgenommen haben. Zum anderen werden Ergebnisse aus der 2017 erschienenen Studie von Amnesty International (im Folgenden: Amnesty-Studie) mit befragten 4.000 Frauen (18-55 Jahre) aus acht verschiedenen Ländern, der repräsentativen Onlinebefragung des Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien und dem WEISSEN RING (im Folgenden: Wiener-Studie) mit 1.021 Mädchen und Frauen (15 bis über 64 Jahre) aus Österreich und der qualitativen Befragung von Plan International (Plan-Bericht) aus dem Jahr 2020 mit 14.000 befragten Mädchen und Frauen (15-25 Jahre) aus 22 Ländern dargestellt. Die Ergebnisse des Plan-Berichts wurden auf die jeweiligen Länder aufgeschlüsselt, woraus hervorgeht, dass aus Deutschland 1.003 Mädchen und Frauen (15-24 Jahre) befragt wurden. Die Ergebnisse für Deutschland werden im Folgenden näher beleuchtet. Aus der FRA-Studie

---

<sup>27</sup>Siehe Studien/Untersuchungen für einzelne Erscheinungsformen der digitalen Gewalt: Amnesty, 2018; Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, 2019; Landesanstalt für Medien NRW, 2022.



(n=42.000) geht hervor, dass ca. eine von zehn Frauen (11%) Erfahrungen mit sexueller Belästigung mittels IKT seit dem 15. Lebensjahr gemacht hat. Hier wird deutlich, dass von sexueller Online-Belästigung junge Frauen im Alter von 18-29 Jahren überproportional (20%) betroffen sind. Ebenfalls wurde angegeben, dass 5% aller Frauen seit dem 15. Lebensjahr Erfahrungen mit Online-Stalking machten, 2% in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung. Auch hier sind junge Frauen (18-29 Jahre) überproportional (4%) von Online-Stalking in den letzten 12 Monaten vor der Erhebungsphase betroffen (vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2014, S. 30-33; FRA, o. D.). In der Pew-Studie geben 37% der Amerikanerinnen (n=2.139) an, mind. eine der sechs abgefragten Formen<sup>28</sup> der digitalen Gewalt erlebt zu haben. Es wird hervorgehoben, dass Frauen von Formen der geschlechtsspezifischen Belästigungen (engl. *gender-based harassment*) doppelt so häufig betroffen (11%) sind als die befragten Männer (5%). Junge Frauen im Alter von 18-29 Jahren sind nochmal häufiger davon betroffen (21%). Eine weitere Form der digitalen Gewalt, welcher die befragten jungen Frauen (18-29 Jahre) überproportional ausgesetzt sind, ist die sexualisierte Gewalt. Im Vergleich erlebten junge Frauen mehr als doppelt so häufig sexualisierte Gewalt mittels IKT und digitaler Medien (Frauen: 21%; Männer: 9%). Eine noch größere Kluft liegt hier bei der jüngsten befragten Gruppe der Männer und Frauen (18-24 Jahre). Hier sind Frauen mehr als dreimal so oft von sexualisierter Online-Belästigung betroffen als Männer (Frauen: 20%; Männer: 6%). Außerdem wurde in der Pew-Studie nach intersektionalen Kategorien ausdifferenziert. Diese ergeben, dass ein Viertel der People of Color (PoC)<sup>29</sup> und 10% der Hispanics<sup>30</sup> aufgrund der Herkunft, Hautfarbe und/oder ethnischen Zugehörigkeit digitale Gewalt erfahren. Im Vergleich dazu geben 3% der weißen Personen dies als Grund für die digitale Gewalt an. Insgesamt (n=4.248) gaben 45% an, dass sie von intersektionalen Diskriminierungen betroffen sind (vgl. Pew Research Center, 2017, S. 7-21). Die Teilnehmerinnen der Amnesty-Studie (n=4.000) geben zu 23% an, eine Form der digitalen Gewalt erlebt zu haben. Zudem beinhaltet die digitale Gewalt häufig intersektionale Diskriminierungen (58%) und sexistische oder frauenfeindliche Inhalte (46%). Ungefähr 20-25% der Betroffenen wurde mit körperlicher und/oder sexueller Gewalt gedroht (vgl. Amnesty International, 2017). Bei der Wiener-Studie (n=1.018) gibt rund ein Drittel an

---

<sup>28</sup> Die abgefragten Formen belaufen sich auf Beschimpfungen und Beleidigungen (engl. *offensive name-calling*), zielgerichtete Bloßstellungen (engl. *purposeful embarrassment*), Stalking, körperliche Bedrohungen (engl. *physical threats*), anhaltende Belästigung (engl. *sustained harassment*), sexuelle Belästigung (engl. *sexual harassment*).

<sup>29</sup> *People of color* ist eine Selbstbezeichnung der Personen, die sich als nicht-weiß definieren. Die Bezeichnung soll den Unterschied zur weißen Mehrheitsgesellschaft und die Rassismus-Erfahrungen verdeutlichen (vgl. Adomako, 2017).

<sup>30</sup> Als *Hispanics* bezeichnet man Amerikaner\*innen, welche spanischer Herkunft oder Abstammung sind oder sich mit einem spanischsprachigen Hintergrund identifizieren (vgl. Lopez et al., 2021).

(32%), in den letzten 2 Jahren einmal digitale Gewalt erlebt zu haben. Hier sind überproportional junge Frauen (15-18 Jahre) im Vergleich zu anderen Altersgruppen betroffen (63,3%). Außerdem verstärken intersektionale Diskriminierungen die Gewalt. So sind LSBTIAQ+-Personen (47%) im Vergleich zu heterosexuellen Frauen (31%) häufiger betroffen. Ebenso wie Frauen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist (42%) im Vergleich zu den Frauen, deren Erstsprache Deutsch ist (32%) (vgl. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 2018, S. 6f.). Aus dem Plan-Bericht (n=14.000) geht hervor, dass 58% digitale Gewalt erlebt haben. Die Teilnehmer\*innen aus Deutschland (n=1.003) waren von allen der hier abgefragten Formen der digitalen Gewalt häufiger betroffen, als durchschnittlich angegeben wurde (siehe Tabelle 1). Außerdem sagten 18% der Betroffenen aus Deutschland aus, dass sie alle abgefragten Formen der Gewalt erlebt haben. Das durchschnittliche Ergebnis aller Länder lag hier bei 9%. Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass ca. 23-58%, in Deutschland bis zu 70%, der Mädchen und Frauen von digitaler Gewalt betroffen sind. Die Anzahl an Opfern von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt steigt mit der Aktualität der Untersuchungen, jedoch lässt sich hier kein Durchschnittswert aller Studien/Untersuchungen ermitteln, da diese durch unterschiedliche Schwerpunkte schwer zu vergleichen sind. Deutlich wird, dass vor allem die

	Ergebnisse aller Länder (n=14.000)	Deutschland (n=1.003)
Beschimpfungen & Beleidigungen	59%	67%
Sexuelle Belästigung	37%	55%
Bodyshaming	39%	44%
Persönliche Demütigungen	41%	44%
Rassistische Kommentare	29%	41%
Stalking	32%	41%
Anti-LSBTQIA+	26%	35%
Androhung von körperlicher Gewalt	21%	33%
Digitale Gewalt (Gesamt)	58%	70%

**Tabelle 1: Gegenüberstellung der Ergebnisse für Deutschland und aller befragten Länder.**  
[Quelle: Plan International, 2020, S. 17; Plan International e.V., 2020, S. 5]

Gruppe der jüngeren Mädchen und Frauen (ca. 15-29 Jahre) eine hohe Vulnerabilität im Kontext der digitalen Gewalt aufweist. Außerdem erleben Mädchen und Frauen häufiger digitale Gewalt, wenn diese intersektionale Aspekte beinhaltet.

### **3.3.1 Exkurs: Digitale Gewalt in Partnerschaften**

Wie in Abschnitt 3.1 dargestellt, hängen gerade in Partnerschaften analoge und digitale Gewalt zusammen und können sich gegenseitig verstärken und/oder ergänzen. Dies belegt bspw. die Untersuchung von Women's Aid aus Großbritannien, bei der 307 Frauen, welche analoge/häusliche Gewalt in einer Partnerschaft erlebt haben, zu ihren Erfahrungen mit digitaler Gewalt befragt wurden. Hier gaben 45% an, neben der analogen auch digitale Gewalt in der Partnerschaft erlebt zu haben. Knapp die Hälfte (48%) waren der digitalen Gewalt nach der Trennung durch die Ex-Partner\*innen ausgesetzt (vgl. Women's Aid, 2014, S. 8). Auch das Bundeskriminalamt (BKA) hat seit 2020 das Tatmittel Internet (TMI) bei den Delikten Nötigung, Bedrohung und Stalking (Nachstellung) in Partnerschaften aufgenommen, um den Umfang dessen darzustellen (vgl. BKA, 2021, S. 16).<sup>31</sup> Dies bildet lediglich das polizeiliche Hellfeld ab. Die Daten zu Gewalt mit dem TMI in (Ex-)Partnerschaften (siehe Anlage 3) lassen erkennen, dass das Delikt Bedrohung mit TMI im Zeitraum von 2016 bis 2020 kontinuierlich angestiegen ist; die Nötigungsfälle mit TMI verbleiben im gleichen Zeitraum auf einem ähnlichen Niveau. Die Fälle von Stalking mit TMI bleiben im Zeitraum 2016 bis 2018 auf einem vergleichbaren Stand und steigen von 2019 zu 2020 stärker an. Insgesamt zeigt sich, dass bei allen drei Deliktsformen weibliche Personen überproportional betroffen sind. Das BKA betont,

„[...] dass bei Bedrohung in (Ex-)Partnerschaften zwar die Fall- und die Opferanzahl 2020 im Vergleich zum Vorjahr auf ähnlichem Niveau geblieben sind, die dabei mit TMI begangenen Taten und damit verbunden auch die Anzahl der diesbezüglichen Opfer aber angestiegen ist“ (BKA, 2021, S. 17).

Eine weitere Untersuchung des Vereins Wiener Frauenhäuser befragte 140 Frauen im Rahmen einer quantitativen Erhebung. Die Frauen erlebten Formen der analogen/häuslichen Gewalt in Paarbeziehungen und wurden zusätzlich zu ihren Erfahrungen mit digitaler Gewalt befragt. Sie wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung vom Verein Wiener Frauenhäuser betreut oder beraten. Die Ergebnisse zeigen, dass hier jüngere Frauen (20-30 Jahre) am häufigsten von digitaler Gewalt in der Partnerschaft (36%) betroffen sind. Frauen im Alter von 31-40 Jahren (31%) und 41-50 Jahren (25%) erlebten ebenso vermehrt digitale Gewalt in den Paarbeziehungen. Die

---

<sup>31</sup> Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass das TMI nur angegeben wird, wenn es das hauptsächliche Tatmittel darstellt (vgl. bff, 2021, S. 9).

Ergebnisse geben Hinweise darauf, dass Frauen, welche sich in finanziell prekären Lebenssituationen befinden, erschwert auf digitale Gewalt reagieren können, da bspw. die finanziellen Mittel nicht vorhanden sind, um sich ein neues Smartphone anzuschaffen (vgl. Verein Wiener Frauenhäuser, 2020, S. 26f.). Die häufigsten Formen, von denen die befragten Frauen mehrfach im Laufe der Partnerschaft betroffen waren, sind, dass sie daran gehindert wurden, andere Personen anzurufen (64%) oder Sozialkontakte per E-Mail oder Nachrichten zu pflegen (63%), was in vielen Fällen die (soziale) Isolation förderte. Außerdem wurden in der Partnerschaft E-Mails/Nachrichten unwissentlich gelesen (64%), die Aktivitäten im Internet kontrolliert (59%) und die Hälfte der befragten Frauen wurde über das Smartphone oder Internet-Profile überwacht. Die Betroffenen gaben an, E-Mails/Nachrichten gegen ihren Willen erhalten zu haben (57%) und mittels dieser Kommunikationswege eingeschüchtert, bedroht und erpresst worden zu sein (48%) (vgl. Verein Wiener Frauenhäuser, 2020, S. 28ff.). Bei vielen Frauen hatte die digitale Gewalt in den Partnerschaften Auswirkungen auf das seelische Wohlbefinden und auf die Kontakte zu Freund\*innen und zu der Familie (vgl. Verein Wiener Frauenhäuser, 2020, S. 31). Zusammenfassend lässt sich anhand der Daten vom BKA zu den Delikten mit TMI in Partnerschaften hervorheben, dass das Tatmittel Internet verstärkt in Partnerschaften zur Gewaltausübung genutzt wird und die Opfer überproportional weiblich sind. Anhand dieser Daten kann jedoch nicht ausgesagt werden, ob neben den Delikten mit dem Tatmittel Internet auch analoge Gewalt in den Partnerschaften bestand. Die Ergebnisse der Women's Aid und des Vereins Wiener Frauenhäuser zeigen die Verwobenheit und das Zusammenwirken von analoger und digitaler Gewalt im sozialen Nahraum jedoch auf. Hier wird deutlich, dass die geschlechtsspezifische digitale Gewalt in Partnerschaften/im sozialen Nahraum dazu genutzt wird, um die analoge Gewalt zu verstärken, zu erweitern oder (nach einer Trennung) fortzusetzen.

### **3.4 Täter\*innen**

Die geschlechtsspezifische digitale Gewalt kann von Personen ausgehen, die zu den Betroffenen eine vergangene oder bestehende Beziehung im persönlichen sowie im beruflichen Kontext besitzen. Außerdem kann die Gewalt von unbekanntem oder anonymen Personen ausgehen, wenn bspw. ein „Fake-Account“ in digitalen Medien erstellt oder mit einem Pseudonym agiert wird. Die Motivation der Täter\*innen für die Gewaltausübung ist ein Verlangen nach Macht und Kontrolle gegenüber den Opfern. Ebenfalls spielen Emotionen wie Rache, Wut und Eifersucht sowie die Sicherung des sozialen Status eine Rolle. Anknüpfend daran können die soziale Bestätigung, die politische oder ideologische Agenda und der strukturelle Machterhalt Motivatoren für die Ausübung der Gewalt darstellen. Die Ziele der Täter\*innen können zum einen

körperliche und psychische Verletzungen, die Aufrechterhaltung von Abhängigkeiten sowie soziale Isolation der Betroffenen sein. Zum anderen sollen die Betroffenen eingeschüchtert, handlungsunfähig gemacht, unterdrückt und erniedrigt werden. Außerdem können Täter\*innen die Eindämmung von monetären und sozialen Ressourcen verfolgen (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 93f.). Die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) meldet, dass die „[...] meisten Täter Männer und über 50 Jahre alt sind“ (Ballon, 2021b, S. 5). Aus der bereits angeführten Expertise geht hervor, dass viele Betroffene die geschlechtsspezifische digitale Gewalt durch unbekannte und anonyme Personen erlebt haben. In der Amnesty-Studie geben dies über die Hälfte der Betroffenen (59%) an, in der Wiener-Studie 61,8%, in der Pew-Studie 65% und im Plan-Bericht 68%. In dem Plan-Bericht wurden bestimmte Personengruppen als Täter\*innen identifiziert. Hier werden als Täter\*innen Kolleg\*innen/Klassenkameraden (23%), Freund\*innen (21%) und (Ex-) Partner\*innen (11%) genannt. Die Betroffenen erlebten die digitale Gewalt zu 16% durch eine Gruppe bzw. mehrere Personen.<sup>32</sup> Außerdem nimmt der Großteil (76%) an, dass die Gewalt von männlichen Personen ausging (vgl. Plan International, 2020, S. 26f.). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei jeder Studie/Untersuchung ein großer Teil der Täter\*innen unbekannt oder anonym agierte, was diese Gewalt für Betroffene beängstigend macht. Dies lässt die Annahme aufkommen, dass viele Täter\*innen die bietende Anonymität des Internets zur Gewaltausübung nutzen.

### 3.5 Orte der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt

In den bereits angeführten Studien nannten die Befragten „Orte“ bzw. digitale Medien, an denen die digitale Gewalt erlebt wurde. Der Plan-Berichts wurden insbesondere die soziale Medien Facebook (39%) und Instagram (23%) angegeben (vgl. Plan International e.V., 2020, S. 2). Die geschlechtsspezifische digitale Gewalt wurde in der Wiener-Studie ebenfalls am häufigsten auf Facebook (53,3%) erlebt. Des Weiteren wurden WhatsApp und andere Messenger-Dienste (32,5%), E-Mails (19,5%) und SMS (11,9%) aufgelistet. Die Gewalt wurde außerdem über Online-Dating-Plattformen (bspw.: Tinder) (10,8%), Snapchat (8,3%) und Instagram (7,6%) ausgeübt (vgl. Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien & WEISSER RING, 2018, S. 52). In der Pew-Studie gibt etwa jede fünfte (18%) befragte Person an digitaler

<sup>32</sup> Ein besonderes Augenmerk der Gruppen-Täter\*innen bei digitaler Gewalt gegen Frauen liegt auf den „Incels“ („*Involuntary Celibates*“). Diese leben „gezwungenermaßen“ im Zölibat, da sie von Frauen ohne jeglichen Grund abgelehnt werden und so keinen Sex haben, der ihnen nach eigenem Empfinden zustehen würde. Sie nutzen die digitalen Medien für Gewaltausübungen, welche durchaus zu analoger Gewalt übergehen (Bsp.: Elliot Rodger (USA)). Sie sind Teil der „Manosphere“ und gehören in diesem Kontext zu einer der gewaltbereitesten und radikalsten Gruppierungen (vgl. von Hodenberg, 2021, S. 123). Siehe auch: Kaiser, 2020; Kracher, 2020; Ribeiro et al., 2021; von Hodenberg, 2021.

Gewalt an mehreren „Orten“ ausgesetzt gewesen zu sein (vgl. Pew Research Center, 2017, S. 23). Diese Studien und Untersuchungen lassen nur bedingt zu, eine Schnittmenge der Orte, an denen geschlechtsspezifische digitale Gewalt stattfindet, zu ermitteln. Zusammenfassend lässt sich aussagen, dass die digitale Gewalt gegen Mädchen und Frauen über Facebook, Messenger-Dienste, E-Mails und Instagram am häufigsten stattfindet, welche gleichzeitig die digitalen Medien und IKT darstellen, die am meisten von Frauen und Mädchen genutzt werden.<sup>33</sup>

### 3.6 Folgen und Auswirkungen

Die Folgen von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt kommen denen von anderen Arten der Gewalt nahe und treten auf psychischer, emotionaler, sozialer und psychosomatischer Ebene auf. Die Auswirkungen sind gesundheitsgefährdend und schränken sowohl die Lebensqualität als auch die Mobilität von Betroffenen massiv ein (vgl. Bocian et al., 2021, S. 194). Von Betroffenen werden

„[...] starke Verunsicherung, Hilflosigkeit, Selbstzweifel, Misstrauen, Angstzustände, sozialer Rückzug, somatische Erkrankungen, Gefühle ständiger Bedrohung, Schlafstörungen und Leistungsblockaden [...]“ (Bocian et al., 2021, S. 200)

beschrieben. Des Weiteren führt die digitale Gewalt zu psychischen Erkrankungen, wie Depressionen oder Angststörungen, beruflichen Schwierigkeiten, Job- oder Schulwechsel sowie Umzügen. Häufig findet eine Täter-Opfer-Umkehr statt, sodass sich die Betroffenen schlecht fühlen, sich schämen und die Schuld und Verantwortung bei der eigenen Person sehen. Die Täter\*innen „[...] geraten völlig aus dem Blickfeld“ (Bocian et al., 2021, S. 200). Zudem werden von den Betroffenen Suizidgedanken als Folge angegeben. Zudem sind Fälle bekannt, bei denen Suizid begangen wurde, wie u.a. Amanda Todd (Kanada). Diese veröffentlichte vor dem Suizid ein YouTube-Video, in welchem sie über die digitale Gewalt berichtete (vgl. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 2018, S. 14; Prasad, 2021b, S. 33). Bocian et al. (2021) beschreiben die Gefahr, dass Betroffene, von denen Bild- oder Videomaterial mit sexuellen Inhalten unfreiwillig veröffentlicht wurde, als „wehrlose Objekte“ angesehen und erneut Opfer von Gewalt werden könnten (S. 200). Die Kenntnis um die erlebte Gewalt von Betroffenen scheint Personen dazu zu animieren, selbst Gewalt auszuüben (vgl. Bocian et al., 2021, S. 200).

Die genannten Folgen lassen sich durch die Ergebnisse der vorgestellten Studien und Forschungen bestätigen. In den Forschungsergebnissen der Wiener-Studie werden als Folgen der befragten Personen das starke Empfinden von Wut und Zorn (39%) sowie Trauer und Depression

<sup>33</sup> Siehe zum Nutzungsverhalten der digitalen Medien der befragten Personen: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 2018, S. 10; Plan International, 2020, S. 15.



(20%) und starke Panik- und Angstgefühle (10%) angegeben. Bei einer von zehn Betroffenen führte die digitale Gewalt zu Gefühlen von Schuld und Scham, extremen Selbstzweifeln und Antriebs- und Lustlosigkeit (vgl. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 2018, S. 14; Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien & WEISSER RING, 2018, S. 65ff.). Die genannten Ergebnisse werden von der Amnesty-Studie untermauert. Hier geben die befragten Personen an, nach der digitalen Gewalt ein geringeres Selbstwertgefühl und/oder Selbstvertrauen (61%) und Stress, Angst und Panikattacken (55%) zu erleben. Die digitale Gewalt hat bei Betroffenen zur Folge, dass sie um die Sicherheit der eigenen Familie fürchten (vgl. Amnesty International, 2017). Eine besondere Belastung stellt für viele die Öffentlichkeit und Sichtbarkeit der Gewalterfahrungen und die Identität der Täter\*innen dar. Wenn bspw. intimes Bildmaterial veröffentlicht wurde, leiden Betroffene unter enormen psychischen Folgen. Außerdem führt das zu der Sorge, dass die Gewalt fortlaufend gezielt eingesetzt werden könnte (vgl. Bauer & Hartmann, 2021b, S. 241). Weitere soziale Folgen sind Rufschädigungen, Zurückweisungen, Mobbing, Demütigungen in der Öffentlichkeit und „Victim Blaming“<sup>34</sup> (vgl. Bauer & Hartmann, 2021b, S. 68). Die UN-Sonderberichterstatterin betont außerdem die körperlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die aus geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt resultieren können. Physische Folgen können entstehen, wenn bspw. im Internet vermeintliche sexuelle Dienstleistungen von Frauen angeboten werden, die private Adresse veröffentlicht wird und Kund\*innen auf den nicht vorhandenen „Service“ mit Gewalt reagieren. Aus der digitalen Gewalt können ebenso wirtschaftliche und ökonomische Schäden folgen. Wenn z.B. Bild- oder Videoaufnahmen, Gerüchte oder Behauptungen im Internet vorhanden sind, welche den Ruf schädigen, kann dies eine Arbeitssuche massiv erschweren, zu Kündigungen oder bei einer bestehenden Selbstständigkeit zum Verlust von Kund\*innen/Klient\*innen führen (vgl. Prasad, 2021b, S. 32f.; UN Special Rapporteur on violence against women, 2018, S. 7).

Geschlechtsspezifische digitale Gewalt hat bei Betroffenen Auswirkungen auf das Nutzungsverhalten der digitalen Medien. Ein Ergebnis der Amnesty-Studie gibt an, dass der Großteil der befragten Personen (76%) sein Nutzungsverhalten der digitalen Medien nach den Gewalterfahrungen stark verändert (vgl. Amnesty International, 2017). Die Betroffenen aus der Wiener-Studie reagierten auf die digitale Gewalt mit dem Blockieren der Täter\*innen (54%), Zurückweisungen (38%) oder mit einer Meldung bei den Plattformbetreibern (23%). Außerdem

---

<sup>34</sup> Unter „Victim Blaming“ versteht man Reaktionsmuster, bei denen die Opfer beschuldigt werden, die Gewalt provoziert zu haben und gibt diesen die Verantwortung bzw. Schuld für die Gewalt (vgl. HateAid, 2021; von Hodenberg, 2021, S. 123).

werden Beweise sichergestellt (21%), persönliche Gespräche gesucht (18%) oder auch mit Formen der digitalen Gewalt darauf reagiert (12%) (vgl. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, 2018, S. 15). Der Plan-Bericht zeigt, dass Betroffene die Täter\*innen ignorieren und die digitalen Medien weiterhin nutzen (42%). Außerdem erhöhen Betroffene ihre Datenschutzeinstellungen (32%), veröffentlichen seltener Meinungsäußerungen (13%) oder ziehen sich stark aus den digitalen Medien zurück (vgl. Plan International, 2020, S. 32ff.). Ein Rückzug bzw. Verzicht digitaler Medien „[...] schließt Betroffene von zahlreichen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten aus [...]“ (Bauer& Hartmann, 2021b, S. 248) und befördert soziale Isolation und Benachteiligungen im beruflichen/schulischen Kontext (vgl. Bauer& Hartmann, 2021b, S. 248). Auch COVID-19 und die damit verbundenen Maßnahmen hatten Auswirkungen auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt. International wurden Zunahmen von spezifischen Formen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt wahrgenommen und eine neue Form der Gewalt entstand („Zoombombing“). Siehe hierzu Anlage 4.

### **3.7 Rechtliche Interventionsmöglichkeiten<sup>35</sup>**

Um gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt vorzugehen, bestehen verschiedene rechtliche Möglichkeiten, welche anhand des Straf- und Zivilrechts gegen Täter\*innen sowie des öffentlichen Rechts dargestellt werden. Diese sind meist vor der Digitalisierung entstanden und müssten „[...] an die Spezifika digitaler Gewalt angepasst werden“ (Lembke, 2017, S. 6). Im Kontext der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Hasskriminalität und Cyberstalking wurden bereits neue Gesetze verabschiedet und/oder geändert (vgl. Ballon, 2021a, S. 147). Hier besteht jedoch Bedarf an „[...] frauenspezifischen Verbesserungen [...]“ (Ballon, 2021a, S. 147), die bisher kaum festzustellen sind. Zur Einordnung der im Folgenden dargestellten Rechte:

„Strafrecht legt fest, welche Rechtsverletzungen eine Straftat darstellen und wie diese bestraft und verfolgt werden. Zivilrecht regelt Ansprüche und Verpflichtungen zwischen Privaten. Öffentliches Recht umfasst die hoheitlichen staatlichen Aufgaben, Pflichten und Befugnisse und deren konkrete Ausübung“ (Lembke, 2021b, S. 177).

#### **3.7.1 Strafgesetzbuch<sup>36</sup>**

Viele Formen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt können über das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt werden. Betroffene können diese zur Anzeige bringen und einen schriftlichen Strafantrag stellen, wenn eine beschuldigte Person ausfindig gemacht wurde und eine strafbare Handlung vorliegt. In vielen Fällen der digitalen Gewalt erschwert

<sup>35</sup> Im Folgenden wird lediglich auf rechtliche Vorgehensweisen gegen die Täter\*innen eingegangen. Aufgrund des Umfangs wird nicht auf Maßnahmen gegen Betreiber\*innen digitaler Medien und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) eingegangen. Siehe hier: Ballon, 2021a, S. 150; BMFSFJ, 2021, S. 200; Clemm, 2017, S. 11-18.

<sup>36</sup> Siehe für detaillierte Ausführungen: Clemm, 2021, S. 129-149; Lembke, 2017.



jedoch die Anonymität im Internet das Herausfinden der Identität der Täter\*innen. Hier besteht ein Spannungsfeld zwischen den Verfolgungsmöglichkeiten der Täter\*innen digitaler Gewalt und dem Schutz der Anonymität. Eine strafrechtliche Anzeige bedeutet jedoch nicht, dass die veröffentlichten Daten, Bilder und/oder Videos gelöscht werden oder die digitale Gewalt aufhört (vgl. Clemm, 2021, S. 140). Um einen Strafantrag zu stellen, ist von Bedeutung, „[...] gerichtsfest zu dokumentieren [...]“ (Clemm, 2021, S. 143). Das bedeutet, den Zeitpunkt festzuhalten, wann die digitale Gewalt bekannt wurde, Postings, (Meinungs-)Äußerungen, Kontaktaufnahmen, Chatverläufe etc. über bspw. Screenshots sicherzustellen. Auch sollten alle verfügbaren Informationen über die möglichen Täter\*innen festgehalten werden, um diese namhaft machen zu können. In der Praxis kommt es jedoch häufig vor, dass Fälle wegen mangelhaften Tatverdachts und/oder mangelhafter Ermittlung eingestellt werden. Außerdem werden Betroffene nicht ernstgenommen, abgewiesen oder erfahren Victim blaming (vgl. Ballon, 2021a, S. 148; Clemm, 2021, S. 145). Für Opfer geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt bestehen folgende strafrechtliche Möglichkeiten: Wenn Personen Stalking (Nachstellung) mittels IKT erfahren, können sie Strafanzeige nach §238 StGB stellen. Wenn bspw. Spionage-Software zum Einsatz kommt, können sich Täter\*innen nach §§201, 202a, 202b, 202c StGB sowie §202 StGB strafbar machen. Sowohl bei Cybermobbing als auch bei Hate Speech begehen Täter\*innen Straftaten nach §§130, 185, 186, 187 StGB, insbesondere bei sog. „Shitstorms“. Hier können Bedrohungen nach §241 StGB und öffentliche Aufforderungen zu Straftaten nach §111 StGB erfüllt werden. Bei bildbasierter (sexualisierter) Gewalt mittels IKT können Straftatbestände nach §33 KunstUrhG und §201a StGB begangen werden, wenn bspw. Bilder und Videos ohne Zustimmung der abgebildeten Person weitergegeben werden. Wenn Personen Opfer von „Upskirting“ werden, kann ein Strafantrag nach §184k StGB gestellt werden. Weitere Delikte im Zusammenhang mit bildbasierter (sexualisierter) Gewalt können nach §§184 Abs.1 Nr.6, 184b, 184c, 240 StGB erfüllt sein. Bei Identitätsdiebstahl/-missbrauch, Datendiebstahl sowie bei der fälschlichen und missbräuchlichen Verwendung von personenbezogenen Daten können die Strafbarkeiten nach §§263, 263a, 269, 270 StGB und §44 BDSG begründet werden. (vgl. Ballon, 2021a, S. 147-149; Clemm, 2021, S. 129-149; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 7-25; Lembke, 2017, S. 6-11). Für weitere relevante Straftatbestände siehe Anlage 5.

### 3.7.2 Zivilrecht<sup>37</sup>

Die zivilrechtlichen Vorgehensweisen können Betroffene „[...] davor schützen, dass sich Erlebtes wiederholt oder dass die begangene Gewalt digital weiterverbreitet wird“ (Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 28). Über das Zivilrecht können Ansprüche auf Schadensersatz, Beseitigung, Unterlassung, Berichtigung, Gegendarstellung, Schmerzensgeld und Geldentschädigung erwirkt werden, welche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden können (vgl. Dinig, 2021, S. 154; Lembke, 2017, S. 15). Außergerichtlich können *Abmahnungen* gegenüber den Täter\*innen ausgesprochen werden, womit eine Unterlassung der rechtswidrigen Handlungen gefordert wird. Eine Abmahnung stellt den Grundstein für weitere zivilrechtliche Vorgehensweisen dar (vgl. Dinig, 2021, S. 152). Des Weiteren können Betroffene die Täter\*innen auffordern, *strafbewehrte Unterlassungserklärungen* abzugeben, in denen diese sich verpflichten, weitere „[...] Äußerung[en] und Handlung[en] zu unterlassen sowie für den Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen“ (Dinig, 2021, S. 152). Dies beinhaltet ebenfalls ähnliche, aber auch abweichende Aussagen und Taten. Des Weiteren kann eine *einstweilige Verfügung* beantragt werden, wenn bspw. abzusehen ist, dass die Täter\*innen keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben werden. Dieses Verfahren soll und kann Rechtsverletzungen schnell unterbinden. Ebenfalls können hier bei erneuten Taten für die Täter\*innen Ordnungsmittel bzw. sog. Sanktionsmaßnahmen (bspw. Ordnungsgelder) beantragt werden (vgl. Dinig, 2021, S. 154). Eine einstweilige Verfügung stellt keine endgültige Regelung dar, dies ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. In dem *Hauptsacheverfahren* können Ansprüche auf Schadensersatz, Beseitigung und/oder Geldentschädigung geltend gemacht werden. Betroffene können auch gegen die Rechtsverletzungen klagen, wenn keine bereits genannten Verfahren eingeleitet wurden oder Täter\*innen „[...] eine einstweilige Verfügung nicht anerkennen [...]“ (Dinig, 2021, S. 154). Diese können ebenfalls gegen Betreiber\*innen der digitalen Medien beantragt werden. Hier muss jedoch beachtet werden, dass lange Verfahrensdauern von mind. einem Jahr entstehen und keine schnelle Unterbindung der rechtswidrigen Handlungen erfolgen kann (vgl. Dinig, 2021, S. 154). Den Schwerpunkt, um gegen digitale Gewalt zivilrechtlich begründet vorzugehen, bildet §§823ff. BGB. Betroffene können sich hier gegen Handlungen und Äußerungen zur Wehr setzen, welche Schutzgüter im Sinne der §§823ff. BGB verletzen. Bei digitaler Gewalt stellen insbesondere die Allgemeinen Persönlichkeitsrechte nach Art.1 und 2 GG wichtige Schutzgüter dar. Hier sind anerkannte „Fallgruppen“ des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts für

---

<sup>37</sup> Siehe: Dinig, 2021, S. 151-176.

die zivilrechtlichen Vorgehensweisen<sup>38</sup>: „[...] das Recht am eigenen Bild, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Recht auf Privatheit, der Schutz vor Unwahrheit, der Schutz von Ehre und Ruf und der Schutz vor Gefährdung von Leben und Freiheit“ (Dinig, 2021, S. 158). Werden die genannten Allgemeinen Persönlichkeitsrechte verletzt, können zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Bei vielen Betroffenen überschneiden sich diese Fallgruppen innerhalb des Falls. Es ist davon auszugehen, dass sich die Fallgruppen mit zunehmender Digitalisierung erweitern. Betroffene können zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten, bspw. Kontakt- und Annäherungsverbote nach dem GewSchG, erwirken. Bei zivilrechtlichen Vorgehensweisen bestehen Vor- und Nachteile<sup>39</sup>, die im Folgenden nicht gänzlich erörtert werden können. Zu nennen ist, dass die genannten Vorgehensweisen schnell durchzusetzen sind, im Vergleich zum Strafrecht, da eine „[...] objektive Rechtswidrigkeit eines Verhaltens ausreichend ist, um einen Unterlassungsanspruch zu begründen“ (Dinig, 2021, S. 157). Jedoch werden zivilrechtliche Verfahren nur bei namentlich bekannten Personen durchgeführt. Das bedeutet, dass Betroffene Name und Adresse der Täter\*innen kennen müssen und hier keine Ermittlung von staatlicher Seite erfolgt. Eine Anzeige gegen unbekannt ist nicht möglich. Weitere Nachteile sind, dass Betroffene sowohl bei außergerichtlichen als auch bei gerichtlichen Verfahren nicht anonym bleiben können und Verfahrenskosten unter Umständen selbst tragen müssen (vgl. Dinig, 2021, S. 156).

### 3.7.3 Öffentliches Recht<sup>40</sup>

Die staatliche Pflicht ergibt sich aus der Verfassung und Menschenrechtsverträgen und bildet die Grundlage für staatliches Handeln, um effektiv vor geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt zu schützen (vgl. Lembke, 2021b, S. 177). Diese Verpflichtung stellt eine „[...] Richtschnur für Entscheidungen der Zivilgerichte oder Strafverfolgungsorgane [...]“ (Lembke, 2021b, S. 177) dar. In dem Bereich ist der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)<sup>41</sup> zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt relevant, welcher dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dient. Die Kontrolle und Überwachung dessen liegt in der Hand der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Jedoch geht die KJM selten gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt oder Diskriminierungen vor. Das JMStV könnte jedoch unter richtiger Anwendung und Nutzung „[...] zur Prävention und Verhinderung der Ausbreitung von geschlechts-

<sup>38</sup> Siehe für eine detaillierte Darstellung der Fallgruppen: Dinig, 2021, S. 158-170.

<sup>39</sup> Siehe zu Vor- und Nachteilen zivilrechtlicher Verfahren: Dinig, 2021, S. 155f.

<sup>40</sup> Siehe: Lembke, 2017, S. 14f.; Lembke, 2021b, S. 177-185.

<sup>41</sup> Siehe zum Jugendmedienschutz: Lembke, 2021b, S. 178-181.

spezifischer digitaler Gewalt beitragen“ (Lembke, 2021b, S. 181). Ein weiteres Mittel des Öffentlichen Rechts ist das soziale Entschädigungsrecht<sup>42</sup>, welches Personen Unterstützung, Entschädigung und Hilfe bietet, die aufgrund einer „[...] Gewalttat gesundheitliche Schäden erleiden [...]“ (Lembke, 2021b, S. 181). Insbesondere kann dies eingefordert werden, wenn Täter\*innen Entschädigungen nicht zahlen und/oder nicht ermittelt werden können. Bisher sind Formen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt in den gesetzlichen Regelungen der Voraussetzung einer Gewalttat (nach §13 Abs.1 SGB XIV) nicht erfasst. Jedoch können Betroffene und Unterstützer\*innen „[...] auf eine menschenrechtskonforme Auslegung der Entschädigungsregeln drängen [...]“ (Lembke, 2021b, S. 183), welches ebenfalls der Istanbul-Konvention (IK)<sup>43</sup> (insbesondere Art. 3a<sup>44</sup> und Art. 33), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) entspricht und gerecht wird (vgl. Lembke, 2021a, S. 50). Darüber bestehen für Opfer von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt „[...] Ansprüche auf sogenannte Hilfen, Beratung, Unterstützung und Entschädigung [...]“ (Lembke, 2021b, S. 183).

Die rechtlichen Interventionsmöglichkeiten gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt können auf mehreren Wegen erfolgen. Für die jeweiligen Verfahren bestehen Vor- und Nachteile für Betroffene. Eine große Hürde stellt das benötigte Wissen über die Identität der Täter\*innen dar. In der Praxis besteht bisher die Erfahrung, dass die Täter\*innen ohne rechtliche Konsequenzen davonkommen, die Verfahren eingestellt werden, langwierig sind oder die Opfer nicht ernstgenommen werden.

#### **4. Soziale Arbeit im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt**

In diesem Kapitel wird das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit, der allgemeine sowie der spezifische Handlungsauftrag im Zusammenhang mit der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt abgebildet. Anschließend werden die bisherigen Erfahrungen im Handlungsfeld der Frauenberatungsstellen und Frauenhausarbeit dargestellt. Abschließend werden Lösungsansätze der Sozialen Arbeit aufgezeigt und Lösungsvorschläge der Sozialen Arbeit im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt entwickelt.

<sup>42</sup> Siehe zum Entschädigungsrecht: Lembke, 2021b, S. 181ff.

<sup>43</sup> Die Istanbul-Konvention ist ein Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2011.

<sup>44</sup> Der Geltungsbereich der IK umfasst „[...] alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können [...]“ (Art. 3a). Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass auch geschlechtsspezifische digitale Gewalt in den Machtbereich der IK fällt (vgl. bff, 2021, S. 16).

## 4.1 Selbstverständnis der Sozialen Arbeit

„Soziale Arbeit ist ein zentraler Teil unserer Gesellschaft [...]“ (Amthor, 2021b, S. 753) mit einer Vielfalt an Arbeitsfeldern, Trägern, Einrichtungen, sozialen Diensten und Beschäftigten. Die Soziale Arbeit leistet einen Beitrag, um soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit herzustellen und orientiert sich dabei durchgehend an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), den Wertorientierungen der Freiheit, Gleichberechtigung, Solidarität und Menschenwürde nach den Prinzipien eines demokratischen sozialen Rechtsstaats, dem „Code of Ethics“ der International Federation of Social Workers (IFSW) und den „Berufsethischen Prinzipien“ des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (vgl. Amthor, 2021b, S. 755; DBSH, 2009, S. 1). Diese bilden den Maßstab und die Grundlage jeglichen Handelns von Sozialarbeitenden, welche zudem im Sinne der Adressat\*innen gewahrt und geschützt werden sollen (vgl. Borchert & Fritzsche, 2020, S. 220ff.; Prasad, 2021b, S. 562). Silvia Staub-Bernasconi prägte maßgeblich das professionelle Selbstverständnis der Sozialen Arbeit, als Menschenrechtsprofession zu agieren.<sup>45</sup> Für die Legitimation, als menschenrechtsbasierte Profession zu handeln, dienen die Mandate<sup>46</sup> der Sozialen Arbeit. Das Erste ist das *Mandat der Hilfe und Kontrolle* (Doppelmandat) und das Zweite ist das *Mandat der Adressat\*innen*. Das Dritte ist das *eigenständige, professionsbezogene Mandat* (Tripelmandat), welches eine Erweiterung des Doppelmandats darstellt und maßgeblich von Silvia Staub-Bernasconi geprägt wurde (vgl. Borchert & Fritzsche, 2020, S. 222; Vlecken, 2021, S. 205f.). Die Professionalität der Sozialen Arbeit<sup>47</sup> macht zum einen der professionelle Blick aus, welcher ermöglicht auf Grundlage des theoretischen Wissens, differenziert Beobachtungen sozialer Wirklichkeiten vorzunehmen, Unterschiede feststellen und daraus Bedeutungen ableiten zu können (vgl. Merten, 2021, S. 666). Zum anderen gründet die Professionalität der Sozialen Arbeit auf dem professionellen Handeln. Dies besteht darin, neue, andere bzw. weitere „[...] Interpretationsmuster und Handlungsalternativen für die jeweilige Konfliktsituation [...]“ (Merten, 2021, S. 666) der Adressat\*innen zu finden, gemeinsam zu entwickeln oder anzubieten. Die Autonomie der Adressat\*innen (bei Findung einer Handlungsalternative) ist zu schützen und zu wahren. Das pro-

<sup>45</sup> Siehe: Staub-Bernasconi, 2019.

<sup>46</sup> Der Begriff „Mandat“ beschreibt die Übergabe eines Auftrages von einer Person (Mandant\*in) zu einer anderen Person (Mandatsträger\*in). Der\*die Mandatsträger\*in ist ermächtigt, im Interesse des\*der Mandant\*in zu handeln (vgl. von Wölfel & Redmann, 2020, S. 215). Aufgrund des Umfangs können die Mandate nicht intensiver erläutert werden. Siehe dazu: Staub-Bernasconi, 2007; Vlecken, 2021.

<sup>47</sup> Die Professionalisierungsdebatte der Sozialen Arbeit, über das Verhältnis der Wissenschaft (Disziplin) und der Berufspraxis (Profession), wird im Folgenden aufgrund des Ausmaßes nicht behandelt. Siehe: Becker-Lenz et al., 2013.





an, welche die subjektive Entwicklung und die Eigenschaften, die Lebenswelt und -verhältnisse der Adressat\*innen und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen miteinbeziehen (vgl. DBSH, 2009, S. 1). Nach Amthor (2021b) kann keine einheitliche Definition der Sozialen Arbeit verfasst werden, da häufig „[...] eine bestimmte Perspektive in den Mittelpunkt [...]“ (S. 755) gestellt wird und spezifische Definitionen formuliert werden. Für die vorliegende Arbeit gilt die Definition der Sozialen Arbeit nach dem (DBSH) aus dem Jahr 2016:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein“ (DBSH, 2016, S. 2).

## **4.2 Handlungsauftrag der Sozialen Arbeit im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt**

Der allgemeine Handlungsauftrag an die Soziale Arbeit ist es „[...] Angebote für die Verhütung, Minderung und Bewältigung von Problemen und Notständen zu machen“ (DBSH, 2009, S. 1). Es gilt Personen, vor allem benachteiligte Menschen, Gruppen, Gemeinwesen und Organisationen, zu befähigen, ihr eigenes Leben sowie zwischenmenschliche Beziehungen selbstbestimmt und solidarisch führen zu können. Außerdem sollen soziale Probleme vermieden, aufgedeckt, bewältigt und präventiv behandelt werden (vgl. DBSH, 2009, S. 2). Ein weiterer Aspekt kann die Entwicklung von Konzepten für eine soziale Gesellschaft sein, welche unter den lebensweltlichen und gesellschaftlichen Bedingungen ausgearbeitet werden sollten (vgl. DBSH, 2009, S. 2). Der Handlungsauftrag für Sozialarbeiter\*innen kann von einzelnen Personen, Gruppen, Unternehmen, (Wohlfahrts-)Organisation und dem Staat ausgehen. Geschlechtsspezifische digitale Gewalt stellt sowohl ein soziales Problem als auch eine Menschenrechtsverletzung dar. Diese zwei Faktoren machen den Handlungsbedarf und -auftrag der Sozialen Arbeit aus. Zum einen muss die geschlechtsspezifische digitale Gewalt aufgedeckt, bewältigt und vermieden werden und zum anderen hat die Soziale Arbeit im Sinne der Menschenrechtsprofession zu agieren, um „[...] soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Teilhabe und den Erhalt von Menschenwürde [...]“ (Leinenbach, 2021, S. 759) herzustellen. Insbesondere muss hier das Augenmerk auf den benachteiligten Personen bzw. den Personengruppen der Frauen und der LSBTIAQ+-Personen liegen, da diese überproportional von dieser Form der Gewalt betroffen sind (wie in Abschnitt 3.1 und 3.3 dargestellt). „Für die Soziale Arbeit kristallisiert sich die Aufgabe heraus, stärker als bisher Konzepte und Maßnahmen zum Schutz für

die Betroffenen solcher Gewaltakte in der Beratungs- und Hilfepraxis einzubinden“ (Heidenreich, 2020, S. 10). Außerdem sollten (primär-)präventive Maßnahmen ergriffen werden, welche alle Personen, insbesondere vulnerable Gruppen, erreichen und die Vermittlung an weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote, wie u.a. einer kostenlosen (feministischen) Rechtsberatung, IT-Expert\*innen, stattfinden. Für geschlechtsspezifische digitale Gewalt müssen ein flächendeckendes, niedrighwelliges, anonymes Unterstützungsangebot und Anlaufstellen bestehen, womit eine weitere Aufgabe an die Soziale Arbeit adressiert wird. Für die gewaltfreie und sichere Teilhabe an sozialen und digitalen Medien können pädagogische und medienpädagogische Kompetenzen vermittelt werden, um eine mögliche Viktimisierung zu vermeiden und abzuwenden. Infolgedessen wird die Soziale Arbeit ihrem Handlungsauftrag gerecht, indem sie die Menschenrechte der betroffenen Personen schützt und bei Verletzungen dieser Unterstützung und Beratung bietet sowie die Bewältigung der Gewalterfahrungen fördert und zu einer Handlungsfähigkeit, Selbstwirksamkeit und Resilienz verhilft – im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und sozialen Gerechtigkeit. Insbesondere mit dem Fokus, dass „[...] Mädchen und Frauen sich nicht aus dem digitalen Raum zurückziehen, sondern sich diesen aktiv und solidarisch aneignen“ (Bocian et al., 2021, S. 202).

### 4.3 Handlungsfeld: Frauenberatungsstellen und Frauenhausarbeit

In der Sozialen Arbeit bestehen viele Tätigkeitsfelder, welche auf die Bedarfe und Lebenslagen von Frauen ausgerichtet sind, wie bspw. Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Mädchenarbeit oder auch Familienarbeit (vgl. Toppe, 2021, S. 323). In diesem Abschnitt werden die Arbeitsbereiche der *Frauenberatungsstellen* und *Frauenhausarbeit* in den Fokus genommen. Seit Anfang der 2000er-Jahre werden Handys und Smartphones mit Kameras, Bluetooth und mittlerweile Internet-Funktionen in Deutschland herausgebracht, mit denen u.a. digitale Gewalt ausgeübt werden kann. Seitdem sind insbesondere Einrichtungen der Sozialen Arbeit, wie Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser, aber auch öffentliche Institutionen, wie Schulen, „[...] immer stärker mit dieser Problematik konfrontiert [...]“ (Heidenreich, 2020, S. 10). Bocian et al. (2021) aus der Frauenberatungsstelle *Frauennotrufe Frankfurt*, eine der Vorreiterinnen auf dem Themengebiet, berichten von den ersten Fällen aus dem Jahr 2006:

- „Eine 60-jährige Frau befürchtete, dass einverständnislich aufgenommene Nacktaufnahmen von ihrem Ex-Lebensgefährten digital weitergegeben würden.“
- Eine Studentin wurde nach einer Vergewaltigung damit bedroht, dass im Falle einer Anzeige intime Aufnahmen an ihre Professor\*innen gesendet würden.
- Eine Schülerin, die sich beim Geschlechtsverkehr mit ihrem Freund plötzlich von dessen Freunden – mit gezückten Handykameras – umringt sah.
- Und eine junge Frau, die von mehreren Männern vergewaltigt und dabei gefilmt wurde und nun die Verbreitung der Aufnahmen befürchtete“ (S. 191).



Außerdem wurden heimliche Aufnahmen in Schultoiletten, die Verbreitung von Bild- und Videoaufnahmen zur Diskreditierung von Personen und die Veröffentlichung von Aufnahmen der Lehrkräfte dokumentiert (vgl. Bocian et al., 2021, S. 191). „Fälle der Verbreitung intimer Bilder oder gefilmter Vergewaltigung sind Realität in der Beratungspraxis, seit es Handys mit Kamerafunktion gibt [...]“ (Wütscher, 2020a, S. 35). Ein feministischer Beratungsansatz im Kontext von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt zielt darauf ab, dass die digitale Gewalt durch ein frühzeitiges und gezieltes Vorgehen beendet wird. Die Grundhaltung ist die Solidarität mit den Betroffenen. In der Beratung geht es nicht um Verurteilung oder um Schuldzuweisungen gegenüber den Betroffenen, wenn diese bspw. intime Bilder oder Videos versendet haben. Die Botschaft, dass die Opfer nicht allein mit den Gewalterfahrungen sind, hilft für die Verarbeitung dessen (vgl. Wütscher, 2020a, S. 36). In dem Beratungsverlauf geht es um die Identifizierung der unterschiedlichen Ebenen der Angriffe, die Benennung der Folgen für die Betroffenen, die Skizzierung eines möglichen Vorgehens und die Ermutigung, über die Gewalterfahrung zu sprechen. Durch die Beratenden soll den Betroffenen vermittelt werden, dass die digitalen Medien keine rechtsfreien Räume und strafrechtliche Verfahren möglich sind (vgl. Bocian et al., 2021, S. 197). Mit den Adressat\*innen werden die individuellen bestehenden Ressourcen aufgedeckt und ermittelt, die Bedürfnisse der Betroffenen geklärt und versucht, ein Umgang, sowohl im analogen als auch im digitalen Raum, zu finden, welcher die Grenzen wahrt und schützt (vgl. Bocian et al., 2021, S. 198).

In den Beratungskontexten ist es von hoher Bedeutung, dass sich Berater\*innen von Betroffenen weder Bilder noch Videoaufnahmen ansehen (vgl. Bocian et al., 2021, S. 198). Das Ansehen des Materials verändert die Beziehung der Berater\*innen und der Betroffenen und steht im weiteren Verlauf zwischen beiden Parteien. Die Berater\*innen können das Gesehene nicht vergessen und genau das Ansehen kann bei den Betroffenen Schamgefühle reaktivieren (vgl. Bocian et al., 2021, S. 198).

Aus einer Umfrage des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) aus dem Jahr 2017<sup>50</sup> geht hervor, dass Frauenberatungsstellen seit dem Jahr 2012 einen deutlichen Anstieg von digitaler Gewalt in den Beratungen verzeichnen. In den Beratungen erscheint digitale Gewalt häufig als Begleitthema von sexualisierter Gewalt, analoger/häuslicher Gewalt sowie Partnerschaftsgewalt (vgl. Hartmann, 2017, S. 7ff.). Im Kontext von sexualisierter Gewalt sind Erscheinungsformen der digitalen Gewalt (siehe Abschnitt 3.2 und Anlage 2), wie die

---

<sup>50</sup> Bei dieser Umfrage im März 2017 wurden 176 Fachberatungsstellen, die an den bff angesiedelt sind, befragt. Über 60 Rückmeldungen wurden in die Ergebnisse miteinbezogen (vgl. Hartmann, 2017, S. 2).

Verwendung intimer Bilder/Videos zur Bedrohung und Erpressung sowie gefilmte Vergewaltigungen, relevant. Bei analoger/häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt geben Berater\*innen an, dass digitale Medien genutzt werden, um Macht und Kontrolle auszuüben. Auch in Frauenhäusern kommen die Mitarbeiter\*innen vermehrt mit digitaler Gewalt in Berührung. Betroffene Frauen fühlen sich trotz des Aufenthalts in einem solchen Schutzraum den Täter\*innen ausgeliefert, wenn bspw. intimes Bild- und/oder Videomaterial auf digitalen Medien durch den\*die (Ex-) Partner\*in verbreitet wird. Das Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit und die Risiken der digitalen Gewalt dauern an (vgl. Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK), 2021, S. 9f.). Insbesondere in der Frauenhausarbeit kann der Einsatz von Spionage-Software die Sicherheit der schutzsuchenden Frauen als auch die der Mitarbeitenden gefährden, wenn diese zur Ortung des Frauenhauses genutzt wird (vgl. Frey, 2020, S. 35).

An diesem Punkt setzt das Projekt „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“ der Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) an, welches vom BMFSFJ gefördert wird.<sup>51</sup> Innerhalb des Projekts sollen die Datensicherheit und der Datenschutz von Frauenhäusern sichergestellt, Schutzkonzepte gegen digitale Gewalt entwickelt, eine Bestandaufnahme über das Ausmaß, die Formen und die Folgen der digitalen Gewalt durchgeführt, Informationen über digitale Gewalt und den damit einhergehenden Bedarfen der breiten Öffentlichkeit zu Verfügung gestellt werden (vgl. BMFSFJ, o. D.; FHK, 2021, S. 7f.). Des Weiteren liegt der Fokus darauf, den Mitarbeitenden und den Bewohner\*innen einen sicheren Umgang mit digitalen Medien und Geräten zu vermitteln, um die Sicherheit der Mitarbeiter\*innen, der Bewohner\*innen und des Standorts/der Adresse des Frauenhauses, dem Grundprinzip solcher Schutzräume, zu schützen und zu wahren (vgl. BMFSFJ, 2021, S. 38; FHK, 2021, S. 7f.). Geschlechtsspezifische digitale Gewalt nimmt folglich in der Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere für Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser, immer mehr an Relevanz zu. Hier werden Handlungsbedarfe der Sozialen Arbeit und Bedarfe der Betroffenen bei geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt deutlich.

### **4.3.1 Lösungsvorschläge und -ansätze der Sozialen Arbeit im Kontext von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt**

In Abschnitt 4.2 sollte deutlich gemacht werden, dass bei geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt ein Handlungsauftrag für die Soziale Arbeit besteht. Bisher bestehen im Arbeitsfeld der

---

<sup>51</sup> Für weitere Informationen zu dem Projekt: BMFSFJ; o. D.; FHK, o. D.; FHK, 2021, S. 6-7.

Sozialen Arbeit verschiedene Möglichkeiten (Frauenberatungsstellen, Online-Angebote, Frauenhäuser etc.), die Betroffene bei digitaler Gewalt unterstützen und begleiten.<sup>52</sup> Ein Lösungsansatz ist das Modellprojekt „InterAktion“ (Interdisziplinäre Aktionspartnerschaften gegen digitale geschlechtsspezifische Gewalt) des bff, welches die Zusammenarbeit von psychosozialer Beratung und IT-Expert\*innen fördern soll. Das einjährige Projekt läuft an zwei

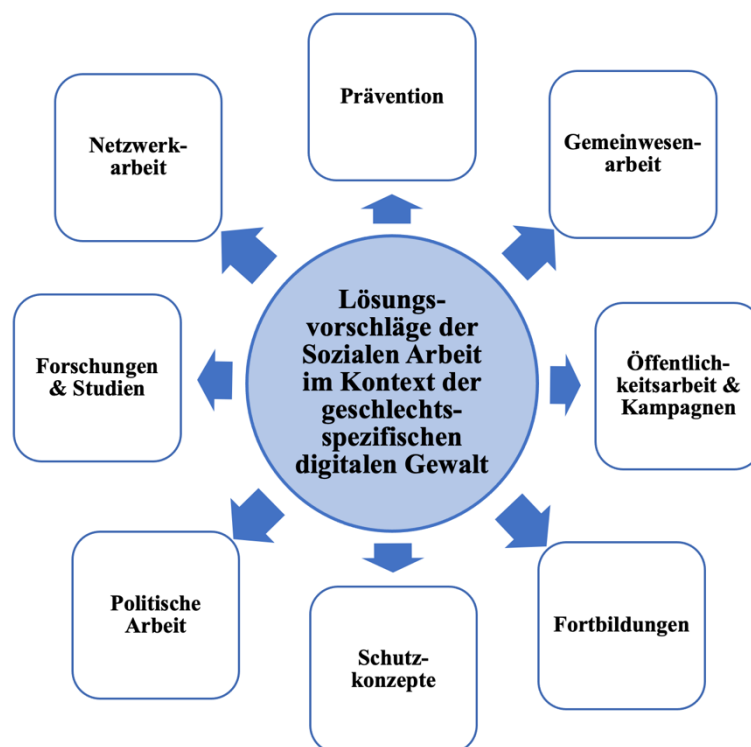


Abbildung 4: Lösungsvorschläge der Sozialen Arbeit im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt. [Eigene Darstellung]

Modellstandorten, Erfurt und Weiden, und wird vom BMFSFJ im Rahmen des Bundesinnovationsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gefördert. Innerhalb des Projektes soll mit ortsansässigen IT-Fachkräften kooperiert werden, um diese zu geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt fortzubilden. Darüber sollen nachhaltige Kooperationen entstehen, damit bei technisch anspruchsvollen Fällen eine IT-Beratung zusätzlich schnell unterstützen kann (vgl. bff, 2022).

Im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit könnten jedoch weitere Lösungsvorschläge entwickelt werden, um geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt zu begegnen, diese zu bekämpfen und zu verhüten (siehe Abbildung 4). Ein Augenmerk sollte auf der präventiven Arbeit liegen, insbesondere auf der Gewaltprävention. Die Prävention kann Komponenten der Aufklärung, der Bildung, der Stärkung der Medienkompetenz und des Empowerments<sup>53</sup> beinhalten. Unter einer Medienkompetenz wird die Befähigung von Personen verstanden, die Potenziale der digitalen Medien individuell bestmöglich zu nutzen und ein Bewusstsein für die Risiken zu schaffen (vgl. Dierckx, 2020, S. 169). Der Fokus liegt zudem auf der Aneignung der elektronischen Geräte

<sup>52</sup> Siehe: Hate Aid, Beratungsstellen des bff, bff: Aktiv gegen digitale Gewalt, Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, Nummer gegen Kummer, Hassmelden, WEISSER RING, lovestorm.

<sup>53</sup> Unter Empowerment wird die Ressourcenaufdeckung und -aktivierung, die Verringerung von (negativen) Folgen, Aufbau des Zu- und Vertrauens in eigene Fähigkeiten sowie die (Wieder-)Herstellung der Selbstbestimmung und Verfügungsmacht der Adressat\*innen verstanden. Die Sozialarbeiter\*innen handeln nach den Prinzipien der Bewusstseinsbildung, Hilfe zur Selbsthilfe, Partizipation und Solidarität (vgl. Herriger, 2021, S. 228ff.).

und der Entwicklung einer digitalen „Mündigkeit und Sozialität“ (vgl. Wagner, 2017, S. 252). Nach Dierckx (2020) gibt die Soziale Arbeit Hilfestellungen bei den entstehenden Problematiken im Zuge der Digitalisierung und richtet den „[...] Blick auf potenziell benachteiligte Personengruppen [...]“ (S. 170). Die Sozialarbeiter\*innen treten durch die Expertise und die Erfahrungen aus der Praxis als Expert\*innen auf und besitzen den Handlungsauftrag, die Medienkompetenzen der Adressat\*innen zu stärken. Die Verschränkung von den (digitalen) Sozialräumen der Adressat\*innen, der Alltagsbewältigung und den digitalen Medien sollte als grundlegendes Wissen für Sozialarbeiter\*innen vorhanden sein (vgl. Wagner, 2017, S. 269).

Die primäre (Gewalt-)Prävention<sup>54</sup> im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt kann in Kindergärten, Kindertagesstätten (KiTas), Grundschulen und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen stattfinden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ersten Kontakte von Kindern zu digitalen Medien in Begleitung stattfinden, an kommunikativen Tätigkeiten beteiligt sind oder diese beobachten (vgl. BzKJ, 2022, S. 42). Die eigenständige Nutzung der digitalen Medien von Kindern nimmt mit höherem Alter zu. Das Ziel der medienpädagogischen Sozialen Arbeit sollte die Förderung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten für eine gewaltfreie Kommunikation und Nutzung der digitalen Medien sein sowie die Stärkung der Empathie und des Selbstwertgefühls. Zudem sollte die IT- und Medienkompetenz der Kinder gestärkt werden. Hier könnten die digitalen Medien zur kreativen Gestaltung genutzt werden, um positive Aspekte der Medien in den Vordergrund zu stellen und „[...] Möglichkeiten zur Teilhabe und zur Reflexion [...]“ (Wagner, 2017, S. 269) zu schaffen. Außerdem könnten darüber die Bedienung sowie der wahrnehmende und aktive Umgang mit den digitalen Medien gefördert werden. Außerdem könnten mit Kindern „digitale Verhaltensregeln“ erarbeitet werden – welche Verhaltensweisen erlaubt sind und welche nicht. Für den sicheren Umgang mit digitalen Medien könnten zudem Suchmaschinen und spielerische Lern-Apps für Kinder vorgestellt werden. Im Zuge dessen sollten Trainings und Angebote für Eltern/Erziehungsberechtigte angeboten werden, um diese auf eine gewaltfreie Medienerziehung der Kinder vorzubereiten und deren eigene Medienkompetenz zu stärken. Dies stellt eine zentrale Schutzfunktion für Kinder gegen digitale Gewalt dar. Die Sozialarbeiter\*innen könnten Wissen über (geschlechtsspezifische) digitale Gewalt, die Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen und digitaler Gewalt, die Spezifika der digitalen Medien sowie Hilfsangebote für die Kinder als auch für die eigene Person vermitteln. Dies könnte bspw. an Elternabenden in KiTas oder Grundschulen stattfinden. Zudem sollten Lehrer\*innen, Pädagog\*innen und Erzieher\*innen die eigene Medienkompetenz

---

<sup>54</sup> Die primäre (Gewalt-)Prävention zielt darauf ab, ein negativ bewertetes Ereignis zu vermeiden. Im Kontext der vorliegenden Arbeit wäre es, geschlechtsspezifische digitale Gewalt zu vermeiden (vgl. Equit, 2021, S. 379).

stärken und an Aus-, Fort-, oder Weiterbildungen teilnehmen, um hier eine „Vorbild-Funktion“ einzunehmen (vgl. BMFSFJ, 2021, S. 154f.). Das benötigte Wissen und Können im Kontext einer gendersensiblen Medienkompetenz ist in Anlage 6 dargestellt.

Im Rahmen der sekundären (Gewalt-)Prävention<sup>55</sup> liegt der Fokus auf der Aufklärungsarbeit, der Vermittlung von wirkungsvollen Schutzmechanismen und der Einzel- und Gruppenarbeit mit Adressat\*innen. Die Einzel- und Gruppenarbeit sollte sich hier auf Jugendliche und junge Heranwachsende konzentrieren, bspw. ab Klasse 5, die potenzielle Betroffene, Täter\*innen und/oder Zeug\*innen (sog. „Bystander“) sein/werden könnten. Hier könnten Projektstage oder -wochen in Schulen stattfinden, in denen die Medienkompetenz und Zivilcourage der Teilnehmer\*innen gestärkt und ausgebaut wird. Dies könnte im Sinne einer „digitalen Selbstverteidigung“ (vgl. bff, 2021, S. 14f.) erarbeitet werden, denn „[w]er die Kontrolle über ihr\*sein digitales Gerät hat, kann nicht leicht zum Opfer digitaler Gewalt werden“ (Frey, 2020, S. 33). Es sollte Wissen über (geschlechtsspezifische) digitale Gewalt vermittelt und Fragen geklärt werden, wie u.a.: Welche Formen der digitalen Gewalt gibt es? Welche digitalen Medien werden zur Ausübung genutzt? Wie kann ich mich vor digitaler Gewalt schützen? Welche Hilfsangebote gibt es? Im Sinne der Aufklärungsarbeit und des Empowerments sollten zudem die geschlechtsspezifische Betroffenheit, die individuellen Rechte, die Schutzmaßnahmen, die Meldemöglichkeiten der digitalen Medien, die Einstellungen der Privatsphäre und des Datenschutzes, bspw. von Accounts digitaler Medien, und die Strafbarkeit der Ausübung der Gewalt thematisiert werden, um dem Mythos der digitalen Medien als rechtsfreiem Raum zu begegnen. Außerdem sollte die Verschränkung zur analogen/häuslichen Gewalt aufgezeigt und (geschlechtsspezifische) digitale Gewalt als Form der Gewalt zu klassifiziert werden. Die Schüler\*innen sollen zusätzlich angeregt werden, über das eigene Verhalten in den digitalen Medien reflektiert nachzudenken und sich über mögliche Erfahrungen als Betroffene\*r, Zeug\*in oder Täter\*in auszutauschen. Mögliche Betroffene können über den Austausch, die Aufklärungsarbeit gestärkt und unterstützt werden bzw. darüber mögliche Unterstützungs- und Hilfsangebote kennenlernen. Potenzielle Täter\*innen können über die Aufklärungsarbeit und das erlangte Wissen über die Formen, die Strafbarkeit und Folgen der digitalen Gewalt sensibilisiert und „abgeschreckt“ werden. Zudem werden ihnen die Grenzen des gewaltausübenden Verhaltens aufgezeigt. Mögliche Zeug\*innen könnten darüber aktiviert werden, Betroffene zu schützen, Vorfälle der digitalen Gewalt zu melden und die Unterstützungsmöglichkeiten hinzuzuziehen.

---

<sup>55</sup> Die sekundäre (Gewalt-)Prävention verfolgt eine bestehende Gefährdung abzuwenden sowie potenziellen Risikogruppen (Täter\*innen und Betroffene) Unterstützung- und Hilfsangebote zu bieten (vgl. Equit, 2021, S. 379).

Die Sozialarbeiter\*innen könnten zudem Flyer bzw. Informationsmaterial zu geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt erarbeiten, welches öffentlich in Schulen, Universitäten/Hochschulen, Ausbildungsbetrieben, Supermärkten, Apotheken, Frauenärzt\*innen etc. zur Verfügung gestellt werden sollte. Darüber kann jede Person in jeglicher Altersklasse und Lebenssituation erreicht und über Hilfsangebote informiert und aufgeklärt werden.

Die tertiäre (Gewalt-)Prävention<sup>56</sup> sollte in Frauen- und Fachberatungsstellen und Frauenhäusern durchgeführt werden. Im Fokus steht hier, die Handlungsfähigkeit, die Sicherheit und das Gefühl der Kontrolle der Betroffenen (wieder-)herzustellen, auszubauen und zu stärken. In den Beratungen und in der Zusammenarbeit ist von Bedeutung, den betroffenen Adressat\*innen keine Schuld zu zuweisen und als Schutzraum zu fungieren. Den Berater\*innen von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt sollte bei möglichen Umgangsstrategien bewusst sein, dass jede individuelle Situation auch einer individuellen Lösung bedarf (vgl. Bauer & Hansen, 2021, S. 273). Nach Bauer & Hansen (2021) bestehen drei notwendige Schritte, um bei Betroffenen digitaler Gewalt „Erste-Hilfe“ zu leisten. Der erste Schritt ist, eine Bestandsaufnahme durchzuführen, welcher Zugriff von Täter\*innen oder weiteren Personen auf welche elektronischen Geräte besteht. Zudem sollten diese Geräte, auch Spielzeuge und Geräte der Kinder, auf Spionage-Software geprüft werden. In diesem Schritt sollte erfragt werden, welches Wissen die Täter\*innen über IKT und digitale Medien besitzen, um das Sicherheitsrisiko der Adressat\*innen einschätzen zu können. Dies kann bspw. über den Beruf, Hobbys oder Interessen erschlossen werden (vgl. Bauer & Hansen, 2021, S. 274f.). Der zweite Schritt ist, mit den Betroffenen eine Sicherheitsbasis zu schaffen, indem alle Online-Konten aufgelistet werden. Im Folgenden werden die verwendeten E-Mail-Adressen und Telefonnummern für die Online-Konten gesammelt. Für die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen ist von Bedeutung, ein eigenes E-Mail-Konto einzurichten. Im weiteren Verlauf sollte ausschließlich diese neue E-Mail-Adresse verwendet und alle Passwörter geändert werden (vgl. Bauer & Hansen, 2021, S. 274f.). Der dritte Schritt umfasst die Beweissicherung.<sup>57</sup> Eine sehr schnelle Sicherung kann über Screenshots erfolgen. Hier muss darauf geachtet werden, dass das Datum und die Uhrzeit mit abgespeichert werden. Außerdem kann es sinnvoll sein, eine Art Tagebuch über die Art, den Umfang, die Häufigkeit, mögliche Zeug\*innen sowie psychische und physische Reaktionen auf die digitale Gewalt zu erstellen. Des Weiteren sollten Sprachnachrichten, welche Dro-

---

<sup>56</sup> Die tertiäre (Gewalt-)Prävention beinhaltet die Gewalterfahrungen der Betroffenen aufzuarbeiten, weitere Gewalthandlungen der Täter\*innen und erneute Viktimisierungen der Opfer zu vermeiden (vgl. Equit, 2021, S. 379).

<sup>57</sup> Siehe zu digitaler „Erste-Hilfe“ und weiteren Sicherheitsmaßnahmen: Bauer & Hansen, 2021.



hungen o.ä. enthalten, exportiert, E-Mails abgespeichert oder der Browserverlauf gesichert werden. Zudem sollten eine Kopie und ein Ausdruck der Beweise erfolgen. Die Beweise können für die straf- und zivilrechtliche Verfolgung, wie eine Anzeigenstellung oder das Erwirken einer Gefährderansprache, bei der Polizei sowie für die Kontaktaufnahme mit Plattformbetreibern genutzt werden.<sup>58</sup> Bei Letzteren können Betroffene auf Löschung der Inhalte drängen, hat dies keinen Erfolg, sollte ein\*e Anwält\*in hinzugezogen werden (vgl. Bauer & Hansen, 2021, S. 291ff.). Die beschriebene Erste-Hilfe und Sicherheitsmaßnahmen können das Gefühl der Sicherheit und Kontrolle der Betroffenen fördern, eine erneute Viktimisierung verhindern und die Medienkompetenz der Adressat\*innen stärken. In den Beratungen/in der Zusammenarbeit sollte den Betroffenen der Zugang zu einer IT- und Sicherheitsberatung sowie psychotherapeutischen Unterstützung ermöglicht werden, um psychische und physische Folgen der Gewalterfahrungen zu mildern und zu bewältigen. Außerdem können beschriebene Maßnahmen der sekundären Prävention (s.o.) im Bereich der tertiären Prävention Anwendung finden und umgekehrt. Die Sozialarbeiter\*innen sollten über ein hohes Wissen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt sowie einer hohen Medienkompetenz verfügen und dieses fortlaufend fort- und weiterbilden. Insbesondere ist dies für Sozialarbeiter\*innen in Frauenhäusern von Bedeutung, um die Adressat\*innen adäquat beraten und unterstützen zu können und weitere Schutzsuchende, Mitarbeiter\*innen sowie den Standort des Frauenhauses zu schützen. Im Rahmen der tertiären Prävention könnten die digitalen Medien ebenso für die präventive Arbeit genutzt werden, indem Online-(Schutz)Räume ausgestaltet werden könnten, die es Betroffenen ermöglichen, ihre Gewalterfahrungen zu teilen. Ein solches Angebot wäre leicht zugänglich und ortsunabhängig, was den Zugang zu Hilfsangeboten für viele Personen erleichtert. In einem solch geschützten Rahmen könnten sich Betroffene gegenseitig stärken, was zur subjektiven Selbstermächtigung und Handlungsfähigkeit führen und der sozialen Isolation entgegenwirken könnte. Diese Treffen könnten von Sozialarbeiter\*innen begleitet werden, welche zudem Informationen zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten geben könnten (vgl. Bauer & Hartmann, 2021b, S. 250). Die Sozialarbeiter\*innen könnten Strategien mit Betroffenen für einen sicheren Umgang mit digitalen Medien besprechen, um einen Verzicht digitaler Medien zu vermeiden und die Aneignung digitaler Räume zu fördern.

Neben der präventiven Arbeit wäre eine weitere Möglichkeit für das professionelle Handeln der Sozialen Arbeit im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt, bürgerschaftliches Engagement zu stärken, zu unterstützen sowie **Gemeinwesenarbeit** (GWA) auszubauen.

---

<sup>58</sup> Der ISS (2019) berichtet, dass 80% aller polizeilich erfassten Stalking-Fälle nach einer Gefährderansprache aufhörten (vgl. ISS, 2019, S. 7).



Das Projekt „Stadtteile ohne Partnergewalt“ (StoP)<sup>59</sup>, welches Sabine Stövesand initiierte, ist ebenso eine Form der Gewaltprävention. Dieses Projekt könnte neben analoger/häuslicher Gewalt auch auf digitale Gewalt ausgeweitet werden. Da diese Arten der Gewalt in Verschränkung auftreten können, erscheint es nur sinnvoll, dass auch Betroffene von digitaler Gewalt sich an die lokalen sozialen Netzwerke von StoP wenden können, um u.a. Erste-Hilfe zu erhalten und wieder handlungsfähiger werden zu können. Auch weitere Unterstützungsmöglichkeiten können so angeregt werden. Dieses Projekt bietet für Gewaltbetroffene den Vorteil, dass es niedrigschwellig angelegt ist und die Unterstützung vor Ort in einem analogen Raum stattfinden würde.

Ein weiterer Lösungsansatz der Sozialen Arbeit könnte die Initiierung und Begleitung von **Forschungen und Studien** betreffen. Dies ist im Kontext von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt von Bedeutung, da aufgrund einer aussagekräftigen Datenlage Handlungsstrategien zum Schutz und zur Bekämpfung der Gewalt entwickelt werden können. Nach Art. 11 (Datensammlung und Forschung) der IK besteht ebenfalls die Verpflichtung, dies durchzuführen. In den Forschungen und Studien sollten die Ursachen, Erscheinungsformen, das Ausmaß, die Folgen, insbesondere der vulnerablen Gruppen, erfasst werden und zudem eine klare und eindeutige Definition von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt verfasst werden. Die Sozialarbeiter\*innen können hier Erfahrungen und Wissen aus der Praxis „beisteuern“, bspw. über die bekannten Formen, die genutzten Medien zur Ausübung, die Folgen und die Betroffenheit im Geschlechterverhältnis der Gewalt. Aufgrund dessen sind die Soziale Arbeit bzw. die Sozialarbeiter\*innen mit der bisherigen Expertise unerlässlich für die Forschung und für Studien zu geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt.

Damit die Soziale Arbeit auf die Form der Gewalt umfassend reagieren kann, bedarf es eines disziplinübergreifenden, institutionellen **Netzwerkes** als Organisationsform (vgl. Fischer, 2021, S. 598f.). Die „Beteiligten“ könnten u.a. von der Polizei, der Justiz, weiteren Frauen- und Fachberatungsstellen, IT-Expert\*innen, Psycholog\*innen/Therapeut\*innen, Anwält\*innen, IT-Forensiker\*innen und von Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden sein. Innerhalb eines solchen Netzwerkes könnten Betroffene Unterstützung u.a. bei der Beweissicherung und Löschung von Inhalten erhalten, einer Risikoanalyse, der Zugang zu Behörden oder IT-Firmen könnte vereinfacht ermöglicht werden (vgl. ISS, 2021, S.57). Dieser solidarische, interdisziplinäre

---

<sup>59</sup> StoP ist ein Nachbarschaftskonzept, welches auf Handlungsmethoden und -prinzipien der GWA beruht. Im Rahmen des Projekts sollen lokale soziale Netze entstehen, die Gewaltbetroffenen Unterstützung, Hilfe und Rückhalt geben. StoP soll Partnerschaftsgewalt enttabuisieren und öffentlich sichtbar machen. Neben Sozialarbeiter\*innen als Projektkoordinator\*innen sind ebenso Ehrenamtliche tätig. Siehe: Stövesand, 2018, S. 205-237.

näre Zusammenschluss bildet einen nachhaltigen Schutzschirm für geschlechtsspezifische digitale Gewalt mit den gemeinsamen Zielen, die Gewalt zu bekämpfen, abzubauen und Gewaltbetroffene umfassend und schnell zu unterstützen. Darüber soll eine gewaltfreie und gleichberechtigte Teilhabe aller Personen in digitalen Medien erreicht werden. Alle „Unterstützer\*innen“ der verschiedenen Disziplinen sollten zudem eine hohe Medienkompetenz aufweisen und diese fortlaufend aktualisieren.

Ein weiteres Mittel der Sozialen Arbeit zur Prävention, Sensibilisierung und Aufklärung der (geschlechtsspezifischen) digitalen Gewalt ist die Durchführung von **Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen**.<sup>60</sup> Bauer (2021a) berichtet, dass nach Projekten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit Personen Kontakt aufgenommen und von den Gewalterfahrungen berichtet haben (S. 155). Erst durch die gelieferten Informationen ist es für Betroffene möglich gewesen, die Erfahrungen als (geschlechtsspezifische) digitale Gewalt zu benennen und sich Unterstützung zu suchen (vgl. Bauer, 2021a, S. 155). Die Inhalte der Flyer, Poster, Videos, Postings, Vorträge etc. sollten sich auf eine Definition, die bestehenden Formen, die Betroffenheit von (geschlechtsspezifischer) digitaler Gewalt sowie Erste-Hilfe bei digitaler Gewalt und weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote belaufen. Die Öffentlichkeitsarbeit könnte zudem ein Aufgabenbereich der beschriebenen Netzwerke darstellen. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte regelmäßig stattfinden, um auf „[...] neue technische Entwicklungen und dadurch hervorgehende Bedrohungen für Frauen [...]“ (vgl. bff, 2021, S. 18) hinzuweisen. Hier könnte ebenso an Öffentlichkeitsarbeit in digitalen Medien selbst gedacht werden. Es könnten Inhalte zu Unterstützungsmöglichkeiten bei einer Viktimisierung erstellt, Aufklärungsarbeit geleistet und Möglichkeiten für einen sicheren Umgang mit digitalen Medien dargestellt werden. Dies könnte zudem genutzt werden, um Betroffene zu empowern und ihnen zeigen, dass sie mit den Gewalterfahrungen nicht allein sind.

Des Weiteren sollten **Schutzkonzepte**, insbesondere in Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Schulen, für (geschlechtsspezifische) digitale Gewalt entwickelt und die digitale Sicherheit der Institutionen überprüft werden. Ein solches Schutzkonzept beinhaltet das Leitbild der Institution, Verhaltensformen der Mitarbeiter\*innen, Fortbildungen zu digitaler Gewalt, Präventionsangebote, Partizipation der Klientel, Notfallpläne und Kontaktdaten zu weiteren Unterstützungsstellen. Außerdem sollten konkrete Vorgehensweisen definiert werden, wie auf (geschlechtsspezifische) digitale Gewalt reagiert wird

---

<sup>60</sup> Hier kann die Kampagne „digital+real“ des bff genannt werden, welche vier Video-Clips zu digitaler Gewalt, Hate Speech, digitale Gewalt in Beziehungen und zu Unterstützung bei digitaler Gewalt beinhaltet. Siehe: bff, o. D.-b.

und wie Betroffene zu schützen sind. Ein Notfallplan dient als „Wegweiser“ im Fall von digitaler Gewalt und formuliert die Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, mögliche präventive Maßnahmen, die Kooperationsstellen, die kontaktiert werden sollten, und die Einbeziehung von Vertrauenspersonen oder Erziehungsberechtigten, im Fall von Schulen oder Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (vgl. Döring & Mohseni, 2020, S. 22). Die Institutionen, vor allem frauenspezifische Einrichtungen, sollten zudem die digitale Sicherheit überprüfen und ständig aktualisieren.<sup>61</sup> Diese sollten Angriffe von bspw. technisch versierten Ex-Partner\*innen, Antifeminist\*innen, Hacker\*innen, rechten und/oder antifeministischen Gruppierungen abwehren, um die Dokumentation der täglichen Arbeit und die Kontaktdaten der Adressat\*innen zu schützen (vgl. Hansen, 2021, S. 297ff.). Die Entwicklung solcher Schutzkonzepte ist von Bedeutung, um sowohl die Adressat\*innen als auch die Mitarbeiter\*innen und Institutionen zu schützen.

Die **politische Arbeit** der Sozialen Arbeit ist von Bedeutung, da (geschlechtsspezifische) digitale Gewalt nicht allein eine Veränderung individuellen Verhaltens benötigt, sondern ebenso eine Veränderung und Erneuerung struktureller, politischer Rahmenbedingungen. Eine Einmischung und Mitgestaltung in die Politik kann als Interventionsform Sozialer Arbeit verstanden werden (vgl. Kindler, 2019, S. 36). Der DBSH (2009) sieht zudem die Mitwirkung und Einflussnahme auf Gesetze, Erlasse und Richtlinien als Aufgabe der Sozialen Arbeit an (S. 2). Im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt könnten Sozialarbeiter\*innen die bisherige Expertise in neue Gesetze zur Strafverfolgung einbringen und als „Coach“ bei politischen Entscheidungen und Veränderungen agieren (vgl. DBSH, o. D.). Ein wichtiger Aspekt wäre, im Zuge der Veränderungen struktureller Rahmenbedingungen die ausreichende Finanzierung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser abzusichern und den Ausbau der Beratungsinfrastruktur anzuregen, um den Bedarf an Unterstützung bei geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt zu decken. Hier muss besonders auf die Umsetzung der IK in allen Bundesländern und Kommunen gedrängt werden, da die geschlechtsspezifische digitale Gewalt im Rahmen der IK geschützt und verhütet werden muss.<sup>62</sup>

Die Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit erweitern sich von analogen Räumen auf digitale Räume – neue Herausforderungen entstehen, interdisziplinäres Wissen wird benötigt und die Sozialarbeiter\*innen müssen an Schnittstellen arbeiten. Die vorgestellten Lösungsvorschläge seitens der Sozialen Arbeit sind vielfältig, methodenreich und setzen sowohl an der Arbeit mit Adressat\*innen in der Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit als auch an strukturellen Rahmenbedingungen an. Es wird deutlich, dass die Soziale Arbeit einen nicht unerheblichen

---

<sup>61</sup> Siehe zu digitaler Sicherheit in Institutionen: Hansen, 2021; Simon, 2021.

<sup>62</sup> Siehe zur Umsetzung der IK: Bündnis Istanbul-Konvention, 2021.

Beitrag zur Sensibilisierung der Gesellschaft für diese Art der Gewalt, Unterstützung der Betroffenen, Bewältigung der Gewalterfahrungen und Prävention (geschlechtsspezifischer) digitaler Gewalt leisten kann.

## 5. Fazit und Ausblick

Die Spezifika der digitalen Medien, sprich die Verbreitungsgeschwindigkeit, die Anonymität, der einfache Zugang, das Fehlen einer Hoheitsinstanz, das Durchbrechen sämtlicher Raum- und Zeitbarrieren und die erschwerte Entfernung von Inhalten, werden für die Gewaltausübung geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt genutzt. Ein signifikantes Charakteristikum der Gewalt ist, dass diese zu analoger Gewalt führen kann oder als Ergänzung oder Erweiterung von analoger/häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt genutzt wird. Die Betroffenen sind überproportional Frauen, insbesondere Mädchen und junge Frauen, sowie LSBTIAQ+-Personen. Intersektionale Diskriminierungen wirken als „Verstärker“ der Gewalt, wie in Abschnitt 3.3 anhand von Untersuchungen und Studien aufgezeigt wurde. Die Erscheinungsformen sind divers und werden sich mit fortschreitender Digitalisierung erweitern, wie bereits COVID-19 zeigte, in der das sog. „Zoombombing“ entstand (siehe Anlage 4). Aufgrund der Gewalt ziehen sich Frauen und LSBTIAQ+-Personen aus öffentlich zugänglichen Diskussionen oder politischen Diskursen zurück, verzichten auf eine Meinungsäußerung und werden von den Täter\*innen aus dem digitalen Raum verdrängt. Dies stellt eine massive Problematik dar und verletzt sämtliche sozialstaatliche und demokratische Prinzipien. Nach diesen Prinzipien, insbesondere nach Art. 3 GG, dürfte es nicht möglich sein, „[...] dass im Internet die Errungenschaften der Gleichberechtigung der Geschlechter wie selbstverständlich in Frage gestellt werden“ (Ballon, 2021b, S. 5). Es bestehen im Bereich des Strafgesetzbuches, des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts Möglichkeiten, um gegen die Täter\*innen vorzugehen und Entschädigungen geltend zu machen. Jedoch zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass Betroffene bei der Polizei nicht ernstgenommen werden und zivilrechtliches Vorgehen nur möglich ist, wenn der Name des\*der Täter\*in bekannt ist. Es bestehen Projekte und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene seitens der Sozialen Arbeit, wie Beratungen in Frauen-/Fachberatungsstellen oder Online-Angebote, bspw. von HateAid. Anknüpfend daran können weitere Handlungsbedarfe an die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession adressiert werden, wie präventive Maßnahmen, die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen, der Aufbau und die Stärkung der Medienkompetenz von Adressat\*innen, Fachkräften als auch von Sozialarbeiter\*innen, der Aufbau von spezifischem Wissen zu der Gewaltform durch Fortbildungen oder Opfern von ge-

schlechtsspezifischer digitaler Gewalt den Zugang zu weiteren Leistungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu gewähren. Infolgedessen sollte die Netzwerkarbeit an den Schnittstellen zu IT-Expert\*innen und Anwält\*innen, die Etablierung von Hilfsangeboten in Gemeinwesen, die Durchführung von Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Sensibilisierung, die Begleitung und Umsetzung von Forschungen und Studien sowie die Einflussnahme auf gesellschaftliche, rechtliche, technologische und politische Rahmenbedingungen im Kontext der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt von der Sozialen Arbeit gewährleistet werden.

Die Soziale Arbeit steht bei dieser Thematik vor „klassischen“ Konflikten, wie der Aneignung von disziplinübergreifendem Wissen, der Arbeit an Schnittstellen oder unzureichende finanzielle und personelle Ressourcen der Tätigkeitsfelder. Doch der Sozialen Arbeit stehen Handlungsoptionen zur Verfügung, welche die Aneignung digitaler Räume fördern, Medienkompetenzen in allen Altersklassen und Lebensumständen vermitteln sowie einen Beitrag „[...] für eine gelingende Unterstützung bei digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt [...]“ (Bauer et al., 2021a, S. 313) leisten können. Für ein langfristiges und erfolgreiches Vorgehen müssen weitere Schritte auf gesellschaftlicher, rechtlicher, technologischer und politischer Ebene eingeleitet werden, um geschlechtsspezifische digitale Gewalt umfangreich zu bekämpfen, abzuwehren und zu verhüten. Diese werden im weiteren Verlauf dargestellt:

(Geschlechtsspezifische) digitale Gewalt muss in gesellschaftlichen und politischen Diskursen als Form der Gewalt klassifiziert und anerkannt werden. Die Beratungsinfrastruktur muss bundesweit ausgebaut werden. Die Finanzierung von Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern muss gesichert werden, damit personelle Ressourcen aufgestockt, Fort-/Weiterbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen zu geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt ermöglicht und ausgeweitet werden können (vgl. Hartmann, 2017, S. 10; ISS, 2021, S. 56). Neben den örtlichen Angeboten sollten Online- und Telefonangebote ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollte der Bund die bereits erwähnten Studien und Forschungen anregen und fördern, um der Verpflichtung der IK gerecht zu werden. Es bedarf einer Neuauflage der Prävalenzstudie zum Ausmaß der Gewalt gegen Frauen in Deutschland aus dem Jahr 2004<sup>63</sup> mit der Aufnahme der digitalen Gewalt. Die Ergebnisse und Entwicklungen sollten regelmäßig überprüft werden bzw. es sollte ein dauerhaftes Monitoring bestehen. Aufbauend darauf können Mittel zur Bekämpfung und Verhütung sowie Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene initiiert werden. Außerdem sollte im Rahmen dessen eine einheitlich geltende Definition von (geschlechtsspezifischer) di-

---

<sup>63</sup> Siehe: Müller & Schröttle, 2006.

digitaler Gewalt formuliert und der Begriff der „Häuslichen Gewalt“ in Bezug auf die Verschränkung zur digitalen Gewalt ausgeweitet werden (vgl. Frey, 2020, S. 40). Auch die Auswirkungen von COVID-19 müssen im Zusammenhang von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt empirisch untersucht werden. Infolgedessen sollte eine gesellschaftliche und politische Klärung stattfinden, wie mit den Folgen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt umgegangen wird. Es muss die soziale und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und LSBTIAQ+-Personen in den digitalen Medien hergestellt und gesichert werden.

Darüber hinaus sollten Projekte wie „InterAktion“ und „Aktiv gegen digitale Gewalt“ des bff und „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“ der FHK langfristig von Bundesministerien gefördert, ausgebaut und mit finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden. Die Kompetenzen und das Wissen zu geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt von Beamt\*innen seitens der Polizei, Justiz, Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden sollten aufgebaut und stetig fortgebildet werden. Hier kann auch an verpflichtende Fortbildungen und Schwerpunktstaatsanwaltschaften<sup>64</sup> gedacht werden. Anknüpfend daran sollten klare Ansprechstrukturen der Behörden zu (geschlechtsspezifischer) digitaler Gewalt geschaffen werden (vgl. Ballon, 2021b, S. 22; Bauer, 2021a, S. 154; Frey, 2020, S. 34; Hartmann, 2017, S. 10; ISS, 2021, S. 56). Das BKA sollte bei der Erfassung der Statistiken der Straftaten mit TMI die Täter\*in-Opfer-Beziehung als auch die Geschlechterverteilung der Täter\*innen und Betroffenen aufnehmen. Zudem könnte an die Aufnahme des Kriteriums der Tatmotivation gedacht werden. Außerdem werden vereinfachte Möglichkeiten, um Delikte der digitalen Gewalt straf- und zivilrechtlich verfolgen zu können, benötigt sowie bestehende Straftatbestände an die bestehende Digitalisierung angepasst und weiterführend aktualisiert werden (siehe: §238 StGB). Zudem sollte das „Recht auf Vergessen“ im Kontext der digitalen Gewalt auf das „Recht auf Löschen“ erweitert werden (vgl. Prasad, 2021a, S. 41). Anknüpfend daran könnte an ein digitales Gewaltschutzgesetz<sup>65</sup> gedacht werden. Gesetzgebungen, wie das NetzDG und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sollten im Hinblick auf die (geschlechtsspezifische) digitale Gewalt nachgebessert und bestehende Schutzlücken geschlossen werden. Insbesondere sollte geschlechtsspezifische digitale Gewalt im AGG unter den Schutz der Diskriminierung fallen und der Geltungsbereich auf Studierende und Selbstständige ausgeweitet werden (vgl. BMFSFJ, 2021, S. 209; ISS, 2021, S. 57).

---

<sup>64</sup> Siehe: Ballon, 2021b, S. 24.

<sup>65</sup> Siehe: Deutsche Juristinnenbund e.V., 2019.

Der Gesetzgeber sollte zudem die Herstellung und den Verkauf von Spionage-Softwares verbieten, die bspw. als Hilfsmittel zur Ausübung von Partnerschaftsgewalt beworben werden<sup>66</sup>. Hier sollten gesetzliche Vorkehrungen für die Entwickler\*innen, Betreiber\*innen und Anbieter\*innen solcher Softwares geschaffen werden, damit diese nicht missbräuchlich verwendet werden können (vgl. ISS, 2021, S. 57). Auch sollten Schutzmechanismen für das IoT geschaffen werden, die als Voraussetzung für den Verkauf gelten. Zudem sollten die Plattformbetreibern und Anbieter\*innen digitaler Medien in die Verantwortung genommen werden, um präventive Arbeit und Aufklärung zu leisten, die geschlechtsspezifische digitale Gewalt einzudämmen, Betroffene mit Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort zu vernetzen und die straf- und zivilrechtliche Verfolgung sowie Meldungen und Löschungen von Inhalten zu erleichtern (vgl. Heidenreich, 2020, S. 13). Zudem könnten „[...] barrierefreie, nutzer\*innenfreundliche Sicherheitseinstellungen [...]“ (Bauer et al., 2021a, S. 318) in den Strukturen der digitalen Medien verankert werden und bei der Sicherung und Wiederherstellung der Accounts und Online-Konten unterstützen (vgl. Bauer et al., 2021, S. 318). Außerdem liegt die Verantwortung beim Bund, die Menschen- und Grundrechte sowie die Demokratie zu wahren, zu schützen und zu erhalten. Die IK, die EMRK und die CEDAW sollten vollständig auf allen Ebenen des Bundes umgesetzt und auf deutsches Recht angewendet werden, um jegliche Erscheinungsformen der geschlechtsspezifischen Gewalt zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen.

Die beschriebenen Maßnahmen seitens der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft, Politik, IT und Plattformbetreiber\*innen und -anbieter\*innen zur Bekämpfung und Verhütung geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt „[...] wäre[n] gleichbedeutend mit einer substanziellen Demokratisierung der Gesellschaft [...]“ (Stövesand, 2018, S. 212) und stellen eine „[...] Funktionsbedingung für Demokratien im 21. Jahrhundert [...]“ (Lembke, 2021a, S. 57) dar.

---

<sup>66</sup> Ein Beispiel für eine Werbung einer Spionage-Software: „Obwohl dieser Tracker für Eltern entwickelt wurde, die ihre rebellischen Teenager kontrollieren wollen, kann er auch von Partnern genutzt werden, um ihre bessere Hälfte auszuspionieren [...]“ (Köver, 2021, S. 233).



---

## Literaturverzeichnis

- Adomako, T. (2017, 3. April). *Hä? Was heißt denn People of Color?* Missy Magazin. Abgerufen am 29. Juni 2022, von <https://missy-magazine.de/blog/2017/04/03/hae-was-heisst-denn-people-of-color/>
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. (2014). *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick*. [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14\\_de.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf)
- Ajder, H., Patrini, G., Cavalli, F. & Cullen, L. (2019). *The State of Deepfakes. Landscape, Threats, and Impact*. [https://regmedia.co.uk/2019/10/08/deepfake\\_report.pdf](https://regmedia.co.uk/2019/10/08/deepfake_report.pdf)
- Amadeu Antonio Stiftung. (o. D.). 27. *Wirken Sie dem Online-Enthemmungseffekt entgegen*. Abgerufen am 24. Juni 2022, von <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/27-wirken-sie-dem-online-enthemmungseffekt-entgegen/>
- Amnesty International. (2017, 27. November). *Amnesty reveals alarming impact of online abuse against women*. Abgerufen am 20. Februar 2022, von <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/11/amnesty-reveals-alarming-impact-of-online-abuse-against-women/>
- Amnesty International. (2018). *Toxic Twitter. A Toxic Place for Women*. Abgerufen am 19. Mai 2022, von <https://www.amnesty.org/en/latest/research/2018/03/online-violence-against-women-chapter-1/>
- Amthor, R.-C. (2021a). Handlungskonzepte. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 406–412). Beltz Juventa.
- Amthor, R.-C. (2021b). Soziale Arbeit. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 753–758). Beltz Juventa.
- Avast. (2021, 18. Februar). *Avast verzeichnet Sextortion Boom während der Pandemie*. IAVC World. Abgerufen am 18. Mai 2022, von <https://www.iavcworld.de/ict-corona/6456-avast-verzeichnet-sextortion-boom-waehrend-der-pandemie.html>

- Ballon, J. (2021a). Schutz vor digitaler Gewalt - Bestandsaufnahme und Ausblick. *STREIT Feministische Rechtszeitschrift*, 4, 147–151.
- Ballon, J. (2021b). *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Digitale Agenda am 24. März 2021 zu digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen*. <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2021/05/hateaid-stellungnahme-ausschuss-digitale-agenda-digitale-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen.pdf>
- Bauer, J.-K. (2021a). Digitale geschlechtsspezifische Gewalt in der Beratung. Erfahrungen und Handlungsempfehlungen aus der Perspektive des bff. *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djz)*, 4, 153–156.
- Bauer, J.-K. (2021b). Funktionsprinzipien des Internets und ihre Risiken im Kontext digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt. In bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 103–115). Transcript Verlag.
- Bauer, J.-K. & Hartmann, A. (2021a). Formen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt. In bff: Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 63–99). Transcript Verlag.
- Bauer, J.-K. & Hartmann, A. (2021b). Individuelle Strategien im Umgang mit geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt. In Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 239–252). Transcript Verlag.
- Bauer, J.-K., Hartmann, A. & Prasad, N. (2021a). Effektiver Schutz vor digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt. In bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 312–328). Transcript Verlag.
- Bauer, J.-K., Hartmann, A. & Prasad, N. (2021b). Einleitung. In bff: Bundesverband für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung*. (S. 9–14). Transcript Verlag.

- 
- Becker-Lenz, R., Busse, S., Ehlert, G. & Müller-Hermann, S. (Hrsg.). (2013). *Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven* (3. Aufl.). Springer VS.
- Bocian, A., Lütgens, J. & Wagner, A. (2021). Erfahrungen mit der Beratung von betroffenen Mädchen und Frauen im Kontext digitaler Gewalt. In bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 189–203). Transcript Verlag.
- Borchert, A. & Fritzsche, K. (2020). Menschenrechtsprofession. In P.-U. Wendt (Hrsg.), *Soziale Arbeit in Schlüsselbegriffen* (S. 220–224). Beltz Juventa.
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Hrsg.). (2021, April). *Jahresbericht des Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 2020*. [https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/01\\_Das\\_Hilfetelefon/4\\_Zahlen-und-Fakten/Jahresberichte/501\\_Jahresbericht\\_2020\\_web.pdf](https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/01_Das_Hilfetelefon/4_Zahlen-und-Fakten/Jahresberichte/501_Jahresbericht_2020_web.pdf)
- Bundeskriminalamt (BKA). (2021, November). *Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2020*. [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html)
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. (2018). *Gewalt im Netz gegen Frauen & Mädchen in Österreich*. <https://www.weisser-ring.at/wp-content/uploads/2018/10/Broschuere-Gewalt-im-Netz.pdf>
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. (2021). *Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. BT-Drucksache 19/30750* (2. Aufl.). MKL Druck GmbH&Co. KG.
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (o. D.). *Frauenhauskoordinierung e.V. ZUM PROJEKT „Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus“*. Bundesförderprogramm Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen. Abgerufen am 16. Juli 2022, von <https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/fhk/schutz-vor-digitaler-gewalt-unter-einbeziehung-der-datensicherheit-im-frauenhaus>

- Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff). (2021). *Stellungnahme. Zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses Digitale Agenda. Ausschussdrucksache 19(23)117.* <https://www.bundestag.de/resource/blob/829734/73da936cc645c306b14d408886686f18/Stellungnahme-Grieger-data.pdf>
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff). (o. D.-a). *Digitale Gewalt.* bff: Frauen gegen Gewalt e.V. Abgerufen am 10. April 2022, von <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/digitale-gewalt.html>
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff). (o. D.-b). *Neue Video-Kampagne „Digitale und real“.* bff: Frauen gegen Gewalt e.V. Abgerufen am 23. Juli 2022, von <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt/video-kampagne-digital-und-real.html>
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff). (2022, 23. März). *InterAktion: Modellprojekt gegen digitale Gewalt startet: Vernetzung von Beratung und IT.* [Pressemeldung]. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/presse/pressemitteilungen/pm/pressemitteilung-interaktion-modellprojekt-gegen-digitale-gewalt-startet-vernetzung-von-beratung-und-it.html>
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) & Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt. (2017). *Digitale Welten - Digitale Medien - Digitale Gewalt.* <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/digitale-gewalt-material/broschuere-digitale-welten-digitale-medien-digitale-gewalt.html>
- Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ). (2022, März). *Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.* <https://www.bzkj.de/resource/blob/197826/5e88ec66e545bcb196b7bf81fc6dd9e3/2-auflage-gefaehrungsatlas-data.pdf>
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). (o. D.-a). *Geschlecht.* Bundeszentrale für politische Bildung. Abgerufen am 29. Juni 2022, von <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/331102/geschlecht/>

- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). (o. D.-b). *LSBTIQ / LGBTIQ*. Bundeszentrale für politische Bildung. Abgerufen am 19. Mai 2022, von <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500939/lsbtiq-lgbtiq/>
- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). (2017, 15. September). *Soziale Netzwerke*. Bundeszentrale für politische Bildung. Abgerufen am 28. Juni 2022, von <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/globalisierung/52777/soziale-netzwerke/>
- Bündnis Istanbul-Konvention. (2021, Februar). *Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183606/fb14953b4d67ab87db0a0dbe57acdd5c/buendnis-istanbul-konvention-alternativbericht-data.pdf>
- Charta der Vielfalt. (o. D.). *Die intersektionale Perspektive*. Abgerufen am 15. Mai 2022, von <https://www.diversity-challenge.de/diversityaktionsbox/diversityverstehen/diversity-1x1/entdecken-vielfaltsgesellschaft/die-intersektionale-perspektive/>
- Clemm, C. (2021). Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Intervention bei digitaler Gewalt. In bff: Bunderverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung*. (S. 130–149). Transcript Verlag.
- Committee on the Elimination of Discrimination Against Women. (1992). *General recommendation No. 19: Violence against women*. [https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1\\_Global/INT\\_CEDAW\\_GEC\\_3731\\_E.pdf](https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/INT_CEDAW_GEC_3731_E.pdf)
- Dackweiler, R.-M. & Schäfer, R. (2002). Gewalt, Macht, Geschlecht. In R.-M. Dackweiler & R. Schäfer (Hrsg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlechter und Gewalt* (S. 9–26). Campus Verlag.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (o. D.). *Sozialpolitik*. DBSH. Abgerufen am 23. Juli 2022, von <https://www.dbsh.de/sozialpolitik.html>
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH). (2016, September). *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Facharbeitstag Soziale Arbeit und DBSH*.

- [https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114\\_Dt\\_Def\\_Sozialer\\_Arbeit\\_FBTS\\_DBSH\\_01.pdf](https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf)
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH). (2009). *Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V. Berufsbild*. <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Berufsbild.Vorstellung-klein.pdf>
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb). (2019). Eine Gefahr für die Meinungsfreiheit und Demokratie - Diskussion zu Hate Speech und digitale Gewalt gegen Frauen in der Hamburger Landesvertretung und Policy Paper. *Deutscher Juristinnenbund*, 4, 205–211.
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (o. D.). *Geschlechtsspezifische Gewalt*. Abgerufen am 25. Juni 2022, von <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt>
- Dierckx, H. (2020). Medien - Medienpädagogik. In P.-U. Wendt (Hrsg.), *Soziale Arbeit in Schlüsselbegriffen* (S. 167–171). Beltz Juventa.
- Dinig, N. (2021). Zivilrechtliche Interventionen bei digitaler Gewalt. In bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 151–176). Transcript Verlag.
- Döring, N. & Mohseni, M. Rohangis (2020). Digitale interpersonale Gewalt und Aggression. Forschungsstand und medienpädagogische Herausforderungen. *merz medien+erziehung*, 64(1), 14–23.
- Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen. (2017). *Gewalt im Internet gegen Mädchen und Frauen*. <https://doi.org/10.2839/81725>
- Fischer, J. (2021). Netzwerke. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 598–602). Beltz Juventa.
- Forschungszentrum Menschenrechte der Universität Wien & WEISSER RING. (2018). *Gewalt im Netz gegen Frauen & Mädchen in Österreich*. <https://www.weisser-ring.at/gewalt-im-netz-gegen-frauen-und-maedchen/>

- 
- FRA - European Union Agency for Fundamental Rights. (o. D.). *Survey on violence against women in EU (2012)*. Abgerufen am 16. Mai 2022, von <https://fra.europa.eu/en/publications-and-resources/data-and-maps/survey-data-explorer-violence-against-women-survey>
- Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK). (o. D.). *Digitale Gewalt. Projekt: Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus*. Frauenhauskoordinierung e.V. Abgerufen am 16. Juli 2022, von <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/digitale-gewalt/>
- Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK). (2021, November). *FHK-Fachinformation No.2. Digitale Gewalt*. [https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/2021-11-10\\_FHK-Fachinformation\\_DigitaleGewalt\\_2021-Nr02.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Fachinformationen/2021-11-10_FHK-Fachinformation_DigitaleGewalt_2021-Nr02.pdf)
- Frey, R. (2020). *Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*. <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/article/239.geschlecht-und-gewalt-im-digitalen-raum-eine-qualitative-analyse-der-erscheinungsformen-betroffenheiten-und-handlungsmöglichkeiten-unter-berücksichtigung-intersektionaler-aspekte.html>
- Geschäftsstelle Dritter Gleichstellungsbericht. (2021, Dezember). *Digitale Gewalt. Themenblatt 12*. <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/topic/64.themenbleatter.html>
- Hagemann-White, C. (2002a). Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 124–149). Westdeutscher Verlag.
- Hagemann-White, C. (2002b). Gewalt im Geschlechterverhältnisse als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung: Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In R.-M. Dackweiler & R. Schäfer (Hrsg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt* (S. 29–52). Campus Verlag.



- Hansen, H. (2021). Digitale Sicherheit für frauenspezifische Einrichtung. In Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 297–307). Transcript Verlag.
- Hartmann, A. (2017, Oktober). *Fachberatungsstellen und die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt. Ergebnisse einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe im bff*. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/studien-und-positions-papere.html>
- HateAid. (2021, 8. Oktober). *Wolf im Schafspelz? Die Täter-Opfer-Umkehr*. Abgerufen am 12. Mai 2022, von <https://hateaid.org/taeter-opfer-umkehr/>
- Heidenreich, S. (2020). Digitale Gewalt - analoge Muster in digitalen Dimensionen?. Editorial. *merz medien+erziehung*, 64(1), 8–13.
- Heitmeyer, W. & Schröttle, M. (2006). Zur Einführung. In W. Heitmeyer & M. Schröttle (Hrsg.), *Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention* (S. 15–22). Bundeszentrale für politische Bildung.
- Herriger, N. (2021). Empowerment. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 228–230). Beltz Juventa.
- Hilbig, A., Kajatin, C. & Miethe, I. (Hrsg.). (2003). *Frauen und Gewalt. Interdisziplinäre Untersuchungen zu geschlechtsgebundener Gewalt in Theorie und Praxis*. Königshausen & Neumann.
- Hilpert, A. (2021, 1. September). Vom Penisbild zum Mordversuch. *taz*. Abgerufen am 29. April 2022, von <https://taz.de/Gewalttaten-nach-Zurueckweisung!/5792807/>
- Imbusch, P. (2002). Der Gewaltbegriff. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 26–57). Westdeutscher Verlag.
- Imbusch, P. (2018). Gewalt. In J. Kopp & A. Steinbach (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie* (12. Aufl., S. 151–154). Springer Fachmedien.
- Initiative D21 e.V. (2022). *D21 Digital Index 2021/2022. Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft*. [https://initiatived21.de/app/uploads/2022/02/d21-digital-index-2021\\_2022.pdf](https://initiatived21.de/app/uploads/2022/02/d21-digital-index-2021_2022.pdf)

- 
- Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) (Hrsg.). (2019). *#Hass im Netz. Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung.* [https://www.idz-jena.de/fileadmin/user\\_upload/\\_Hass\\_im\\_Netz\\_-\\_Der\\_schleichende\\_Angriff.pdf](https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf)
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (2019). *Digitale Gewalt gegen Frauen: Neue Gewaltformen und Ansätze zu ihrer Bekämpfung in Europa.* <https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/3e2360fae0.pdf>
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (2021). *Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. Das Gutachten für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung in Kürze.* (2., aktualisiert Aufl.). MKL Druck GmbH & Co. KG.
- Joko & Klaas. (2020, 13. Mai). *Männerwelten - Belästigung von Frauen* [Video]. YouTube. <https://www.youtube.com/watch?v=uc0P2k7zIb4>
- Kaiser, S. (2020). *Politische Männlichkeit. Wie Incels, Fundamentalisten und Autoritäre für das Patriachat mobilmachen.* Suhrkamp Verlag.
- Kindler, T. (2019). Soziale Arbeit hat einen politischen Auftrag. Aber wer führt ihn aus? Und wann? Und wie? Anregungen zu einer empirisch gestützten Diskussion. *SozialAktuell*, 51(3). Abgerufen am 23. Juli 2022, von [https://www.researchgate.net/publication/331646732\\_Soziale\\_Arbeit\\_hat\\_einen\\_politischen\\_Auftrag\\_Aber\\_wer\\_fuhrt\\_ihn\\_aus\\_Und\\_wann\\_Und\\_wie\\_Anregungen\\_zu\\_einer\\_empirisch\\_gestutzten\\_Diskussion\\_SozialAktuell\\_513\\_36f](https://www.researchgate.net/publication/331646732_Soziale_Arbeit_hat_einen_politischen_Auftrag_Aber_wer_fuhrt_ihn_aus_Und_wann_Und_wie_Anregungen_zu_einer_empirisch_gestutzten_Diskussion_SozialAktuell_513_36f)
- Kleinke, S. (2003). Geschlechtsrelevante Aspekte sprachlicher Unhöflichkeit im Internet. In A. Hilbig, C. Kajatin & I. Miethe (Hrsg.), *Frauen und Gewalt* (S. 197–214). Königshausen & Neumann.
- klicksafe. (2022, Juli). *Cybergrooming.* Abgerufen am 18. Juli 2022, von <https://www.klicksafe.de/cybergrooming>
- Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt. (o. D.). *Digitale Gewalt. Was ist digitale Gewalt? Was können Betroffene tun? Wo gibt es Beratung?* (2. Aufl.). [Broschüre].

- Köver, C. (2021). Der Feind in der eigenen Tasche. Stalkerware und digitale Überwachung im Kontext von Partnerschaftsgewalt. In Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 227–239). Transcript Verlag.
- Kracher, V. (2020). *Incels. Geschichte, Sprache und Ideologie eine Online-Kults* (1. Aufl.). Ventil Verlag.
- Kreibel, P., Ebner, J., Urban, A. & Suhl, J. (2018). *Hass auf Knopfdruck. Rechtsextreme Trollfabriken und das Ökosystem koordinierter Hasskampagnen im Netz*. [http://www.ichbinhier.eu/wp-content/uploads/2019/03/ISD\\_Ich\\_Bin\\_Hier\\_2.pdf](http://www.ichbinhier.eu/wp-content/uploads/2019/03/ISD_Ich_Bin_Hier_2.pdf)
- Kulke, D. (2021). Soziale Probleme. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 810–811). Beltz Juventa.
- Landesanstalt für Medien NRW. (2022). *Hate Speech forsa-Studie 2022. Zentrale Untersuchungsergebnisse*. [https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Neue-Website\\_0120/Themen/Hass/LFM\\_Hatespeech\\_forsa\\_2022.pdf](https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Neue-Website_0120/Themen/Hass/LFM_Hatespeech_forsa_2022.pdf)
- Lembke, U. (2017). *Kollektive Rechtsmobilisierung gegen digitale Gewalt*. Heinrich-Böll-Stiftung. <https://www.gwi-boell.de/de/2018/01/09/kollektive-rechtsmobilisierung-gegen-digitale-gewalt>
- Lembke, U. (2021a). Menschenrechtlicher Schutzrahmen für Betroffene von digitaler Gewalt. In bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 47–62). Transcript Verlag.
- Lembke, U. (2021b). Rechtliche Handlungsoptionen: Öffentliches Recht. In bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 177–185). Transcript Verlag.
- Lopez, M. H., Krogstad, J. M. & Passel, J. S. (2021, 23. September). *Who is Hispanic?* Pew Research Center. Abgerufen am 19. Mai 2022, von <https://www.pewresearch.org/fact-tank/2021/09/23/who-is-hispanic/>

- MA57 Frauenabteilung der Stadt Wien (Hrsg.). (2016). *Safe im Cyberspace. Mädchen im Netz. Ein Leitfaden zum Umgang in den (a)sozialen Medien*. [https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/StadtWien\\_Broschuere\\_Pixi\\_Maedchen-im-Netz.pdf](https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/StadtWien_Broschuere_Pixi_Maedchen-im-Netz.pdf)
- Marx, R. (2015). Gewalt. In W. Thole, D. Höblich & S. Ahmed (Hrsg.), *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit* (2. Aufl., S. 115–118). UTB.
- Maurer, S. (2021). Gendersensible Soziale Arbeit. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 347–351). Beltz Juventa.
- Meineck, S. & Schwenn, P. (2020, 3. Juni). *VICE-Recherche: So attackieren Zoom-Bomber private Videokonferenzen mit Kinderpornografie*. VICE. Abgerufen am 18. Mai 2022, von <https://www.vice.com/de/article/m7je5y/zoom-bombing-unsichere-zoom-meetings-von-trollen-attackiert>
- Merten, R. (2021). Professionalisierung. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 666–668). Beltz Juventa.
- Müller, U. & Schröttle, M. (2006). Gewalt gegen Frauen in Deutschland - Ausmaß, Ursachen und Folgen. In W. Heitmeyer & M. Schröttle (Hrsg.), *Gewalt. Beschreibungen - Analysen - Prävention* (S. 77–97). Bundeszentrale für politische Bildung.
- Ortiz-Müller, W. (Hrsg.). (2017). *Stalking - das Praxishandbuch. Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung* (1. Aufl.). Kohlhammer.
- Ostner, I. (2018). Geschlecht. In J. Kopp & A. Steinbach (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie* (12. Aufl., S. 137–139). Springer Fachmedien.
- Pew Research Center. (2017, Juli). *Online Harassment 2017*. <https://www.pewresearch.org/internet/2017/07/11/online-harassment-2017/>
- Plan International. (2020). *Free to be online?. Girls and young women's experiences of online harassment*. <https://plan-international.org/uploads/2022/02/sotwgr2020-commsreport-en-2.pdf>

- Plan International e.V. (2020). *Free to be online?. Erfahrungen von Mädchen und jungen Frauen mit digitaler Gewalt. Zusammenfassung*. <https://www.plan.de/presse/free-to-be-online.html>
- Pozniak, H. (2020, 29. Oktober). *Inside the fight to rid the world of abusive stalkerware*. WIRED. Abgerufen am 18. Mai 2022, von <https://www.wired.co.uk/article/stalkerware-spyware-monitoring-apps-uk>
- Prasad, N. (2021a). Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt. Zum aktuellen Forschungsstand. In bff: Bundesverband der Frauenberatungsstelle und Frauennotrufe & N. Prasad (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 17–46). Transcript Verlag.
- Prasad, N. (2021b). Menschenrechte und Soziale Arbeit. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 561–564). Beltz Juventa.
- Prof. Dr. Heidenreich, S. & Dr. Wagner, U. (2020). Digitale Gewalt - analoge Muster in digitalen Dimensionen? *merz medien+erziehung*, 1, 8–13.
- Regenbogenportal. (o. D.). *Geschlecht*. Abgerufen am 29. Juni 2022, von [https://www.regenbogenportal.de/glossar?tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Baction%5D=show&tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx\\_dpnglossary\\_glossary%5Bterm%5D=9&cHash=7208ee22e23311ae206e058531c4af8e](https://www.regenbogenportal.de/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=9&cHash=7208ee22e23311ae206e058531c4af8e)
- Reset. & pollytix strategic research. (2021, Juli). *Hass in Sozialen Medien. Bundesweite repräsentative Befragung von wahlberechtigten Internetnutzer:innen*. [https://public.reset.tech/documents/210802\\_Reset\\_pollytix\\_Hass\\_im\\_Netz.pdf](https://public.reset.tech/documents/210802_Reset_pollytix_Hass_im_Netz.pdf)
- Ribeiro, M., Blackburn, J., Bradlyn, B., de Cristofaro, E., Stringhini, G., Long, S., Greenberg, S. & Zannettou, S. (2021, Mai). *The Evolution of the Manosphere across the Web*. <https://ojs.aaai.org/index.php/ICWSM/article/view/18053>
- Richter, D. (2015, 19. März). *Gender*. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Abgerufen am 30. Juni 2022, von <https://www.bpb.de/lernen/politische-bildung/193100/gender/>
- Saferinternet.at. (o. D.). *Was ist Sextortion?* Abgerufen am 14. August 2022, von <https://www.saferinternet.at/faq/internet-betrug/was-ist-sexortion/>

- 
- Saferinternet.at. (2015). *Medien und Gewalt. Herausforderungen für die Schule*. Abgerufen am 11. März 2022, von [https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/Medien\\_und\\_Gewalt.pdf](https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/Medien_und_Gewalt.pdf)
- Schmidt, J.-H. & Taddicken, M. (2017). Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien. In J.-H. Schmidt & M. Taddicken (Hrsg.), *Handbuch Soziale Medien* (S. 3–22). Springer Fachmedien.
- Securelist. (2022, 12. April). *The State of Stalkerware in 2021*. Abgerufen am 2. Juni 2022, von <https://securelist.com/the-state-of-stalkerware-in-2021/106193/>
- Shepard, N. (2021). *Covid-19, Gender und Digitalisierung*. <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de>
- Simantke, E. (2015). Think different. *fluter - Magazin der Bundeszentrale für politische Bildung*, 57, 5–8.
- Simon, L. (2021). *Digitale Sicherheit in Frauenhäuser* (Bd. 10). digitalcourage.
- Staub-Bernasconi, S. (2007). Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession. *Zeitschrift Für Sozialarbeit in Österreich*, 2, 8–17.
- Sky News Australia. (2020, 11. April). *Cyber abuse up by 50 percent amid COVID-19 restrictions*. [skynews.com.au](https://www.skynews.com.au/australia-news/cyber-abuse-up-by-50-percent-amid-covid19-restrictions/video/0e8534dc15a01707ab2e065cb6a14178). Abgerufen am 5. Mai 2022, von <https://www.skynews.com.au/australia-news/cyber-abuse-up-by-50-percent-amid-covid19-restrictions/video/0e8534dc15a01707ab2e065cb6a14178>
- Statistics Explained. (2016, 6. Juli). *Glossar: Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)*. eurostat statistic explained. Abgerufen am 18. August 2022, von [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Information\\_and\\_communication\\_technology\\_\(ICT\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Information_and_communication_technology_(ICT)/de)
- Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen*. Barbara Budrich Verlag.
- Steinert, J. & Ebert, C. (o. D.). *Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse*.

- Technische Universität München. Abgerufen am 19. Mai 2022, von [https://drive.google.com/file/d/19Wqpby9nwMNjdgO4\\_FCqqlfYyLJmBn7y/view](https://drive.google.com/file/d/19Wqpby9nwMNjdgO4_FCqqlfYyLJmBn7y/view)
- Stelkens, A. (2019). Smarte Gewalt - Zur Digitalisierung häuslicher Gewalt im Internet of Things. *STREIT Feministische Rechtszeitschrift*, 1, 3–8.
- Stövesand, S. (2018). Gewalt gegen Frauen und Gemeinwesenarbeit: „StoP“ - das Nachbarschaftskonzept. In G. Lenz & A. Weiss (Hrsg.), *Professionalität in der Frauenhausarbeit*. (S. 205–237). Springer VS.
- Suler, J. (2004, Juli). The Online Disinhibition Effect. *Cyberpsychology & behavior: the impact of the Internet, multimedia and virtual reality and society*, 3, 321–326. <https://doi.org/10.1089/1094931041291295>
- Tagesschau. (2022, 15. Mai). *Erneut mehr Opfer häuslicher Gewalt*. Abgerufen am 19. Mai 2022, von <https://www.tagesschau.de/inland/corona-haeusliche-gewalt-101.html>
- Tanczer, L. M. (2021). Das Internet der Dinge. Die Auswirkungen „smarter“ Geräte auf häusliche Gewalt. In bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & N. Prasa (Hrsg.), *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung* (S. 205–225). Transcript Verlag.
- Toppe, S. (2021). Frauen. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 320–323). Beltz Juventa.
- UN Special Rapporteur on violence against women (Hrsg.). (2018). *Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences on online violence against women and girls from a human rights perspective*(A/HRC/38/47). <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G18/184/58/PDF/G1818458.pdf?OpenElement>
- UN Women. (2020a). *Online and ICT\* facilitated violence against women and girls during COVID-19*. <https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2020/Brief-Online-and-ICT-facilitated-violence-against-women-and-girls-during-COVID-19-en.pdf>



- UN Women. (2020b). *The shadow pandemic: Online and ICT\*-facilitated violence against women and girls during COVID-19*. <https://www.unwomen.org/sites/default/files/Headquarters/Attachments/Sections/Library/Publications/2020/Brief-Online-and-ICT-facilitated-violence-against-women-and-girls-during-COVID-19-Infographic-en.pdf>
- UN Women Deutschland. (2020, Dezember). *Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen*. Abgerufen am 25. Juni 2022, von <https://www.unwomen.de/informieren/beendigung-der-gewalt-gegen-frauen/formen-der-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen.html>
- Verein Wiener Frauenhäuser. (2020). *Cybergewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine empirische Untersuchung des Vereins Wiener Frauenhäuser*. Print Alliance HAV Produktions GmbH.
- Vlecken, S. (2021). Doppeltes Mandat, Tripelmandat. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 205–208). Beltz Juventa.
- von Hodenberg, A.-L. (2021). Öffentlicher Hass gegen Frauen im Netz als politische Strategie. *FEMINA POLITICA*. Abgerufen am 12. Mai 2022, von <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v30i1.13>
- von Wölfel, U. & Redmann, B. (2020). Mandat. In P.-U. Wendt (Hrsg.), *Soziale Arbeit in Schlüsselbegriffen* (S. 215–219). Beltz Juventa.
- Wagner, U. (2017). Kompetenzen für soziale Medien. In J.-H. Schmidt & M. Taddicken (Hrsg.), *Handbuch Soziale Medien* (S. 251–271). Springer Fachmedien.
- Women's Aid. (2014). *Virtual world, real fear. Women's Aid report into online abuse, harassment and stalking*. [https://www.womensaid.org.uk/wp-content/uploads/2015/11/Women\\_s\\_Aid\\_Virtual\\_World\\_Real\\_Fear\\_Feb\\_2014-3.pdf](https://www.womensaid.org.uk/wp-content/uploads/2015/11/Women_s_Aid_Virtual_World_Real_Fear_Feb_2014-3.pdf)
- Wütscher, S. (2020a). Aktiv gegen digitale Gewalt. Ein Interview mit Ans Hartmann, bff. *merz medien+erziehung*, 64(1), 34–38.
- Wütscher, S. (2020b). Glossar: Digitale Gewalt. Eine Begriffssammlung. *merz medien+erziehung*, 64(1), 24–28.

Zacharias, W. & Landes, B. (2021). Medien. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9. Aufl., S. 559–560). Beltz Juventa.

## **Anlagen**

<i>Anlage 1: Konstellationen der Kommunikation der digitalen Medien.....</i>	<i>XXII</i>
<i>Anlage 2: Erscheinungsformen und Methoden der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt .....</i>	<i>XXIII</i>
<i>Anlage 3: Delikte mit Tatmittel Internet in Partnerschaften.....</i>	<i>XXXV</i>
<i>Anlage 4: COVID-19 und geschlechtsspezifische digitale Gewalt .....</i>	<i>XXXVI</i>
<i>Anlage 5: Relevante Straftatbestände für Erscheinungsformen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt .....</i>	<i>XXXVIII</i>
<i>Anlage 6: Gendersensible Medienkompetenz für Lehrer*innen, Pädagog*innen und Erzieher*innen.....</i>	<i>XXXIX</i>

## Anlage 1: Konstellationen der Kommunikation der digitalen Medien

	Sender*in/Sender*innen	-	Adressat*in/Adressat*innen
<b>Konstellation 1:</b>	Bekannt		
<b>Konstellation 2:</b>	Namentlich, nicht persönlich bekannt	-	bekannt
<b>Konstellation 3:</b>	Anonym		
<b>Konstellation 4:</b>	Bekannt		
<b>Konstellation 5:</b>	Namentlich, nicht persönlich bekannt	-	Namentlich, nicht persönlich bekannt
<b>Konstellation 6:</b>	Anonym		
<b>Konstellation 7:</b>	Bekannt		
<b>Konstellation 8:</b>	Namentlich, nicht persönlich bekannt	-	Anonym
<b>Konstellation 9:</b>	Anonym		
<b>Konstellation 10:</b>	Bekannt		
<b>Konstellation 11:</b>	Namentlich, nicht persönlich bekannt	-	Allgemeine Öffentlichkeit
<b>Konstellation 12:</b>	Anonym		
<b>Konstellation 13:</b>			Bekannt
<b>Konstellation 14:</b>	Sender*innen als Stellvertretung für eine Gruppe/Organisation	-	Namentlich, nicht persönlich bekannt
<b>Konstellation 15:</b>			Anonym
<b>Konstellation 16:</b>			Mehrere Bekannte
<b>Konstellation 17:</b>	Bekannt	-	Mehrere namentlich, nicht persönliche bekannte
<b>Konstellation 18:</b>			Mehrere Anonyme
<b>Konstellation 19:</b>			Mehrere Bekannte
<b>Konstellation 20:</b>	Namentlich, nicht persönlich bekannt	-	Mehrere namentlich, nicht persönliche bekannte
<b>Konstellation 21:</b>			Mehrere Anonyme
<b>Konstellation 22:</b>			Mehrere Bekannte
<b>Konstellation 23:</b>	Anonym	-	Mehrere namentlich, nicht persönliche bekannte
<b>Konstellation 24:</b>			Mehrere Anonyme

Tabelle 2: Erweiterte Sender\*in-Adressat\*in-Konstellation in Anlehnung an Kleinke, 2003, S. 202.

## Anlage 2: Erscheinungsformen und Methoden der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt

	Beschreibung
<b>Methoden des Stalkings durch den direkten Kontakt</b>	
Nachrichtenbomben	Bei dieser Methode des Stalkings werden von den Täter*innen laufend viele Mitteilungen über u.a. Messenger-Dienste oder E-Mails an die Betroffenen versendet, sodass Nachrichten anderer Personen „untergehen“ und die gewohnte Nutzung der Dienste kaum mehr möglich ist. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 64)
Visuelle Überwachung	Die visuelle Überwachung kann über ständige Anrufe stattfinden, wenn die Täter*innen die Opfer auffordern oder zwingen, die Kamera einzuschalten oder einen Videoanruf zuzulassen. So können die Täter*innen sich die Orte zeigen lassen, wo sich die Opfer zu dem Zeitpunkt aufhalten. Hier wird häufig eine Sorge oder bestehendes Misstrauen seitens der Täter*innen geäußert, wodurch die Betroffenen über das Einschalten der Kamera ihre Liebe „beweisen“ können. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 64f.)
Installation von Apps	Bei dieser Form des Stalkings werden Apps mit Ortungsfunktionen auf das Smartphone, den Computer oder das Tablet geladen, damit die Opfer jederzeit lokalisiert und Daten des Gerätes/der Geräte immer eingesehen werden können. Hier kommen meist Spionage-Apps zum Einsatz. Die Täter*innen bekommen, ähnlich wie bei der Überwachung, die Zustimmung zur Installation über einen Liebes- oder Vertrauensbeweis oder zwingen die Betroffenen dazu. Die Einrichtung der Apps kann aber auch ohne Kenntnis der betroffenen Person erfolgen. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 65, Wütscher, 2020b, S. 25)
Teilen von Passwörtern	Um einen Zugriff auf Internet-Profilen, Accounts, Messenger-Dienste, E-Mail-Programme etc. zu erhalten, diese überwachen oder Mitteilungen versenden zu können, zwingen Täter*innen die Opfer, die Passwörter herauszugeben oder erlangen diese über einen vermeintlichen „Vertrauensbeweis“. Es kann aber auch dazu

	kommen, dass die Täter*innen die Passwörter erraten oder sich unwissentlich aneignen. Diese Form des Stalkings kann so weit gehen, dass die Täter*innen die Passwörter ändern und somit den Opfer den Zugang zu den Konten verwehren. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 65; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 8)
<b>Methoden des Stalkings durch den nicht-direkten Kontakt</b>	
Überwachung und Kontrolle	Unter der Überwachung und der Kontrolle im Zusammenhang von Stalking wird das Einsehen von Internetaktivitäten, das Mitlesen von Nachrichten in Echtzeit, die Ortung des Standorts und das Hacken von Accounts digitaler Medien verstanden. Dies kann von den Täter*innen angewendet werden, wenn diese technisch versiert sind, innerhalb der Partnerschaften Passwörter geteilt wurden und/oder die (Ex-)Partner*innen Konten/Apps eingerichtet haben. So kann das Stalking ohne jegliche Kenntnis der betroffenen Personen stattfinden. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 65; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 21f.)
Mitgliedskarten und Partner- und Handyverträge	Über Online-Zugänge von Mitgliedskarten (bspw. Payback) und Partner-Telefonverträge können die Täter*innen genaue Standorte der Opfer ermitteln, weil gesehen werden kann, an welchen Orten Einkäufe getätigt oder Daten zu Telefonaten und Telefonnummern, welche die betroffene Person getätigt/gewählt hat, eingesehen werden (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 66).
Datenleak über Dritte	Über diese Methode können Täter*innen unberechtigt an Informationen über aktuelle Standorte oder Aktivitäten der Opfer gelangen, wenn diese bei anderen Personen in Bildern, Storys oder bei Events auf sozialen Medien markiert werden (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 66).

<p>Internet of Things (IoT)<sup>67</sup> (Smart Home)</p>	<p>Mit der Digitalisierung wurden viele Alltagsgegenstände, Haushaltsgeräte oder medizinische Geräte mit einer Internetverbindung ausgestattet. Diese können bspw. über Apps gesteuert und bedient werden, aber auch manipuliert. Die „smarten“, wie Sicherheitssysteme für Türen und Fenster, Lampen, Smartwatches, Insulinmessgeräte oder Baby-Phones, bieten Täter*innen die Möglichkeiten, erweitert Macht und Kontrolle auszuüben. So kann bspw. Musik plötzlich angehen, die Heizung nicht mehr funktionieren oder registriert werden, zu welchem Zeitpunkt das Haus oder die Wohnung verlassen wird. (vgl. Bauer &amp; Hartmann, 2021a, S. 66f.)</p>
<p>Ortungsfunktionen</p>	<p>Um die Standorte und Bewegungen von Opfern genau zu lokalisieren, können Apps, Mikrofone, Kameras, GPS-Sender und Ortungsfunktionen auf Smartphones genutzt werden. So können die Täter*innen die betroffenen Personen auf Schritt und Tritt überwachen und kontrollieren. Eine besondere Gefahr stellt dies dar, wenn betroffene Personen bspw. in Frauenhäusern sind und so der Schutz der Person nicht gewährleistet werden kann. (vgl. Bauer &amp; Hartmann, 2021a, S. 66; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 21f.)</p>
<p>Spionage-Software<sup>68</sup> (Spy Software, Stalkerware, Spionage App, Spyware App)</p>	<p>Die Spionage-Softwares können auf Smartphones, Tablets und Computern installiert werden, die auf den Geräten „versteckt“ und nur mit spezifischem, technischem Know-how zu finden sind. Die Installation kann wesentlich, unter Druck, unbemerkt, unter einem Vorwand oder über einen versendeten Link, ein versendetes Foto, ein versendetes Dokument in einer Nachricht oder E-Mail erfolgen. Die Spionage-Software dient der Überwachung und Kontrolle von Personen in Echtzeit. Der Erwerb der Software (ca. 10 €) ist in Deutschland<sup>69</sup></p>

<sup>67</sup> Siehe: BMFSFJ, 2021, S. 203f.; Stelkens, 2019; Tanczer, 2021.

<sup>68</sup> Siehe auch: Bauer & Hartmann, 2021a, S.67-72; Köver, 2021, S. 227-238.

<sup>69</sup> Nach Securelist (2022) liegt Deutschland im europäischen Ranking auf Platz 1 (Platz 2: Italien, Platz 3: Großbritannien) und im internationalen Ranking auf Platz 5 bei den Verkäufen von Spionage-Softwares. Im Jahr 2021 gab es in Deutschland 1.012 Nutzer\*innen von Spionage-Softwares. Im internationalen Ranking steht Russland auf Platz 1 mit 7.541 Nutzer\*innen. (vgl. Securelist, 2022)



legal und je nach Programm können unterschiedliche Daten eingesehen werden. Folgende Funktionen können enthalten sein:

- das Einsehen, Abfangen und Umleiten von E-Mails, SMS, Nachrichten via Messenger-Diensten,
- das Abhören von Telefongesprächen, Sprachnachrichten, Videoaufnahmen,
- die Speicherung von Chatverläufen,
- der Zugang zur Kamera/Webcam,
- das Erstellen von Fotos und Bildschirmaufnahmen von Chats, Programmen etc. (Hierüber kann von den Täter\*innen verfolgt werden, ob die betroffene Person Daten löscht, ändert oder umbenennt.),
- der Zugang zu gespeicherten Fotos auf dem jeweiligen Gerät,
- das Einsehen des Suchverlaufs eines Internetbrowsers (kann genaue Angaben zur Verweildauer auf Websites sowie den genauen Zeitpunkt der Suche beinhalten), das Einsehen der Kontaktdaten und jeglicher Funktionen des Geräts (bspw. Kalendereinträge),
- das Blockieren von bestimmten Websites (bspw. soziale Medien),
- das Lokalisieren des genauen Standorts über GPS-Daten und Internetverbindungen und Überwachen von Bewegungen,
- das Aufnehmen aller Tastenanschläge mit einem sog. „Keylogger“ (Tasten-Protokollierer) und Speichern der Aufnahmen in chronologischer Reihenfolge (Mithilfe dieser Funktion kann von den Täter\*innen nachvollzogen werden, in welchen Programmen (Browser, Messenger-Dienste, Word etc.) welche Tasten genutzt worden sind.).

Häufig bleibt die Überwachung und Kontrolle über die Programme unbemerkt, dennoch können Hinweise auf die Existenz derer bestehen, wenn bspw. die Täter\*innen bei Terminen auftauchen, von denen sie nichts wissen können, die Geräte langsamer werden und schneller an Akkukapazität verlieren. Je nach Software können diese von den Geräten gelöscht werden; häufig braucht es Unterstützung von spezialisierten Organisationen<sup>70</sup> oder IT-Spezialist\*innen. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 67-72; Geschäftsstelle Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2021, S. 2; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 21ff.; Securelist, 2022; Wütscher, 2020b, S. 27)

<sup>70</sup> Hier zu nennen ist die Coalition against Stalkerware (CAS), Kaspersky, G Data und NortonLifeLock (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 71).

Heimweg-Apps	„Diese Apps bieten virtuelle Begleitung auf Heimwegen an und sollen das subjektive Sicherheitsgefühl der Nutzer*innen steigern [...]“ (Bauer & Hartmann, 2021a, S. 72). Darüber können Personen von Freund*innen/Familie oder professionell über GPS-Daten in Echtzeit begleitet werden. Die Funktion der App wird „Dual-Use Anwendung“ genannt. Über die Heimweg-Apps können außerdem auch Notrufe abgegeben werden. Diese Software kann für Stalking fälschlich genutzt werden, da hierüber der genaue Standort des Opfers herausgefunden und verfolgt werden kann. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 72f.)
Zugang zu Internetseiten	E-Mail-Programme, Facebook, Netflix etc. bieten Funktionen über die herausgefunden werden kann, welche Profile und Konten auf welchen Geräten angemeldet sind. Es soll dazu dienen, dass sich keine Person unbefugt Zugang verschafft. Diese Funktion kann aber im Zusammenhang von Stalking missbräuchlich angewendet werden, da darüber der Aufenthaltsort einer Person ermittelt werden kann. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 73)
Heimliche visuelle Überwachung	Die heimliche visuelle Überwachung und das heimliche Filmen ist bspw. durch das Hacken von Webcams, über Spionage-Softwares oder getarnte Kameras in Schlaf- oder Wohnzimmern sowie Badezimmern möglich. Vielfach werden die Bild- und Videoaufnahmen in einschlägigen Portalen/Foren oder auf Pornoseiten hochgeladen, worüber Betroffene meist erst von den Aufzeichnungen erfahren. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 73)
Identitäts- und Datendiebstahl <sup>71</sup>	Bei dieser Methode werden personenbezogene Daten genutzt, um Macht und Kontrolle auszuüben oder die Personen zu diffamieren, zu schädigen oder zu verschulden. Die Täter*innen eignen sich die Daten der anderen Person an und bestellen bspw. Kreditkarten im Namen des Opfers, welche an eine andere Adresse geliefert werden. Außerdem werden die Daten genutzt, um Betroffene ohne Kenntnis auf Dating- oder pornografischen

<sup>71</sup> Die Strafbestände Identitäts- und Datendiebstahl fallen in Deutschland unter den Begriff „Cybercrime“. Hierfür gibt es keine gültige Definition und unterschiedliche Begriffe wie Online-Kriminalität, Internet-Kriminalität oder Cyber-Kriminalität.

---

	<p>Plattformen anzumelden, auf denen die Telefonnummer/Adresse veröffentlicht wird, oder es werden Nachrichten in digitalen Medien verfasst. An diese Daten gelangen Täter*innen bspw. durch das (ungewollte/gewollte) Teilen von Passwörtern in Beziehungen oder durch Hacken. Durch einen Identitäts- oder Datendiebstahl kommt es zu finanziellen Schädigungen (wegen Bestellungen teurer Produkte auf Rechnung), einer Verschlechterung des SCHUFA-Scores (durch Überziehungen des Kreditkartenlimits), sozialen Schädigungen (wenn an Freund*innen/Familie/Kolleg*innen Nachrichten im Namen der Opfer geschrieben werden) sowie emotionalen Schäden. Es kann sogar so weit gehen, dass die betroffenen Personen physisch oder sexuell angegriffen werden. Eine Form des Identitätsdiebstahls ist das „Nicknapping“ (aus den englischen Wörtern „nickname“ und „kidnapping“). Bei dieser Methode versuchen die Täter*innen, Vertrauen bei den Opfern zu erlangen, um an „[...] Informationen über Pläne und Aufenthaltsorte [...]“ (Bauer &amp; Hartmann, 2021a, S. 75) zu gelangen. Identitäts- und Datendiebstähle finden neben der Ausübung im sozialen Nahraum auch gegen bspw. Unternehmen oder Behörden statt. Hier zielen Täter*innen meist auf einen massiven finanziellen Schaden ab. (vgl. Bauer &amp; Hartmann, 2021a, S. 73-75; bff &amp; Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt, 2017, S. 11; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 18f.)</p>
Doxing	<p>Beim Doxing geht es um die Beschaffung und Sammlung von privaten Informationen (Private Anschrift, Sexualität, Gesundheit, Finanzen, Gerüchte etc.) der Betroffenen, die über viele Wege (E-Mails, soziale Medien, Homepages, Blogs etc.) an unendlich viele Internetnutzer*innen übermittelt werden. Diese Form der digitalen Gewalt kann zu körperlichen Angriffen führen. Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, sind häufig von dieser Gewalt betroffen. (vgl. Bauer &amp; Hartmann, 2021a, S.76; Wütscher, 2020b, S. 25)</p>

<b>Methoden der Belästigungen, Diffamierungen, Beleidigungen und Bedrohungen mittels IKT</b>	
Cybermobbing (Cyberbullying) und Verbreitung von Gerüchten	Bei dieser Methode werden Betroffene wiederholt und beabsichtigt über einen längeren Zeitraum beleidigt, bedrängt, schikaniert, bedroht, bloßgestellt, gequält und genötigt. „Aus Beleidigungen und Diffamierungen können Gerüchte werden [...]“ (Bauer & Hartmann, 2021a, S. 78), welche mittels der IKT schnell, gezielt und systematisch verbreitet werden. Beispiele für Cybermobbing sind das bewusste Ausschließen aus (Gruppen-) Chats, das Versenden von verletzenden Nachrichten oder das sogenannte „Gamification“. Bei Letzterem werden Bilder durch Dritte so verändert, dass durch das Anklicken des Bildes „[...] Verletzungen auf dem Körper derselben sichtbar [...]“ (Bauer & Hartmann, 2021a, S. 78) werden. Die Gewalt kann von einzelnen Personen, Gruppen und Unterstützer*innen der Täter*innen ausgeübt werden. Hier können Formen der bildbasierten digitalen Gewalt ebenso eingesetzt werden. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 78; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 11; Wütscher, 2020, S. 24f.)
Erstellung von Fake-Profilen in sozialen Medien	Fake-Profile auf digitalen Medien werden mithilfe von Informationen und Fotos realer Personen erstellt und genutzt, um Gerüchte zu verbreiten, bearbeitete Bilder zu posten und zu Gewaltausübungen aufzufordern. Die Täter*innen kopieren den Sprachgebrauch und den Einsatz von Emojis identisch, sodass zum realen Profil kein Unterschied zu bemerken ist und das Fake-Profil vorerst nicht auffällt. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 78)
Ständiges Hinzufügen in Nachrichtengruppen	Bei dieser Form der Belästigung werden Personen immer und immer wieder zu Chat- bzw. Nachrichtengruppen hinzugefügt, in denen bspw. pornografisches Material versendet wird. Auch nach dem Austreten der Opfer werden diese erneut hinzugefügt. Neben den andauernden und wiederholenden Belästigungen sind auch die Telefonnummern der Betroffenen für andere Mitglieder sichtbar. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 78)

Täuschungs-Software	Die Täter*innen können Täuschungs-Software nutzen, um wiederholt die Betroffenen anzurufen und Nachrichten zu versenden. Die Telefonnummer wird so verändert, dass die Opfer die Täter*innen nicht erkennen. Außerdem kann mithilfe der Software die Stimme manipuliert werden, womit die Täter*innen bspw. Mitarbeiter*innen von Ämtern „imitieren“ können, um so an Informationen der Betroffenen zu gelangen. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 78f.)
Slut Shaming	Bei dieser Methode werden Personen (öffentlich/privat) aufgrund ihrer Sexualität und/oder ihres Kleidungs- und Lebensstils beleidigt, erniedrigt und verunsichert. Die Beleidigungen können auch in einschlägigen Foren stattfinden, sog. „Slut Shaming“-Foren. Diese Strategien werden von Täter*innen außerdem angewendet, um Frauen und Mädchen zu beschämen, sich zu rächen und diese aus dem öffentlichen digitalen Raum zu verdrängen. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 79; MA57 Frauenabteilung der Stadt Wien, 2016, S. 12f.)
Bodyshaming	Die Täter*innen greifen Personen aufgrund des Körpers, der Größe, des Gewichts und des Aussehens an und beleidigen, demütigen und diffamieren diese. Die Täter*innen zielen darauf ab, dass sich Mädchen und Frauen aus dem öffentlichen und digitalen Raum oder einer Diskussion zurückziehen. (vgl. MA57 Frauenabteilung der Stadt Wien, 2016, S. 12f.; Wütscher, 2020b, S. 24)
Sexanzeigen	Die Täter*innen erstellen Sexanzeigen auf pornografischen Internetseiten, in denen häufig die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Bilder und Angaben zu speziellen Sexpraktiken der Betroffenen enthalten sind. Die Opfer erfahren meist erst von den Anzeigen, wenn sich interessierte Personen melden. In diesem Kontext kann es „[...] zu massiver sexualisierter Gewalt und Vergewaltigungen durch unbekannte Täter [...]“ (Bauer & Hartmann, 2021a, S. 79) kommen und die Opfer erleben vielfach digitale und direkte Kontaktaufnahmen, Belästigungen und Übergriffe. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 79)

Love-Scamming/ Romance-Scamming/ Liebesbetrug	Love-Scamming oder auch Romance-Scamming ist eine Form des Internetbetrugs. Bei dieser Methode werden Profile auf Dating-Plattformen mit falschen Daten erstellt, um potenzielle Opfer kennenzulernen. In der Interaktion wird eine Verliebtheit seitens der Täter*innen vorgespielt, um an finanzielle oder materielle Mittel etc. der Betroffenen zu gelangen. (vgl. Hartmann, 2017, S. 5)
Sexuelle Belästigung (Sexting)	Die Täter*innen nutzen die Funktionen der digitalen Medien, wie u.a. das Versenden von Nachrichten, welche häufig detaillierte sexuelle Inhalte, Begierden und Vorstellungen enthalten. Diese Interaktion erfolgt meist gegen den Willen der Betroffenen. <sup>72</sup> Hier werden intime Bilder/Videos, aber auch Genitalbilder (sog. Dickpics), versendet, was eine Methode der bildbasierten sexualisierten Gewalt darstellt. Von dieser Methode sind neben Frauen auch häufig trans*-Personen betroffen. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S.79; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 33; Wütscher, 2020b, S. 27)
Cybergrooming	Cybergrooming beschreibt die gezielte Vorbereitung der Täter*innen, um Personen sexuell zu belästigen und zu missbrauchen. In digitalen Medien entstehen zunächst Interaktionen zwischen Täter*innen und Opfern. Im Folgenden wird eine Beziehung aufgebaut, die Opfer werden manipuliert und dazu gedrängt, Bilder- oder Videoaufnahmen mit sexuellen Inhalten zu versenden oder sich mit den Täter*innen zu treffen. Von dieser Form sind insbesondere Kinder und Jugendliche überproportional betroffen. Täter*innen nutzen „[...] die Unbedarftheit, die Vertrauensseligkeit und das mangelnde Risikobewusstsein von Kindern und Jugendlichen [...]“ (klicksafe, 2022) aus. (vgl. Hartmann, 2017, S. 8; klicksafe, 2022)

<sup>72</sup> Der Austausch kann ebenso freiwillig erfolgen und ist ein häufiger Bestandteil von romantischen/sexuellen Beziehungen oder Teil der Erwerbsarbeit.

<b>Methoden der bildbasierten (sexualisierten) Gewalt</b>	
Revenge Porn	<p>Revenge Porn bezeichnet das Veröffentlichen von pornografischen Bildern und Videos „[...] ohne das Einverständnis der abgebildeten Person [...]“ (Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 33). Das Material kann sowohl freiwillig als auch heimlich erstellt worden sein. Die Veröffentlichung und Weitergabe findet häufig auf pornografischen Internetseiten und Portalen oder über das Darknet statt oder wird an das soziale Umfeld versendet. Die Täter*innen nehmen so Rache nach bspw. einer Trennung oder erzwingen so sexuelle Handlungen oder Schweigen. (vgl. Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 33, Wütscher, 2020b, S. 26)</p>
Deepfakes	<p>Bei dieser Methode werden Programme genutzt, um (mit häufig gewaltvoller Aneignung des Materials) Gesichter von Personen in Videos einzufügen. Es werden Mimik und Gesten so kopiert und gefälscht, dass es in den erstellten Videos täuschend echt wirkt. Fast alle Deepfakes werden für pornografische Inhalte/Videos genutzt (vgl. Ajder et al., 2019, S. 1).<sup>73</sup> Hier sind ausschließlich Frauen betroffen. (vgl. Bauer &amp; Hartmann, 2021a, S. 84)</p>
Upskirting & Downblousing	<p>Das sog. Upskirting bezeichnet das heimliche Fotografieren intimer Körperbereiche unter den Rock einer Person im öffentlichen Raum. Das Downblousing ist durch das unerlaubte Aufnehmen des Ausschnitts und der Brüste einer Person gekennzeichnet. Häufig werden die Aufnahmen von den Täter*innen (auf einschlägigen Plattformen) veröffentlicht und weitergegeben. (vgl. Bauer &amp; Hartmann, 2021a, S. 86; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 14, S. 34)</p>

<sup>73</sup> Das niederländische Unternehmen Deeptrace analysierte im Jahr 2019 14.678 Deepfake-Videos, von denen 96% pornografischen Inhalt hatten.



Gefilmte Vergewaltigungen	Die Veröffentlichung und Verbreitung von gefilmten Vergewaltigungen dienen der Einschüchterung, Drohung und Nötigung. Häufig wird angedroht, die Aufnahmen an die Familie, Freund*innen und/oder Arbeitgeber*innen weiterzugeben. Die Existenz und die (angedrohte) Verbreitung des Materials verlängern für die Betroffenen die traumatischen Erfahrungen und belasten die psychische Verfassung massiv. Die Täter*innen setzen diese Form ein, damit Betroffene in der (Gewalt-)Beziehung verbleiben und die körperliche/sexualisierte/psychische Gewalt weiter aushalten. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S.88).
Sexualisierte Belästigung mit Bildern und Videos	Das ungewollte Zusenden von intimen und pornografischen Bild- und Videoaufnahmen stellt eine Form der bildbasierten sexualisierten Gewalt dar. Dies kann Bilder von Genitalien, meist von Männern erstellt (sog. Dick Pics), oder die Zusendung von kinderpornografischem Material enthalten. Auch können sexuell eindeutige Darstellungen versendet werden, die meist eine Aufforderung der Täter*innen impliziert. Eine weitere Form (eher unter Jugendlichen) ist das Versenden von vermeintlich neutralen Emojis, welche codiert sind (Auberginen-Emoji=Penis; Pfirsich-Emoji=Po). Wenn diese „Verschlüsselung“ nicht bekannt ist, ist die Belästigung jedoch nicht wahrnehmbar. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 88f.; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 32)
Happy Slapping/ Körperliche und sexuelle Übergriffe	Bei dieser Form werden Personen gezielt und meist ohne jeglichen Grund physisch und sexuell angegriffen. Es kann zu Körperverletzungen, sexueller Belästigung, Nötigung und Vergewaltigungen führen. Währenddessen wird die Tat über Bild- und Videoaufnahmen festgehalten und im Folgenden auf digitalen Medien veröffentlicht. Häufig sind hier mehrere Täter*innen beteiligt. (vgl. bff & Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt, 2017, S. 24; Wütscher, 2020b, S. 25)
Sextortion	Dieser Begriff ergibt sich aus den engl. Begriffen „Sex“ und „Extortion“ (dt. Erpressung). Bei dieser Methode nehmen die Täter*innen über digitale Medien Kontakt zu potenziellen Opfern auf, welche dazu aufgefordert

---

	werden in Videochats „[...] nackt zu posieren oder sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen“ (Saferinternet.at, o. D.). Die Täter*innen nehmen diese Handlungen währenddessen auf. Im Folgenden erpressen die Täter*innen das Material zu veröffentlichen und fordern bspw. Geld. (vgl. Saferinternet.at, o. D.)
<b>Methoden des Hate Speech</b>	
Shitstorm (Hatestorm)	Unter einem Shitstorm werden das geballte und dutzendweise Auftreten von menschenfeindlichen Aussagen, Kritik, negative Kommentare, vulgäre und aggressive Beleidigungen, Drohungen gegen (in der Öffentlichkeit stehende) Personen, Organisationen, Institutionen oder Unternehmen aufgefasst. Es wird versucht, den Begriff des Hatestorms zu etablieren, welcher die Perspektive der Betroffenen in den Vordergrund rücken soll. (vgl. Bauer & Hartmann, 2021a, S. 90; Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, o. D., S. 6; Wütscher, 2020b, S. 27)

### Anlage 3: Delikte mit Tatmittel Internet in Partnerschaften

Delikte	Jahr	Fälle		Opfer (TMI)	
		Insgesamt	TMI	Männlich	Weiblich
<b>Nötigung §240 StGB</b>	2016	5.005	210	19	192
	2017	5.028	181	12	169
	2018	4.919	173	25	148
	2019	4.954	219	30	189
	2020	5.277	213	12	199
<b>Bedrohung §241 StGB</b>	2016	18.617	697	73	626
	2017	18.770	744	81	665
	2018	18.708	746	78	669
	2019	18.482	756	75	681
	2020	18.484	887	91	799
<b>Stalking §238 StGB</b>	2016	8.515	863	104	761
	2017	8.509	879	109	771
	2018	8.661	879	115	765
	2019	8.951	852	106	747
	2020	9.178	906	109	799

Delikte mit Tatmittel Internet im Vergleich. Eigene Darstellung in Anlehnung an BKA, 2021, S. 17.

## **Anlage 4: COVID-19 und geschlechtsspezifische digitale Gewalt**

Welche Auswirkungen COVID-19 und die damit verbundenen Maßnahmen wie Lockdowns, soziale Isolation und Quarantänen auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt haben, kann bisher nur vermutet werden (vgl. Bauer et al., 2021a, S. 324). In Deutschland wurden Anstiege der geschlechtsspezifischen Gewalt in Partnerschaften (auch mit dem Tatmittel Internet) während COVID-19 beobachtet<sup>74</sup>. Während der sozialen Isolationen und Lockdowns haben insbesondere die digitalen Medien eine noch wichtigere Funktion im Alltag übernommen, da sie häufig die einzigen Möglichkeiten darstellten, um sich zu vernetzen, auszutauschen, zu informieren, zu diskutieren und sich zu äußern. Insbesondere wenn Mädchen und Frauen diese Medien häufiger nutzen, sind sie der Gefahr, Gewalt zu erfahren, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als Männer ausgesetzt (vgl. UN Women, 2020a). Es wird davon ausgegangen, dass ab Anfang April 2020 die Nutzung des Internets um 50-70% anstieg, die Plattform „Zoom“ verzeichnete zwischen März und April 2020 einen Anstieg der Nutzung um 535% (vgl. UN Women, 2020b). In Australien wird seit Beginn von COVID-19 von einem Anstieg von 50% der digitalen Gewalt berichtet und im Vergleich zum Vorjahr wurden über die Ostertage 2020 ein Anstieg von 600% der Meldungen über bildbasierte Gewalt verzeichnet (vgl. Bauer et al., 2021a, S. 325; Sky News Australia, 2020). In Northern York Country (Pennsylvania, USA) stieg die (sexuelle) Belästigung mittels IKT vom 01.-20. April 2020 um 700% im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum 2019. Auch in Großbritannien verdoppelten sich die Anrufe der Opfer von bildbasierter Gewalt bei dem staatlichen Hilfetelefon im März 2020<sup>75</sup> (vgl. UN Women, 2020b). Es ist davon auszugehen, dass Täter\*innen ihre Strategien an die herrschenden Situationen, während COVID-19, anpassten. Dies berichtet die britische Polizei, die eine Zunahme von Stalking dokumentierte (vgl. Bauer et al., 2021a, S. 325). Die Auswirkungen der digitalen Gewalt auf Frauen und Mädchen verstärken sich gerade in Zeiten von „Social-Distancing“ und Quarantänen, wenn der Zugang zu Hilfe- und Anlaufstellen erschwert ist oder bspw. die Kontroll- und Machtausübung der Täter\*innen im häuslichen Rahmen zunimmt. Das Risiko der sozialen Isolation ist ebenfalls erhöht, wenn Frauen und Mädchen nach digitaler Gewalt ihr Nutzungsverhalten innerhalb der digitalen Medien reduzieren und/oder ganz einstellen (wie in Abschnitt 3.6 beschrieben) oder wenige bis keine Sozialkontakte aufrechterhalten können. Auch die (politische) Teilhabe im

---

<sup>74</sup> Für Deutschland gibt es mehrere Belege, die zeigen, dass geschlechtsspezifische Gewalt in Partnerschaften, während COVID-19 zugenommen hat. Siehe: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 2021; Bundeskriminalamt, 2021; Steinert & Ebert, o. D.; Tagesschau, 2022.

<sup>75</sup> Siehe auch: Avast, 2021; Pozniak, 2020.

Internet ist durch das verstärkte Auftreten der digitalen Gewalt zu noch größeren Teilen beeinträchtigt (vgl. UN Women, 2020a). Bauer et al. (2021a) weisen darauf hin, dass gerade die Kontroll- und Machtausübung und digitale Überwachung in Partnerschaften zu lebensbedrohlichen Situationen führen kann, wenn sich Betroffene Hilfe suchen wollen oder sich danach online erkundigen (S. 325). Während COVID-19 entstand zudem eine neue Form der digitalen Gewalt. Das sogenannte „Zoombombing“ beschreibt eine (z.T. wiederholte) Unterbrechung von Zoom-Konferenzen durch das ungewollte Zeigen von rassistischen, pornografischen und auch kinderpornografischen Inhalten (vgl. Shepard, 2021, S. 22ff.).<sup>76</sup> In welcher Art und Weise COVID-19 sich auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt ausgewirkt hat, kann bisher nur anhand von einzelnen Beispielen vermutet werden. Doch diese Beispiele führen zu der Annahme, dass Mädchen und Frauen während COVID-19 verstärkt von digitaler, insbesondere bildbasierter, Gewalt betroffen sind/waren und die Auswirkungen verschärft/intensiver aufgetreten sind.

---

<sup>76</sup> Siehe zu „Zoombombing“: Meineck & Schwenn, 2020.

## Anlage 5: Relevante Straftatbestände für Erscheinungsformen der geschlechtsspezifischen digitalen Gewalt

Die Erscheinungsformen der digitalen Gewalt fallen u.a. unter folgende Straftatbestände des StGB:

- §111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- §126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- §130 Volksverhetzung
- §140 Belohnung und Billigung von Straftaten
- §176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- §177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- §178 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung mit Todesfolge
- §184 Verbreitung pornographischer Inhalte, insbesondere §184 Abs.1 Nr.6
- §184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- §184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- §184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- §184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- §185 Beleidigung
- §186 Üble Nachrede
- §187 Verleumdung
- §201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- §201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- §202 Verletzung des Briefgeheimnisses
- §202a Ausspähen von Daten
- §202b Abfangen von Daten
- §202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten
- §202d Datenhehlerei
- §223 Körperverletzung
- §238 Nachstellung
- §240 Nötigung
- §241 Bedrohung
- §263 Betrug
- §263a Computerbetrug
- §269 Fälschung beweisheblicher Daten
- §270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
- §303a Datenveränderung

Weitere Straftatbestände sind für die Strafverfolgung der digitalen Gewalt relevant:

- §42 Strafvorschriften (BDSG)
- §4 Strafvorschriften (GewSchG)
- §33 KunstUrhG
- §106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (UrhG)
- §108 Unerlaubte Eingriffe in verwandtes Schutzrecht (UrhG)

## Anlage 6: Gendersensible Medienkompetenz für Lehrer\*innen, Pädagog\*innen und Erzieher\*innen

<b>WISSEN</b> <b>durch Information</b>	<b>WOLLEN</b> <b>durch Sensibilisierung</b>	<b>KÖNNEN</b> <b>durch Anwendung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>» Geschlechterverhältnisse, gesellschaftliche Konstruktion von Geschlecht – im Zusammenhang mit Technikgestaltung</li> <li>» Reproduktion, Konstruktion und Dekonstruktion von Geschlechterverhältnissen in Sozialen Medien</li> <li>» Erlernen von Grenzmanagement</li> <li>» Formen digitaler Gewalt sowie Schutzkonzepte</li> <li>» Diskriminierungspotenzial von Algorithmen</li> <li>» mögliche Gefahren der Digitalisierung für die Grundrechtsausübung</li> <li>» Wissen über alternative datenschutzkonforme Dienste und Produkte</li> <li>» ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Reflexion               <ul style="list-style-type: none"> <li>• der eigenen (Geschlechter-)Rolle, v. a. in Bezug auf digitale Technologien</li> <li>• bestehender Geschlechterstereotype in Bezug auf digitale Technologien</li> <li>• über die Zielgruppe, insbesondere über Frauen, marginalisierte und unterrepräsentierte Gruppen</li> <li>• der Verwobenheit von Technik und Mensch</li> <li>• von Herausforderungen beim Grenzmanagement</li> </ul> </li> <li>» Motivation, Geschlechterstereotype im Zusammenhang mit digitalen Medien zu ändern</li> <li>» ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Einsatz vielfältiger didaktischer Methoden, um vielfältige Lernende anzusprechen</li> <li>» Verwendung gender- und diversitätssensibler Sprache und Bilder/Materialien</li> <li>» Motivation Lernender, digitale Medien auszuprobieren</li> <li>» Empowerment von Frauen, von marginalisierten und von unterrepräsentierten Gruppen</li> <li>» Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten</li> <li>» Umsetzung von Grenzmanagementkonzepten</li> <li>» datenschutzkonforme Praktiken (beispielsweise Datensparsamkeit, Beachten von Persönlichkeitsrechten anderer)</li> <li>» Nutzung von Diensten und Produkten, die IT-Grundrechten genügen</li> <li>» ...</li> </ul>

[Quelle: BMFSFJ, 2021, S. 155]



## Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken habe ich als solche kenntlich gemacht.

Lüneburg, 18.08.2022

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Inga Klein